ngs=
ung

4°
J. germ. 8 b

<36623769730010

<36623769730010

Bayer. Staatsbibliothek

Des H. R. Reichs ohnmittelbar-freyer Ritterschaft in Franken Orts Gebürg

Güt- und Rechtliche Austrags-Ordnung.

Nebst dem Abdruck
verschiedener
Kaiserlicher Verordnungen,
wie auch besonderer
EXTRACTUUM
aus den Ritterschaftlichen
Gemeinen und Gebürgischen Orts-Schlüssen,
wie auch einiger zwischen dem
Kaiserlichen hohen Stift Bamberg
und dem
Ritter-Ort Gebürg
errichteten
Recessen und Verordnungen.

1772.

67 BS div
Austrags-Ordnung

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Des
Heil. Reichs ohnmittelbar-freyer
Ritterschaft in Franken
Orts Gebürg
Güt- und Rechtliche
Austrags-Ordnung.

Neu aufgelegt im Jahr 1772.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Wir des Heiligen Reichs unmittelbar freyer Ritterschaft Landes zn Francken, Orts Gebürgs verordnete Hauptmann, Räthe und Ausschuß: Thun kund und bekennen hiemit öffentlich: Als vorlängst von der Römischen Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn und alleinigen zeitlichen Ober-Haupt zu Verhüt- oder doch fürderlicher Consopirung derer unter der Fränckischen Reichs-Ritterschaft, und selbiger Glieder, also auch bey diesem Ritter-Ort Gebürg, öfters vorfallenden Jrrungen und Controversien, nach Jnnhalt der confirmirten Ritter-Ordnung, Part. I. tit. 13. die heilsame und nützliche Versehung gethan worden, daß kein Ritterliches Mitglied das andere, vor Churfürstl. oder andern Gerichten fürnehmen oder beklagen: vielweniger mit Arresten bekümmern: sondern ein jeder sich entweder derer in des Heiligen Römischen Reichs Abschieden und Ordnungen versehenen Wege Rechtens gebrauchen:

chen: Oder aber seine jedesmals habende Angelegenheiten bey eines jeden Ritter-Orts Hauptmann und Räthen klagend an- und vorbringen: und allda entweder güt-schied- und friedlicher Auseinandersetzung, oder im Fall dieses nicht zu erhalten, des rechtlichen Ausspruchs in ordentlich- oder summarischen Proceß erwarten sollte: Wir solchemnach, bevorab da wir öfters mit sonderlichen Mißfallen wahrnehmen müssen, wie vielmehr einer den andern von unsern Mitgliedern, um Erlangung vermeinten Rechtens, wider den andern, an fremden Gerichten incompetenter & præjudicialiter belanget, nicht nur nach Anleitung der, bey diesem Canton schon Anno 1622. einhellig verfaßt, und Anno 1641. heilsamlich confirmirt- und extendirten Proceß-Ordnung, sondern auch verschiedener seithero aufgerichteter allgemeinen Orts-Recesse, bevorab des letzten Thurnauischen de dato den 1. Nov. 1678. als auch des jetzigen, uns mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, zu mehrer Beobachtung der uns allergnädigst committirt- und übergebenen Jurisdiction und gerichtlichen Instantz, auch Verwaltung der lieben Gerechtigkeit, eine sonderbare Gerichts-Ordnung, wornach unsers Orts Adeliche Mitglieder und andere, so bey dieser unsrer ersten Instantz, in gedachten ihren Angelegenheiten, sich active & passive zu reguliren, und zwar auf Maas und Weise, wie hierinnen begriffen, verfassen zu lassen: In sonderlicher Vorbetrachtung, daß alle Gerichtliche Handlungen, nach gewisser Ordnung zu verführen, Ordo enim juris non servatus, & Processum & sententiam reddit nullam.

Zu-

Zu Erweisung unserer noch mehrerer Sorgfalt, haben wir diese Gerichts-Ordnung, worinnen andern guten Theils nachgegangen worden, hiemit durch öffentlichen Druck, zu männiglichs Wissen an den Tag geben wollen, uns damit zu allen und jeden diesem unserm Ritter-Ort incorporirten Ritterlichen Mitgliedern treulich versehend: Sie werden aus eigener Bewegnis, um ihres sonderbaren Besten willen, sich nicht vergeblich in andere unnöthige weitläuftige- und sonst weit kostbarere Proceße stecken: Sondern ihre habende Irrungen, Mißverständnisse und Strittigkeiten lieber in der Enge durch kürzern Weg, befindlichen Dingen nach, entscheiden lassen, und dabey alle Affecten, samt den eigennützigen Wesen, auf die Seite setzen, zuförderst der Löbl. Ritter. Dann auch dieser Ordnung in allen gebührend nachkommen, darwider nicht thun noch handeln, auch diese unsere Gerichts-Ordnung in denen actionibus zwischen ihren eigenen Unterthanen, so fern nichts sonderbares vorhanden, in gebührlicher Observantz halten, und sich überall so bezeigen, damit alles bey unserm Ritter-Corpore hinwieder zu allem gedeylichen guten Aufnehmen gelangen, auch Fried, Einigkeit und gutes Vertrauen unter denen Mitgliedern und ihren lieben Angehörigen hinfürder beharrlich gestifftet und fortgepflanzet werden möge.

Gleichwie nun solche Proceß-Ordnung communi applausu beliebt und angenommen, auch darauf überall und an allen eingeleibten Orten nachrichtlich publicirt und

communicirt worden; Also wolle Gott der Allerhöchste, als Stifter aller guten Ordnung, durch seinen mächtigen Beystand, diese Ordnung zu seiner Ehre, zu Beförderung der lieben Justitz, und zu gedeylichen Aufnehmen des gemeinen Ritterschafftlichen Wesens erhalten nnd bestehen lassen. Geben bey dem allgemeinen Ritter-Convent zu Thurnau, den 13. Januarii 1700.

Tit. I.

Vor wem dieser Ritterliche Austrag und Rechtfertigung vorzunehmen?

Gleichwie alle andere bey diesem Löbl. Ritter-Ort Gebürg vorkommende Sachen, von Altersher von dem jedesmals erwählten Herrn Hauptmann, mit Zuziehung derer Herren Ritter-Räthe und Ausschuß, und nach Befinden derer bestellten Consulenten, sind verhandelt, gerichtet und geschlichtet worden; Also solle es noch fürders insonderheit in Streit- und Klag-Sachen dabey verbleiben, alle Klag-Schrifften, Memorialia, und Gerichtliche Producta an wohl-ernannten Herrn Hauptmann, Räthe und Ausschuß gerichtet, dem Herrn Hauptmann überliefert, von demselben angenommen, folglich darinnen, nach Ausweiß dieser Gerichts-Ordnung, in allen unter den Nahmen Hauptmann, Räthe und Ausschuß, wie bis anhero gebräuchlich gewesen, bis zum Beschluß und Ausgang procediret werden.

Tit. II.

Tit. II.

Was für Sachen für solchen Ritterlichen Austrag fürgenommen und gerechtfertiget werden können und sollen.

Allermassen, vermög der von der Röm. Kays. Maj. allergnädigst confirmirten und von sämtl. des löbl. Orts Mitgliedern mit theuern Cörperlichen Ayd beschwornen Ritter-Ordnung, Part. I. tit. 13. kein Adel. Mitglied das andere für fremden Gerichten fürnehmen oder beklagen, vielweniger mit Arresten beschlagen und bekümmern mag; Also und damit dennoch einem jeden gebührendes Recht wiederfahre, auch um so mehr alle beschwerliche Rechtfertigungen, Spåne, Irrungen und Widerwillen, soviel als möglich, in der Enge zwischen denen Ritterlichen Mitgliedern abgeschnitten, die verhässige und weitläuftige Handlungen beygelegt und erörtert, auch freundliches gutes Vertrauen gemehrt und erhalten werden möge; So sollen alle und jegliche Zusprüche, so jemand, wer der auch seye, an ein Mitglied zu haben vermeynen möchte, wie auch, da ein Mitglied gegen seine Unterthanen zu klagen hätte, allhier angenommen und erörtert werden. Jedoch bleibt anfänglich zu des Klägers Election gestellt, ob er sich dieses Fori gebrauchen, oder alsobald die Römisch Kayserl. Majest. und dero höchste Reichs-Tribunalien, in Fällen, da dero Jurisdiction ohne Mittel fundirt, angehen, oder auch seine

Jura

Jura vor denen in der Cammer-Gerichts-Ordnung angewiesenen Austrägen, und wo er sonst von rechtswegen zu thun vermag, anhängig machen wolle. Wobey gleichwohl zu denen, diesem Löbl. Ritter-Ort angehörigen Gliedern man sich versehen thut, daß aus Freund-vetterlichen Willen gegeneinander, und um weniger Unkosten und Weitläuftigkeit willen, ein jeder sich an der Justitz dieses Ritterlichen Gerichts sättigen lassen: Und nicht leichtlich, noch ohne Ursach, seinen Mitgenossen für andere, obschon sonst unverbotene Gerichte ziehen werde.

Wann auch über Lehengüter solche Stritt vorfielen, welche ihrer Natur und Eigenschaft nach, nach Erfordern der Lehen-Rechte, vor den Lehen-Herrn oder Pares curiæ gehörten, die sollen allhier nicht angebracht, noch angenommen und gerechtfertiget werden. Hingegen, gleichwie sonsten auch alles dasjenige, so beedes zu Erhaltung gemeiner Ritterschaft Wohlfahrt, als nicht weniger zu Fortpflanzung und Conservirung guter Policey, und andern Wohlstand, bey diesem Ritter-Corpore nöthig erscheinen mag, nach mehrerm Innhalt der gemeinen Ritter-Ordnung, dem Herrn Hauptmann, Räthen und Ausschuß zu beobachten gebühret; Also insonderheit ist vermög angezogener Ritter-Ordnung p. I. tit. XI. derselben Amts-Obliegenheit, verstorbener Mitglieder hinterlassene Waisen mit Vormündern oder Curatoren, entweder selbst zeitlich zu versehen, oder da also darzu nicht zu gelangen, die Röm. Kays.

Majest. oder dero Cammer-Gericht darunter allerunterthänigst zu ersuchen.

Wann derohalben ein Mitglied mit Hinterlassung unmündiger Söhne und Töchter todtes verfähret, so stehet der Kinder Mutter, oder wer sonst um gebührliche Bevormundung derselben sich zu bemühen von Rechts- und Freundschafts-wegen schuldig ist, frey, ob sie die Bestellung entweder immediatè am Kays. Hof- und Cammer-Gericht, oder wenn die, so darzu zu denominiren, zu den Löbl. Ritter-Ort gehören, allhier suchen, und taugliche Personen von Freunden oder Fremden darzu denominiren wolle.

Wann es nun allhier geschiehet, so soll, wie bißhero gebräuchlich gewest, denen Denominirten die Denomination aufs längste innerhalb 14. Tagen notificirt, und in eben so langer Frist des oder derselben Erklärung erfordert, und da dieselbe willfährig, sie zu Leistung der Pflicht uneingestellt vor die Hauptmannschaft citirt, auch damit würklich beladen werden.

Im Fall eingewandter Entschuldigung aber, sollen Herr Hauptmann, Räthe und Ausschuß, darüber summarissimè cognosciren, und nach Befinden den Denominirten entweder von Ubernahm der Vormundschaft absolviren, oder darzu per sententiam, cum præfixione termini ad petendam confirmationem, (die hernach entweder am Kays. Hof- oder Cammer-Gericht, oder vor dem Rit-

ter-Ort selbst zu suchen stehet) bey Poen der Ritter-Ordnung anweisen. Wann auch bey denen zu Vormündern denominirten Personen sich sonderbarer Widersetzlichkeit zu versehen, und daß sie von einer Sentenz, wodurch ihre vermeinte Excusations-Ursachen verworfen würden, zu muthwilligen Aufenthalt des Wercks appelliren möchten; Ingleichen, wenn Personen zu Vormündern mit vorvorgeschlagen worden, die diesem Löbl. Ritter-Ort nicht incorporirt sind, so läst man es bey bißheriger Observantz bewenden, daß nämlich eine Kays. Special-Commission auf dem Löbl. Ritter-Ort, auch wohl vom Herrn Hauptmann, Räthen und Ausschuß selbst, ausgewürckt, und also die Pupillen und Minderjährige, mit dem wenigsten Zeit-Verlust unter Pfleg- und Versorgung gebracht werden mögen. Wie dann nicht weniger Herrn Hauptmann, Räthen und Ausschuß oblieget, im Fall niemand vorhanden, der um der Kinder Bevormundung bitten wollte, die nechste Bluts-Freunde der Gebühr zu erinnern, oder auch ex officio einem die Vormundschaft aufzutragen, und sodann über desselben etwan einwendende Excusationes gleichermaßen zu cognosciren und zu urtheilen, als ob dieselbe Person von einem andern zum Vormund wäre denominirt und vorgeschlagen worden.

Ebenmässig ist in der Ritter-Ordnung part. I. tit. X. hochnützliche Versehung geschehen, welchermassen zwischen denen Adelichen Mitgliedern und deren Unterthanen recht-

schaf-

schaffene Liebe und Gehorsam, auch in Nothfällen desto treulichere Zusammensetzung zu pflanzen, oder in widrigen Fällen entweder zu harter Bedrangnus oder sträflicher Widersetzlichkeit und Ungehorsams, der Ritter-Rath sich darein schlagen und Rath schaffen solle. Dieweil dann hieran über die Massen viel gelegen, auch eine Zeithero die Erfahrung bezeuget, wie grosse Weitläuftigkeit daraus erwachsen, da dergleichen Differentien zu weit eingerissen, und nicht anfänglich gedämpfet worden; so sollen Hauptmann, Räthe und Ausschuß ihnen gleichfalls diesen Punct mit allen möglichen Ernst angelegen seyn lassen, und da entweder die Unterthanen über ihrer Obrigkeit allzuharte Bedrangnus sich gebührender Massen beklagen würden, dieselben gutwillig anhören, und dann den- oder dieselbe Adeliche Mitglieder, worüber geklagt wird, zu Christlich-billigmässiger Milderung, dem alten Herbringen gemäß, ermahnen, hingegen auch, da die Unterthanen sich halsstarrig und ungehorsam erweisen würden, durch Deputirung eines oder mehr Adeliche Raths und Mitglieder, dieselbe von solchen bösen Vornehmen mit Ernst abmahnen, und nachdem beede Theil der Nothdurft nach gehört, einen billigmässigen Ausschlag darinnen ertheilen, und darüber mit allem Ernst und zuziehender Hülfe halten.

Tit. III.

Von Art und Weiß, wie fürfallende Sachen verhandelt werden sollen.

Wiewohl Compromiss oder gütliche Tractaten, keinem wider seinen Willen leichtlich aufzudringen sind; Nichts destoweniger, weil neben dem jüngsten Reichs-Abschied, auch der vorangezogene tit. 13. part. I. der Ritter-Ordnung will, daß dergleichen zwischen denen Partheyen versucht werden solle; Solches auch an sich selbst darum destomehr löblich und billig, weil diß Orts die Proceße gemeiniglich zwischen den nächsten Anverwandten, Brüdern, Vettern und Schwägern geführt werden: So soll von Hauptmannschafts wegen, so oft eine Klag einläuft, neben ausgehender Citation an den Beklagten, sowohl diesem, als dem Kläger geschrieben, und beeden des löblichen Ritter-Orts Officia zu gütlichem Vergleich angetragen werden. Wo nun solche annehmlich, so ist sich Zeit und Orts halber zu einer persönlichen Zusammenkunft zu vergleichen und sodann per Deputatos, oder vor der Hauptmannschaft selbst die gütliche Tractaten zu versuchen, doch soll unterdessen, wider des Klägers Willen, Cursus Justitiæ nicht suspendirt oder eingestellt, sondern der Beklagte nichts destoweniger schuldig seyn, in termino præfixo mit seinen Exceptionibus eventualiter einzukommen, zumal solches auch zu desto besserer Information in meritis causæ (worauf in güt-

gütlichen Handlungen billig zu reflectiren) gereichen thut. Auf die zu denen Tractaten bestimmte Zeit, sollen die Partheyen jedesmalen richtig zu compariren schuldig seyn, damit nicht Zeit und Unkosten vergeblich angewendet werden dörfen, wie dann, wann vergebliche Unkosten verursachet werden sollten, der nicht comparirende Theil, eo ipso zu deren refusion condemniret seyn, solche auch bezahlen und bedürfenden Falls, durch gebührliche Rechts-Mittel darzu compelliret werden solle.

Wann aber keine gütliche Handlung verfangen sollte, so sollen gleichwohl Herr Hauptmann, Räthe und Ausschuß, oder wer von denselben zu dem Werk deputirt worden, Fleiß anwenden, die Partheyen dahin zu vermögen, in diesen Ritterlichen Austrag dergestalt zu compromittiren, wie zu Ende dieser Ordnung eine Compromiss-Formul angedruckt zu finden ist.

Ist aber auch dieses nicht zu erlangen, so beruhet es sodann auf ordentlicher oder summarischer Rechtfertigung, worinnen, wie zwischen denen Partheyen zu verfahren sey, in folgenden Tituln mehrers versehen ist. Jedoch werden unter der Anweisung zum Versuch gütlich- oder compromisslicher Vergleichung keineswegs verstanden, Schuld und andere Sachen, worinnen etwa klagender Theil schon vorher mehrmalig von dem Beklagten gütliche Vergnügung, aber vergeblich gesucht, also, daß der Kläger derentwegen noch mit weitern vergeblichen Unkosten und Zeitver-

 lust

lust beschweret werden sollte, sondern es hat vielmehr eine löbliche Hauptmannschaft in solchen Fällen, wie denn auch, da die gesuchte Güte nicht statt finden möchte, alsofort ohne ferneres Nach- oder Zuruckſehen, mit Erkänntnus und Auslassung gebührender Processe rechtlich zu verfahren.

Nachdem auch die angebrachten Klagen bißweilen also beschaffen, daß es nur um unnöthiges Gezänk und oftmals mehr eines andern Ungelegenheit und Unglimpf, als des Klägers Nutzen suchende Rechtfertigungen sind, welche dann zwischen dieses Orts Ritterlichen Gliedern, als wie gemeldt, unter sich selber, Brüdern, Vettern und Schwägern, höchst-angelegentlich zu vermeiden seyn wollen;

So solle, wo dergleichen Beschaffenheit zu vermerken ist, keine schriftliche Handlung zugelassen, noch zu Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben werden; sondern es ist Kläger entweder auf den nächstkommenden gemeinen oder engern Ortstag zu verweisen, allwo sodann durch Darzwischenlegung, entweder des Herrn Hauptmanns selbsten, oder wen derselbe mit dazu zu thun nöthig erachten wird, der entstandenen Irrung ihre abhelfliche Maaß gegeben werden kann und soll. Wann aber in einem Proceß oder sonst injuriose und nachgriffige harte Schreiben einkommen sollten, die sollen wie vielmals geschlossen und recessirt, auch sonsten üblicher massen, allezeit mit Verweiß remittirt und zu bescheidener Handlung ernstliche Anweisung gethan werden.

Tit. IV.

Von der Form des Gerichtlichen Proceß.

Gleichwie dieses Ritterliche Austrags-Gericht seine Influenz, von dem Hochlöbl. Kayſ. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht haben muß; Immassen die sonderbare allerunterthänigste Devotion und Verwandtnis, womit der Römisch Kayſ. Majeſt. dieses Ritter-Corpus unmittelbar allerunterthänigſt verwandt und zugethan, erfordert, daß allein nach dero, als Oberhaupts, allergnädigsten Verordnung, alle dessen Actiones dirigirt und gerichtet werden; also soll auch daran, so viel immer, dieses Ritter-Orts und Gerichts-Art und Zustand nach, sich thun läſt, der Kayſ. Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung ganz genau nachgegangen, und selbige, wie billig, für ein Gesetz, in schuldige Obacht genommen werden. Und zwar zuvörderst die Handlung insgemein betreffend: Nachdem dieses Ritterliche Gericht vornehmlich zwischen eines ansehnlichen Corporis Gliedern, und also zwischen Vettern, Schwägern, Bluts- und andern verwandten Freunden, angesehen ist; So sollen alle Schmäh- und anzügliche Wort, in allerley Handlungen, unter einer willkührlichen Straf, allerdings verbotten seyn, auch die Schrifften, die dergleichen Innhalts sind, wie bereits erwehnt, verworfen werden.

Es sollen aber alle und jede Gerichtliche Handlungen und Producta von beyden Theilen in ordentlicher Form, und Libells-weise, in Quart oder Octav, zusammen gelegt, und von aussen mit dem Wort Klagschrift: Exceptiones: Replic: oder was es nun seyn solle, gewöhnlich rubricirt, in einem verschlossenen Umschlag, aber gar nicht in Gestalt blosser Missiven und Sendschreiben, eingebracht und angenommen, in der Uberschrift und Titulatur auch der Kayserliche der Ritter-Ordnung angedruckte Gnadenbrief in Obacht genommen, und löbl. Ritter-Ort das allergnädigst-gegönnte Prädicat und Ehren-Wort: Wohlgebohren ꝛc: nicht entzogen werden. Vornehmlich aber sollen diese gerichtliche Handlungen mit allen ihren Ein- und Beylagen in duplo, und von den Partheyen mit eigener Hand unterschrieben, überreichet, und anderer Gestalt nicht angenommen werden, es wollte dann eine oder andere Parthey durch einen Anwalt die Sache abwarten lassen, welchen Falls derselbe mit gewöhnlichem Procuratorio gleich Anfangs sich zu legitimiren haben wird.

Was nun also gerichtlich einkommt, soll, nachdeme es protocollirt, registrirt und signirt seyn wird, von der Hauptmannschaft der andern Parthey unverzögerlich communicirt, und in einem à tergo geschriebenem Decreto, oder sonst, was sich darauf gebühret, cum præfixione Termini (es geschehe dann die Communication allein ad notitiam) angedeutet werden.

Von

Von der Klag.

Die Klagschrift oder Libellus, soll, dem jüngern Reichs-Abschied gemäß, in einer summarischen Erzehlung, worinn das Factum kurz und nervose jedoch deutlich und klar, auch da es der Sachen Weitläuftigkeit erforderte, oder sonst zu besserer Erläuterung der Sachen dienete, Puncten-weiß verfaßt und ausgeführt seyn: Mit angehängter rechtlichen Petition bestehen und nicht anderst, als wie vor angezeigt, in forma gerichtlicher Producten, nicht aber missivs-weiß eingesendet werden. Neben solcher Klagschrift aber hat der Kläger um Citation und Ladung, oder wann das Factum darzu qualificirt, um ein Mandat an den Beklagten, entweder absonderlich zu bitten, oder aber solch Petitum der Klagschrift selbst zu annectiren. Da es aber auch gleich nicht geschehen sollte, so soll doch die Klag dem Beklagten mit einem Decreto, zu seiner Verantwortung und Einbringung etwann habender Exceptionum dem beklagten Theil cum perfexione termini zugefertiget werden. Anbey stehet dem Kläger frey: ob er zu seinem selber genehm Besten und der Sachen mehrer Beschleunigung die habende Documenta Probatoria, so bald mit der Klag auf das wenigst in Abschrift beyzulegen, oder da die Sach auf lebendigen Beweiß beruhen thäte, articulos probatoriales cum denominatione Testium, ac Commissariorum zu übergeben. Hierauf kommt nun

Der erste Termin.

Da der Beklagte auf die ihm, mit Auflag gebührlicher Gegenhandlung, communicirte Klagschrift summariter, kurz, nervose und deutlich auch unterschiedlich und klar, ob und worinn sich das Factum anderst als es von dem Kläger vorgebracht, verhalte, oder warum sonst desselben Petitum nicht statt habe, anzuzeigen und zu excipiren; Auch hierbey dasjenige, so er dilatorie oder peremptorie einzuwenden, alles auf einmal und bey Straf der Præclusion, einzubringen hat. Zum Fall dann, da der Kläger sobald, nebst seiner Klag, auch seine Probatoria in brieflichen Urkunden und Documenten eingebracht hätte, so wäre der Kläger schuldig, die der Klag beygefügte Urkunden und Probatoria, bey diesem Termin, wann es nicht vorhin geschehen, in Originali zu produciren, sodann der Beklagte gehalten, auf Begehren, sigilla & manus entweder ohne Ayd zu recognosciren, oder mittelst Ayds zu diffitiren, und fürters sobald auch bey diesem ersten Termin, seine Nothdurft darauf gebührend zu verhandeln.

Die Exceptiones declinatorias Fori belangend, stehet in des Beklagten freyen Willen, da er deren haben möchte, ob er zugleich mit selbigen auch die Dilatorias und Peremtorias anbringen und verhandeln, oder aber mit diesen, bis zu Erörterung des Puncti competentiæ Fori zuruck halten wolle. Wiewol, da er mit denen Declinatoriis

riis zugleich in der Hauptsache procedirt hätte, und dann diese Exceptiones erheblich befunden würden, die hauptsächliche Handlung ihm ganz unnachtheilig verbleibet. Wollte auch der Beklagte den Kläger in das Gegenrecht fassen, so soll er solche seine Gegenklag in diesem Termin zugleich vorbringen, und darauf mit Haltung eines Termins um den andern zugleich procediren; aber, da er solches unterlassen, und die Gegenklag allererst hernach, doch vor Beschluß der Sachen eingeben würde, sollen beede, Klag- und Gegenklag voneinander getheilt, und in denselselben absonderlich verfahren werden.

Von dem andern Termin.

Es hat nun der Kläger entweder seine Probatoria mit der Klag übergeben, und ist also von dem Beklagten darauf so bald in primo termino gebührend- und vor bedeuteter Massen gehandelt worden, oder aber hat vor erst des Beklagten Antwort und Handlung des ersten Termins erwarten wollen; Erstern Falls bestünde in diesem andern Termin es darauf, daß der Kläger auf die vorgangene gegentheilige Exceptional-Handlung replicando procedirte, dieses Falls aber, daß er sodann bey diesem andern Termino sothane Probatoria, ohne einiges ferner Zurückhalten einbringe, Recognition, der Gebühr nach, begehre, und sonsten der Sachen und des Facti halber fernere Handlung thue, worgegen den Beklagten in recognoscendo vel diffi-

tendo die Schuldigkeit sub præjudicio oblieget, nechst deme, sodann ihme Abschrift und Zeit darauf zu handlen, verstattet werden soll.

Ingleichen da des Klägers Probatorien nicht eben in schriftlichen Urkunden, sondern in lebendiger Kundschaft bestünde, hätte dieser in gegenwärtigem Termin, mit Einbringung seiner replicirenden Nothdurft, zum Beweiß dessen, was er geklagt, und der Gegentheil in seinen Exceptionibus und hauptsächliger Gegenhandlung nicht gestehen wollen, sich gefaßt zu bezeigen, also, und dergestalt, daß, da es die Nothdurft und der Sachen Eigenschaft des Gegentheils klare Antwort zu haben erforderte, er sodann, wann es nicht mit der Klag bereits geschehen, nöthige doch kurze Probatorial-Articul ohne Ueberfluß der Weitläuftigkeit, aus der Substanz des Klag-Libelli gezogen, überreiche, des Gegentheils Antwort darauf begehre, zugleich auch entweder mit Begehren dieser gegentheiligen Antwort, oder auch ohne dieselbe, auf blosse Ueberreichung der Probatorial-Articul, Commissarios ernenne, und um Commission bitte.

Vom dritten Termin.

Im dritten Termin würde Beklagter auf die mit denen Probatoriis eingebrachte Klag, und im ersten Termin also erstattete Exceptional-Handlung, im zweyten Termin aber von Klägers Seiten eingekommene Replic, nun

fer-

ferners dupliciren. Und da erst im zweyten Termin die Probatoria wären einkommen, handelt er in diesem Termin darauf die gebührende Nothdurft.

Im Fall es aber auf lebendiger Zeugen Aussage, und deren Verführung, in vorgehendem Termin bemeldter Massen gerathen wäre, müste Beklagter auf die eingereichte Probatorial-Articul, da es begehrt worden, bey diesem Termino antworten, und dieses klar, richtig, und ohne allen Anhang, er hab auch Nahmen wie er wolle, pure & simpliciter, dannenhero auch folglich alles Disputiren über diese Responsiones abgestellt seyn soll, sogar, daß, wann nicht singulariter singulis durch das Wort wahr, oder nicht wahr, so viel ihr eigen Geschicht, so viel aber fremde Geschicht belangt, durch die Worte Glaub wahr oder nicht wahr zu seyn, lauter und richtig geantwortet würde, so dann der oder oder diejenige Articul vor gerichtlich gestanden, auch die Responsiones pro puris angenommen, und der andere Theil zu keinem fernern Beweiß darinn gehalten seyn solle.

Welches alles dann auch gleichmässig von des Beklagten Seite zu verstehen, also, da etwas in seinen Exceptionibus von Klägern widersprochen, oder nicht gestanden werden wollte, sodann zu dessen Probation, auf gleiche Maaß und Weiß wie vorstehet, zu verfahren.

Und so hätte Beklagter ferner auch, bey dieses Termins Handlung zugleich gegen die im vorigen Termin von

Klägern benahmste Commissarios, gestalten Sachen und habenden wichtigen Ursachen nach, zu excipiren frey und bevor.

Wären dann Ursachen ad excipiendum vorhanden, welche Hauptmann, Räth und Ausschuß vor genugsam wichtig erachteten, und wären die Partheyen bey diesem Termino gegenwärtig, so würde dem nominirenden Theil andere in continenti zu ernennen, auferlegt, andern Falls aber mit Bestimmung eines gar kurzen Termins erfordert.

Sodann wird die gebettene Commission erkannt und ausgefertiget, auch mehr nicht, dann Ein in specie bestimmter Termin, pro omni dilatione probandi verstattet, welcher auch, ausserhalb erheblicher wichtiger Ursachen und Verhinderungen, nicht prorogirt werden soll, jedoch, da die Zeugen innerhalb erwehnter Zeit abgehört, und die Partheyen noch einen geringen Termin zu Verfertig- und Einbringung des Rotuli bitten würden, soll solches zu des Herrn Hauptmanns, Räthen und Ausschuß Erkänntnis gestellt seyn.

Es sollen aber allwege solche Commissarii vorgeschlagen werden, die darzu tauglich und geschickt seyn, damit derentwegen denen Partheyen kein Nachtheil verursachet werden möge.

Der oder die verordnete Commissarien sollen, Kraft dieses Austrags, auch vollkommene Macht und Gewalt haben,

ben, die ihnen aufgetragene Commission auszuschreiben, die Zeugen zu citiren, zu beaydigen, auch ihrer Ayd, ob es von den Partheyen selbsten nicht geschehe, ad hunc actum zu erlassen (allermassen hierbey der Commissarien Jurisdiction über aller adelichen Mitglieder dieses fränkischen Ritter-Orts Unterthanen und Angehörige ausdrücklich prorogirt und gegründet seyn soll) Interrogatoria anzunehmen, und sonst im übrigen alles thun und verfügen, was sich rechtlicher Gebühr zu Verführung dieser Commission eignet.

Da aber unter andern Herrschaften wohnende Unterthanen zu Zeugen angegeben, würden sie sich gewöhnlicher Compass-Brief zu gebrauchen wissen.

Insonderheit, sodann sollen die Commissarii, in Abfassung des Rotuli, die Disposition und Verordnung des jüngern Reichs-Schlusses de Anno 1654. §. Im übrigen verbleibt es ꝛc. in Acht nehmen, und deme gemäß solchen Rotulum einrichten.

Nach Verfertigung dieses Rotuli, solle solcher, unter des Commissarii und adjungirten Notarii Innsiegel, der Hauptmannschaft verwahrlich zugeschickt, und sodann den Partheyen, auf deren Begehren und Unkosten, darvon Abschrift gegeben, auch zugleich der Terminus, darauf zu handeln und zu schliessen, angesetzt werden.

Im

Im Fall auch briefliche Urkunden ohne Gefahr nicht über Land zur Hauptmannschaft gebracht werden könnten, und derowegen solche zu transsumiren, wie auch den Augenschein einzunehmen begehrt würde, sollen die Commissiones in meliori forma, und nicht communi forma, ausgefertiget werden; Und da, wie sich dann oftmals zuzutragen pfleget, alte erlebte Zeugen durch Commissionem, ad futuram rei memoriam abzuhören, die Nothdurft erfordern sollte, so beschiehet in dergleichen Fällen auf gebührendes und förmliches Nachsuchen, auch was dem Rechten und Cammer-Gerichtlichen Stylo gemäß ist.

Von vierten Termin.

Allhier soll der Actor tripliciren und zugleich submittiren: da es aber mediante Commissione, ad examen Testium gelanget, und deren Aussag, denen Partheyen communicirt oder publicirt worden, ist in arbitrio actoris, ob er wolle, auf die vorgehende Handlung und deren Zeugen Aussag, simpliciter concludiren, oder noch eine schriftliche Handlung in hoc termino, einbringen, welche sodann dem Reo auch zum endlichen Beschluß zu communiciren.

Vom fünften Termin.

Welchemnach Beklagter gleichfalls zum Urthel zu beschliessen schuldig, jedoch mit der Freystellung solches blößlich, oder auch noch mit einem schriftlichen Producto zu thun.

Wor-

Worüber in der Sach von keinem Theil etwas mehr ad acta angenommen werden solle, ob gleich was Neues vorgefallen, oder an Instrumenten erst post conclusionem, gefunden worden, es seye dann, daß solches bey adelichen Ehren und Trauen betheuert werden könnte, daß man von solchen zuvor nichts gewust, in welchem Fall Herrn Hauptmann, Räth und Ausschuß den beschehenen Beschluß zu rescindiren, und was sich zu thun gebühret, zu erkennen haben sollen.

Von Terminen insgemein.

Die Termine sind entweder legales & ordinarii, oder durch Bescheid insonderheit angesetzt; alle aber sollen ohne Unterscheid Præjudiciales seyn, also, daß wann gebührende Handlung darauf nicht beschiehet, solche hernach ferner nicht angenommen, noch verstattet, sondern der Gegentheil bey dadurch erlangtem Vortheil allerdings gelassen werden solle, und ist ein jeder Terminus vom Tage der Insinuation, oder da er einer Parthey wissend wird, de die in diem præcise anzurechnen.

Damit aber niemand sich über die Uebereilung zu beschweren habe, so soll ein Terminus legalis auf 6 Wochen hiermit bestimmt seyn, andere aber nach Gestalt der Sachen, entweder kürzer oder länger hinaus, und also allezeit nach der Sachen Beschaffenheit geräumlich gegeben, auch sodann keine Prorogation, es geschehe dann auf erhebliche

und wichtige, nothdürftig auch beschienene Ursachen, zugelassen werden; jedoch mit der Erläuterung, daß da ein Terminus auf 8 oder weniger Tagen, eine ordinari - oder extraordinari Orts Zusammenkunft erreichte, sodann solcher bis dahin um entweder persönlich, oder auch mit der gebührenden Verhandlung daselbst zu erscheinen, erstreckt und gelegt seyn soll. Würde aber einige Parthey Prorogationem zu suchen genöthiget, welches dann, wie gesagt, anders nicht, als aus sonderbaren wichtigen Ursachen verstattet werden soll, so soll jedoch dieses Nachsuchen, wie sich zu Recht gebühret, zeitlich und vor Erscheinung des Termins geschehen, auch von selbiger Parthey die Kosten, damit es der andern Parthey zu wissen gemacht werde, sobald erlegt, oder Terminus purificirt werden. Damit aber in Beobachtung solcher Terminen bey denen Partheyen um so mehrere Richtigkeit gehalten werde, so soll eine jede Handlung, so bald sie zur Hauptmannschaft eingeliefert worden, der Gegenparthey zu insinuiren, befördert werden.

Demnach also die exhibirende Parthey beyläufig wissen mag, wann Terminus legalis erscheinen werde, kommt ihm sodann nach selbiger Zeit in Kürze nichts antwortliches wieder zu, so hat er bey der Hauptmannschaft durch ein Memorial sich zu erkundigen, in eventum Communication der Gegenhandlung zu begehren, oder im Fall diese in termino nicht erfolgt wäre, Contumaciam zu accusiren, und sonst was sich in Rechten gebühret, zu bitten.

Es wird aber sonsten persönliche Besuchung solcher Terminen anderst nicht, als da solche etwa ad recognoscendum documenta, vel audiendum sententiam, oder andere actus, wozu persönliche Gegenwart erfordert wäre; übrigens soll und mag alles, allein in schriftlichen Handlungen, jedoch allemal auferleget, wie oben gemeldet, von denen Parthеyen eigenhändig subscribirt, eingebracht werden.

Vom Ungehorsam.

Da einer oder der andere Theil auf ausgegangene Ladung oder angesetzten Termin sich ungehorsamlich erweisen, und nicht erscheinen, oder seine Handlung einbringen würde, so soll dem andern Theil nichts destoweniger fortzufahren erlaubt seyn, und zwar, da der Kläger aussen bliebe, oder ungehorsam seyn würde, dem Beklagten frey stehen, nicht allein die Loßzehlung von erhabener Rechtfertigung zu bitten, sondern auch in der Hauptsache soviel darzu thun und zu verfahren, daß er endlich von derselben ledig erkannt werden möge. Bliebe aber der Beklagte mit seinem Erscheinen oder auferlegten Handlung ungehorsamlich aussen, so soll der Kläger Macht haben, seine Klage zu beweisen, und bis zum Beschluß der Sachen zu verfahren, also, daß ihme die Sache darum er geklagt, zuerkannt und darüber verholfen werden mag.

Würde nun ein oder der andere Theil nach einmal begangenem Ungehorsam erscheinen, so soll derselbe zur Handlung gelassen werden, jedoch solcher Gestalt, daß ihme die vorgegangenen Terminen nicht zu statten kommen, sondern er die Sache in dem Stand, als er sie findet, annehme, und sich einlasse, darzu seinem Gegentheil alle bis dato verursachte Unkosten zuvörderst wieder erstatte und gut mache.

Im Fall, da Vormünder ungehorsam seyn würden, soll nicht wider die Pfleg-Kinder auf die Hauptsache, sondern wider die Vormündere selbst, auf die Ausschliessung von der adelichen Freyheit und Gemeinschaft, vermög der Ritterlichen sonderbaren Ordnung, verfahren werden.

Von End-Urtheilen und deren Eröfnung.

Wann dann nun beede Theile submittirt, sollen die Acta bey des Ritter-Orts Canzley, in Beyseyn der beeden Partheyen, oder dero Gevollmächtigten inrotulirt, allerseits obsignirt, und sodann, wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert, oder von den Partheyen begehrt würde, an eine oder mehr Juristen-Facultäten verschicket, und darüber ein Bedenken, samt angehängter Formula Sententiæ, eingeholt, sonsten aber von des Orts Consulenten eine Relation cum voto verfaßt, und nach deren Anhörung von Herrn Hauptmann, Räthen und Ausschuß eines Bescheids sich verglichen werden.

Und

Und damit auch die verfaßte Urtheil förmlich publicirt werden mögen, so sollen dieselbe, wann es End Urtheil, bey denen nächsten Gemeinen oder engen Ritter-Conventen in Beyseyn des Herrn Ritter-Hauptmanns, und zum wenigsten zweyer Herren Räthe, und aufs wenigste eines vom Ausschuß, oder bey der Ritterschaftlichen Canzley, beywesend des Herrn Hauptmanns oder eines Ritter-Raths, und da es vonnöthen, eines von des löblichen Ritter-Orts Consulenten, auf vorhergegangene Citation und Erscheinung der Partheyen oder deroselben Gevollmächtigten, publicirt, und einem jeglichen, wann es begehrt wird, davon beglaubte Abschrift gegeben, die Interlocutoria aber, ohne dergleichen förmliche Publication denen Partheyen unter dem gerichtlichen Innsiegel zu Haus geschickt werden.

Von Appellationen.

Allermassen diese Ritterliche austrägliche Instanz dahin gar nicht angesehen, daß die, der Römischen Kayserlichen Majestät bey dieses Orts Ritterlichen Mitgliedern competirenden allerhöchste Jurisdiction dadurch geschmählert, und eingezogen werde; auch ohne das sonsten von den Austrägen appellirt werden kann. So bleibt einem jeden frey, von Urtheilen, durch die er sich beschwert zu seyn erachten wollte, wann anderst eine genugsame Summe in Rechten verfangen gewesen, binnen zu recht bestimmter zehentägiger Zeit, an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath

oder Cammer-Gericht zu appelliren, worauf sodann mit der Execution diß Orts innen gehalten, und weiters nicht verfahren werden solle, damit also Inhibitiones auszubringen unvonnöthen seye.

Von Execution und Vollziehung der gesprochenen Urtheil.

Dieweilen ein jedes Urtheil, so dessen nicht gebührliche Vollstreckung geschiehet, wenig Frucht bringet, so ist dieser Punct mit sonderbarem Vorbedacht dahin vermittelt, daß einem jeglichen, der Urtheil und Recht erlanget, auf sein gebührliches Ansuchen, ein Gebots-Brief und Executorial bey einer Poen, nach Innhalt der Ritter-Ordnung tit. 5. part. I. an seinem verlustigten Gegentheil mitgetheilt, und demselben, darinnen der ausgesprochenen Urtheil innerhalb benannte Zeit alles Innhalts Folge zu thun, auferlegt werden. Da nun solches nichts fruchten, sondern der Verurtheilte sich nochmals widersetzen sollte, soll ihm zum Ueberfluß noch ein Termin ex officio gegeben werden, nach dessen Auslauf aber, er in die Poen dem Gebots-Brief einverleibt, ohne weitere Erklärung gefallen seyn. Der würklichen Execution halber aber, stehet dem obsiegenden Theil nachmaln frey, ob er solche alsobald bey dem löblichen Ritter Ort, Kraft der Ritter-Ordnung p. II. tit. 13. suchen, oder bey der Römischen Kayserlichen Majestät oder dero Cammer-Gericht gewöhnliche Mandata de exequendo

do auswürken wolle, worauf sofort den Rechten gemäß, in puncto Executionis verfahren werden solle.

Vom Canzley-Tax.

Damit auch derer in gerichtlichen Handlungen bey des löblichen Orts Canzley herkommlicher Gebühren halben, niemand sich zu beschwehren, und die Canzley, was sie sowohl in Rechtfertigung, welche vor des Ritter-Orts eigener Instanz, als in Kayserlichen Commissionibus denen Partheyen abzufordern, wissen möge, so ist vor gut befunden worden, alle und jede gemeiniglich vorkommende Expeditiones folgendermassen auf einen gewissen Tax zu setzen, über welchen bey unausbleiblichen scharfen Einsehen von keiner Parthey etwas genommen, weniger gefordert werden solle: Nemlich

Von einem Rescripto citationis -	1 fl.	30 kr. Rheinl.
Von einem andern etwas umständlichern Rescript. - - -	1 fl.	45 kr.
Vor eine Prorogation. - - -	-	15 kr.
Von einem gemeinen Communications-oder dergleichen Schreiben.	-	10 kr.
Vor Inrotulation der Acten jeder Theil. - - -	1 fl.	--

Pro

Pro relatione actorum, und Verfassung der Urtheil, wann solche von einer auswendigen Juristen-Facultät eingeholt wird, ist so viel zu bezahlen, als selbige pro studio & labore jedesmal designiren wird, sonsten aber, wann interlocutorie gesprochen wird, sind die Sporteln - - - - - - -	3 fl. -- =
Und wann definitive - - - -	6 fl. -- =
Pro publicatione sententiæ von jedem Theil	- = 20 kr.
Für Abschrift eines interlocutori Urtheils	- = 10 kr.
Einer definitivæ. - - - - -	- = 20 kr.
Wann appellirt wird, pro Apostolis documento requisitionis actorum. -	- = 30 kr.
Pro formatione actorum. - - -	1 fl. 30 kr.
Die Acta abzuschreiben, vom Bogen -	- = 10 kr.
Für andere Copialien, vom Bogen - -	- = 8 kr.
Vor Ertheil- und Ausfertigung eines Attestats unter dem Insiegel. - - -	1 fl. 30 kr.
In andern Expeditionibus, ausser denen Rescripten, vor das Insiegel - -	- = 20 kr.
Einen Zeugen bey der Canzley aydlich zu examiniren, von jedem Probatorial-Articul - - - - - - -	- = 3 kr.
Den Rotulum Examinis zu verfertigen, nebst der Schreibgebühr, so oben schon bestimmt. - - - - - -	1 fl. 30 kr.

Do-

Documenta und Acta bey der Canzley zu vidimiren, vom Blat, ohne Insiegel. - - - - - - - - 2 kr.

Von Verfassung eines Vergleichs, von jeder Parthey - - - - - - 1 fl. 30 kr.

Auch nach Beschaffenheit. - - - - 3 fl. — -

Ein Tutorium oder Curatorium auszufertigen. - - - - - - - - 15 fl. — -

Was andere dabey vorkommende labores sind, davor sind die Gebühren nach obiger Determination absonderlich zu entrichten.

Compromiss - Formul.

Wir N. und N. thun kund und zu wissen: Demnach wegen N. N. unterschiedliche Strittigkeiten und Irrungen unter uns entstanden; Als haben wir solche durch ein Compromiss entscheiden zu lassen, uns folgender Gestalt verglichen, daß nemlichen

1. Von heut dieser unterschriebener Compromis-Notul an zurechnen, innerhalb einer Monatsfrist, beyde Theil eine instruirte Facti Speciem übergeben, sodann solche

2. Von Ritter-Orts wegen denen darzu bestellten Procuratoribus abermals in einem monatlichen Termin zu excipiren, und dann ferner

3. Die einkommende Exceptiones in gleichmässigen Termin ad Replicandum utrinque communiciret, und damit ohne alle suchende Prorogation beschlossen, sodann

4. Diese also verhandelte Acta auf eine oder mehr zu Belieben des löblichen Ritter Orts gestellte Juristen Facultät geschicket, und bey deme, was daselbst gesprochen würde, remota omni appellatione, revisione, restitutione & reductione verbleiben, und an kein weiteres Gericht gebracht, und endlichen

5. Der Sach-fällige Theil, in die expensas, so bey solchen compromiss aufgangen, condemnirt werden solle: Als ist diese Compromiss-Notul darüber in duplo ausgefertiget und unterschrieben worden, so geschehen.

Alia Formula eines Compromisses.

Wir N. und N. thun kund und zu wissen. Demnach, etlicher Güter und Gerechtigkeiten halber, unterschiedliche Strittigkeiten und Irrungen unter uns entstanden, derenthalben wir hiebevor einander offtermal, sowohl schriftlich als mündlich, ersuchet und angelanget, und aber die Sachen bis daher noch nicht entschieden und verglichen werden mögen; So haben wir uns, zu Vermeidung künftiger Unkosten, Feindschaft, Unwill und Schadens nochmals unterredet, und solche Gebrechen und ungleichen Verstande zu endlichem rechtlichen Austrage, Erörterung und Ent-

Entschied zu bringen, die N. und N. zu Obmännern gesetzt, wie dann wir von beeden Theilen nochmals, Kraft dieses Briefes, in solche compromittirt haben wollen, daß wir, was auf unsere schriftliche Gesetze, durch die Judices compromissarios gesprochen und erkannt wird, solches ohne alle fernere Weigerung, Protestation, Restitution, Reduction und Appellation, stet, fest und unverbrüchlich halten, und dawider nimmermehr thun sollen und wollen, ja es sollen auch alle Handlungen, so dieser Irrungen halber von uns geschehen, hierdurch kraftlos, und durch endlichen Spruch der Compromiss-Richter gänzlich gerichtet, auch vertragen seyn und bleiben. Geloben und versprechen demnach, bey unsern wahren adelichen Trauen und Glauben, alles obbeschriebene stet und fest zu halten, und wo durch einen oder andern Theil darwider gehandelt würde, soll solcher mit N. Gülden dem Beleidigten zur Strafe verfallen seyn, und soll nichts destoweniger von seiner vermeinten Forderung, damit er wider die Compromiss gehandelt, abstehen, und dasselbe ihm weiters zu keiner Förderung oder Nutzen gereichen: Wir sollen und wollen auch unsern Compromiss-Richtern, ihres Entscheids halber, ob der unser einem zum Nachtheil und Schaden gereichen würde, keine Schmachheit oder ungünstigen Willen erweisen, sondern den jederzeit für freundlich haben und halten, auch verzeihen und vergeben, und damit dieses alles in allen Puncten und Clauseln unauflöslich gehalten werde, haben wir uns eigenhändig unterschrieben, und sol-

solches mit unsern angebohrnen adelichen Petschaften bekräftiget rc. rc.

Vom Ayd vor Gefährde.

Da der Ayd für Gefährde, wann es auch schon unter währendem Proceß geschehe, erfordert, soll er den Partheyen in der Person also vorgehalten, und von ihnen gehalten werden.

Ihr N. N. werdet geloben und schwöhren einen leiblichen Ayd zu GOtt, daß ihr glaubt eine gute Sache zu haben, daß ihr auch keinen unnothdürftigen, gefährlichen Aufschub der Sachen begehren, und so oft ihr in Rechten gefragt werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auch in dieser Sachen niemands andern, dann demjenigen, so das Recht zuläßt, nichts geben oder verheissen wollet, damit ihr die Urtheil zu eurem Vortheil erlangen möget, alles treulich und ungefährlich.

Vom Ayd der Bosheit.

Ihr N. N. werdet geloben und schwören einen leiblichen Ayd zu GOtt, dasjenige, so ihr vorbringet und begehret, nicht aus Gefährd oder böser Meynung, noch Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thut.

Form

Form der Zeugen-Ayd.

Ihr N. N. sollet schwören einen Ayd zu GOtt und auf das heilige Evangelium, daß ihr auf die Artikul in Recht zugelassen, und in der ganzen Sache zwischen N. und N. wollet sagen, vor beyde Partheyen, keiner zu Lieb noch zu Leid, die Wahrheit, so euch davon wissend, ihr besinnend und gefragt werdet, zu sagen, und das nicht lassen, um einige Geschenk, Gab, Nutz, Gunst, Haß, Freundschaft, Furcht oder anders, wie Menschen Sinn das erdenken möcht, ohn alle Gefährde.

Vom Ayd der Vormünder.

Der Vormünder Ayd, soll entweder in Person selbsten, oder durch einen hierzu Gevollmächtigten erstattet und zugelassen werden, in nachfolgender Form.

Ihr N. N. werdet geloben und schwören einen leiblichen Ayd zu GOtt und auf das heilige Evangelium, daß ihr alles und jedes, so weyland N. N. hinterlassenen Kindern, Namens N. N. gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz- und schädlich ist, vermeiden, unterlassen und verhüten, derselben Güter und Personen zu ihrem Nutzen, in guten Glauben und Vertrauen verwahren, und zum Besten versehen, von allen und jeden ihren Haab und Gütern ein Inventarium förderlichst aufrich-

ten lassen, wegen eurer Administration und Handlung, zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlieferung alles desjenigen, so solcher Vormundschaft halber zu euren Händen kommen, und ermeldten Kindern zuständig seyn wird, auch dessen, so ihr ihnen schuldig bleibt, und sonsten alles anders thun wollt, was getreuen Vormündern eignet und gebühret, bey Verpfändung aller eurer Haab und Güter ohne Gefährde.

Abdruck
verschiedener
Kayserlicher
Verordnungen,
Wie auch besonderer
EXTRACTUUM,
aus denen Ritterschaftlichen
Gemeinen und Gebürgischen Orts-Schlüssen,
welche
zur nöthigen Nachricht
der Herren Mitgliedere
colligiret worden.

Kayserl. Patent, an die Fränkische Ritterschaft, betreffend daß die ausgeschriebene Steuren sollen von jeden gutwillig geliefert die Saumseel. aber mit der Execution heimgesucht werden. Bey Pöen 20. Marck löthigen Golds de dato Wien den 18. May 1652.

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unser und deß Reichs freye Ritterschaft, aller Sechs Ort in Francken, durch ihren an unserm Kayserlichen Hof der Zeit anwesenden Gesanden, in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen lassen: Ob wohl der Vernunfft, und der selbst Billigkeit, und aller Völker Rechten und Gewonheiten auch bey gedachter Reichs-Ritterschafft, in Schwaben so wol als in Francken, am Reinstrom und Nidern-Elsaß in unfürdencklichen bekändlichen Herbringen und Gebrauch seye, daß weil das Ritterliche Corpus, einige besondere zu dem Ærario publico gewidmete Gütter, Renthen, Zinß oder Einkünfften nicht hat; Und aber das gemeine Ritterliche Wesen, ohne ersprißliche Geldmittel und Speesen, in sei-

nem Stand und Esse nicht erhalten werden kan, solche zu Conservation und Aufnehmen deß gemeinen Ritterlichen Wesens nothwendig erforderte Speesen, vermittelst einer durchgehenden billigmässigen Umblag und Beschwerung, unter dem Ritter Corpore, und allen demselben einverleibten Herrschafften und Güttern, aufgebracht und in die gemeine Cassa oder Ritterthruhen eingeschütt und davon, was zu Handhabung gleichmässigen Wesens, Gerichts und Rechts, der Gemeinen Privilegien, Freyheiten und Ritterordnung, zu Ausführung der gemeinen Processen und nachbarlichen Handlungen, zu Abordnung an Käyserlich: Chur: und Fürstliche Höfe, Beschickung zu denen Reichs-Versamlungen, Ausschreibung der Orths Ausschuß und Correspondenz-Täg, zur Besoldung der Räth, Advocaten und anderer Diener, Bezahlung deß gemeinen Schulden Lasts, und anderer unentbehrlichen Ausgaben und Nothwendigkeit, so jedesmals die Nothdurfft erfordert, abgericht und bezahlt werden; So wolle es doch dem zuwider, je länger je mehr dahin gerathen, daß wann dergleichen, zu Conservation des gemeinen Wesens angesehene, durch gemeinen Schluß, per Majora beliebte Collectationes, Steuer und Anlagen, der unumgänglichen Nothdurfft nach, ausgeschrieben werden, sich theils Mitglieder, und Inhaber der Adelichen, jederzeit mit der Steuer zu dem Ritter Corpori vertrettener Güter, oder deren Unterthanen, unterstehen, entweder die ausgeschriebene Steuer ohn einig fundament oder rechtmässige Ursach, vielmahl nur

zum

zum Respect deß Ritterhaubtmanns, Räth und Ausschuß, oder daß sie ihnen sonst gemeinen Wesens Wolfahrt wenig angelegen seyn lassen, gäntzlich zu verweigern, oder doch also säumig damit zu erscheinen und ihres Gefallens zu thun und zu unterlassen, also, daß, wenn hierinnen nicht zeitlich remedirt, je einer von dem andern böses Exempel nehmen, und gar bald erfolgen würde, daß die freye Reichs-Ritterschafft aller Mittel, das gemeine Wesen zu administriren und in seinem Stand zu erhalten destituirt, und endlich, das gesambte Corpus dissolvirt, und zunicht gemacht werden muß. Derowegen uns ermeldte Reichs-Ritterschafft in Francken gehorsambst bitten lassen: Daß wir derselben ein gemessene Kaiserliche Verordnung und Befelch, dahin zuertheilen, gnädigst geruheten; Wann insonderheit zu des Allgemeinen Ritterlichen Wesens aller Sechs Ort, oder eines Jeden Ritter-Orts in Francken Conservation und Wolfahrt eine gemeine billigmässige und erträgliche Umblag und Collectation anzuordnen, die Nothdurfft erfordert, daß auf die von dem Directorio, oder Hauptmanschafft, gewöhnliche und hergebrachte Ausschreibung jedes incorporirte Ritter-Ort, oder Gut, es sey Lehen oder Eigen, solche dem Ritterlichen Wesen zum besten angeordnete Anlag und Rittersteuer, unweigerlich erstatten und abrichten solle.

Wann wir nun, diese ermelter Reichs Ritterschafft in Francken, unterthänigste Bitt, der Billigkeit allerdings

gemeß befinden; Insonderheit aber so wol uns, als dem heiligen Reich hoch daran gelegen, damit das Freye Reichs Ritterliche Wesen, in gutem Esse und Flor erhalten, die, durch die vorgeweste Reichs- und Lands verderbliche Krieg und verwirrte Zeiten, in Abgang gekommene, gute Ordnungen, Gebräuch und Gewonheiten, wieder gehoben- und alles wieder zum Aufnehmen, und vorigem splendôr gebracht, darinnen erhalten- und restabilirt werde: Hierumb so ist unser ernstlicher und zuverlässiger Befehlich hiemit, daß alle und jede Mitglieder mehr ermelder Reichs Ritterschaft in Francken, wie auch die Inhabere der Adelichen Gütter, derselben Beampte und Unterthane, ohne unterscheid der Gütter, davon die Anlag zu entrichten, dieselbe seyen Lehen oder eigen, sich zu denen, vom Directorio oder Hauptmanschafft, demjenigen Ritter Corpori insgemein, oder einem jeden Ritter-Ort insonderheit zum Nutzen, Conservation und Aufnehmen, ausgeschriebenen Steuern, Anlagen gutwillig bequemen, sich deren keineswegs entschütten, noch damit säumig oder widersetzlich erzeigen, sondern vielmehr die Obrigkeit und dero Beampte, die Unterthanen, zu Abführung ihres schuldigen Beytrags ernstlich anhalten, und die Gebür zu des Ritter-Orts Cassa, darein sie gehörig unweigersam lifern und einschütten sollen, alles bey Vermeidung, Unser und des Reichs schwerer Ungnad und Straff, und dazu einer Pœn von zwanzig Marck lötigs Golds, die ein Jeder, so offt er frefentlich hiewider thut, halb unserer Käys. und Reichs-

Cam-

Cammer, und den andern halben Theil in deß jenigen Ritter-Orts Cassa, wohin der säumige Theil gehörig, unnachlässig zu bezahlen, schuldig seyn solle: Also und dergestalt, daß auf erscheinende Widersetzlichkeit oder Saumsahl der Unterthanen, oder Inhaber der Ritter-Gütter, der Beampten, oder der Mitglieder selbsten, Directores, Hauptleut, Räth und Ausschuß, von Uns vollkommenen Gewalt und Macht haben, auch krafft tragenden Ampts, pflichtig seyn sollen, die Ungehorsame und Saumselige, mit wircklicher Execution oder sonst verantwortlichen gezimenden Mittel, zur schuldiger Abstattung der Gebür anzuhalten, oder solche nach Beschaffenheit der Umständ Uns, oder Unsern Käys. Fiscal, damit sie mit Ernst, auch Einforderung des verwürckten Pœn Fals zum Gehorsam angetrieben werden mögen, namhafft zu machen; Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben zu Wien den 18. May, im Jahr nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im Sechzehenhundert zwey und Funfzigsten, Unserer Reiche deß Römischen im sechzehenden, des Ungerischen im sieben und zwantzigsten und deß Böhmischen im Fünff und zwantzigsten.

Ferdinand

Vt

Ferdinand Graf Kurtz

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis Proprium.

(L. S.) Wilhelm Schröder.

Käyserl. Executions-Patent, an die Fränckis. Ritterschafft, Die verfallene Türcken- Und andere Steur-Resten, als auch die künfftige Anlagen, wie die Nahmen haben mögen, und deren Einbringung, betreffend. De dato Wien den 17 Januarii 1668.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, ꝛc. ꝛc. Entbiethen N. allen und jeden Mitgliedern, Unserer und des H. Reichs unmittelbarer Freyer Ritterschafft in Francken, aller Sechs Ort, auch sonsten allen und jeden Innhabern der Ritterschafftlichen Collectation unterworffenen Adelichen Ritter-Güter, was Würden, Stands, oder Wesens die seyen, nicht weniger derselben Beambten und Unterthanen, Unser Kayserliche Gnad und hiemit zu wissen: wie daß Uns die Wohlgebohrne und Edle, Unsers und des Reichs Liebe Getreue, N. Director, Haupt-Leute, Räthe und Ausschuß, gedachter Freyen Reichs-Ritterschafft aller Sechs Orten, im Land zu Francken, in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen lassen: Demnach Unser unmittelbahre Reichs-Ritterschafft aller drey Craysen, sampt dem Elsasischen Bezirck, zu vor gewesener Noth und Türcken-Gefahr, über und ausser der verwilligten dreyssig tausend Gulden, zu noch weiterer

Bey-Hülf dergestalt sich hätten vernehmen lassen, daß Sie in Unsern und des Heiligen Reichs Diensten Ihre übrige Kräfften und Vermögen beyzusetzen willigst; so liege Ihnen, in Krafft tragenden Ampts billig ob, in treu-eiferigster Sorgfalt, auf alle zulängliche Mittel und Wege zu gedencken, damit die Ihnen und Ihren Sechs Ritter-Orten, an solcher verwilligter Hülf, gebührende und ausständige Quota, ohne Aufenthalt, richtig und unfehlbahr aufgebracht und erstattet werden möchte. Und aber die Fränckische Ritterschafft, mit keinem absonderlichen Ærario publico zu gemeiner Ritter-Cassa gewidmeten Intraden und Einkunfften versehen, folglich darzu anderer Gestalt nicht zu gelangen, als daß, neben Einbringung der bißherigen Retardaten und Rückständen, eine allgemeine erkleckliche Umblage und Besteurung unter dem Ritter Corpore und allen demselben einverleibt- und angehörigen Herrschafften und Gütern nicht nur allein angesetzt: sondern auch, mittels eines zulänglichen modi exequendi, wider die saumselige, unverzüglich erhöbt und eingebracht werde; Uns dahero unterthänigst anruffend und bittend, daß Wir, als das Ober-Haubt, Deme gedachte Reichs-Ritterschafft unterworffen, Ihro hierunter Unsere Kayserl. Hülffs-Hand zu bieten, und gemessene Verordnung und Befelch ergehen zu lassen, gnädigst geruheten. Und wir dann, tragenden Kayserlichen Ambts halben schuldig, dahin zu sehen, daß gedachte Ritterschafft in gutem Esse

und

und Vigor erhalten, alles, was zu derselben minder- oder gäntzlicher Zerrüttung die geringste Ursach geben möchte, aus dem Weg geräumt werde. Hierumben so ist Unser gnädigster und ernster Befelch, an alle besagter Ritterschafft in Francken, der Sechs Ort, Ritterliche Mitglieder und Innhabere der Adelichen und Ritterschafftlichen Collectation unterworffenen Ritter-Güter, und Deroselben Beambte und Unterthanen, daß Sie alle durch gemeine Schlüß, oder per majora, dem Herkommen nach, ausgeschriebene erträgliche Steuren, ohne einigen Saumsahl, oder Widersetzligkeit, erlegen, die Gebühr zu der Casſa würcklich abführen, widrigen Falls, auf erscheinenden unzuversichtlichen Saumsahl, oder Widersetzligkeit, Directorn, Haubtleuten, Räthen und Ausschüß, gedachter Sechs Orth, damit vollkommene Gewalt und Macht gegeben seyn solle, die Ungehorsame und Saumselige, ohne ferneres Hinterbringen, executivè darzu anzuhalten. Gestalten dann zu desto fördersamer Vollstreck- und Handhabung, dieser Unserer Kayserl. Intention und Gebots, Unser ferner gemeßener Will und Befelch hiermit ist, daß alle und jede des Heil. Reichs Stände, auf Ersuchen gemeldter Directorn, Haubtleut, Räthe und Ausschuß, Ihnen die würckliche Hülf, in Unserm Nahmen, gegen die Saumselige, oder Renitenten, kräfftig biethen sollen und mögen, biß und so lang die Schuldigkeit von denenselben, zu gemeldter Casſa,

Rit-

würcklich erlegt und erstattet seyn wird. Und seynd auch ferner gnädigst gesinnet, da dieses alles, an ein- oder andern Ort nicht zulänglich, auf mehr gedachter freyen Ritterschafft, der sechs Ort, ferner gebührendes Anmeldten, Ihro Unsere weitere und ernstere Kayserliche Hülff mitzutheilen. An dem allen beschiht Unser zuverlässiger ernster Will und Meinung. Mit Uhrkund diß Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigell, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den 17 Januarii 1668. Unserer Reiche, des Römischen im Zehenden, des Hungarischen im Dreyzehenden, und des Böheimischen im zwölfften Jahr.

Leopold

Vt:

Wilderich F. von Walderndorff, V. C.

Ad mandatum Sacæ. Cæsæ. Maj. proprium.

Wilhelmb Schröder.

Kayserl. Patent, an die Fränckl. Ritterschafft, Liefferung der Steueren bey Pöen, 5. Marck lötigen Golds, auch das sich Niemand vom Corpore entziehen und andern Schutz suchen möge betreffend, de dato Wien den 24. Novembris 1678.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Mitgliedern Unserer und des Heyl. Reichs unmittelbarer freyer Ritterschafft in Francken aller sechs Ort, auch sonsten allen und jeden Inhabern der Ritterschafftlichen Collection unterworffener Adelichen Ritter-Güter, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, nicht weniger deroselben Beambten und Unterthanen, Unsere Kayserliche Gnad, und hiermit zu wissen, wie daß uns die Wohlgeborne und Edle, Unsere- und des Reichs liebe getreue N. Director, Haubtleuth, Räthe und Ausschuß der allgemeinen freyen Reichs Ritterschaft, aller sechs Ort im Land zu Francken, in Unterthänigkeit für- und anbringen lassen, was gestalten theils Mitglieder und Unterthanen selbsten, bevorab bey dem Ritter-Ort Gebürg, sich freventlich gelüsten lassen, der schuldigen Contribution, und gemeinen Mitleidens sich zuentbrechen, und zu solchem Ende in der benachbarten Fürsten Schutz und Verspruch zu begeben, darinnen sie dann in ihrer Widersetzlichkeit gesteift, und de facto gehandhabet würden, solches alles aber zum Abbruch Unserer

serer Kayserlichen ungemittelten Jurisdiction, auch zum Nachtheil des Reichs Wolfarth, und gemeinen Ritterlichen Wesens gereiche; sintemalen ja bekannt, daß Adeliche- und Ritters-Personen mit Leistung desjenigen, so bey denen Ritterschafftlichen Zusammenkunfften der Anlagen halber, und sonsten, dem gemeinen Ritterlichen Wesen zum Besten, per majora verabschiedet und verglichen, denen andern sich gleichmässig bezeigen, und von denen höhern Ständen durch vertröstete Gnad, oder bedrohete Ungnad, nicht abhalten lassen, sondern die bewilligte Steuren und Anlagen ohne Unterschied der Güter, die seyn Lehen oder eigen, gutwillig und ohne Widersetzlichkeit entrichten sollen, mit gehorsambster Bitt, Wir derowegen hierunter Unser Kayserliches Ambt einzuwenden, und nothdürfftige Verordnung ergehen zu lassen, gnädigst geruheten. Wie nun solches alles so wol denen von Uns, als unsern Vorfahren am Reich, ergangenen gemessenen Kayserlichen Befelchen, und confirmirten Ritter-Ordnung, schnurstracks zuwider läuffet: Als gebieten Wir allen und jeden, obgedachter Unserer unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Francken aller sechs Ort Mitgliedern, auch allen Inhabern der Ritterschafftlichen Collectation unterworffenen Gütter, derselben Beambten und Unterthanen, von Röm. Kays. Macht bey Pœn 5. Marck löthiges Golds hiemit ernstlich, und wollen, daß sie von allen und jeden eigenthümblich und lehnbaren ihnen angehörigen Gütern, nichts davon ausgenommen, die Ordina-

ri- und Extraordinari- Steuren auf jedes Orts Haubtmannschafft Ausschreiben ohne einige Ausflucht und Verweigerung zur Ritter-Cassa ordentlich liefern, und sich zu Abbruch Unserer und des H. Reichs habenden Rechten, auch zu Ring- und Schmählerung hergebrachter Ritterlicher Freyheit, Exemption, Recht und Gerechtigkeiten, von ihrem Ritter Corpore nicht absondern, und einigen andern Stand, wie das, oder die immer Nahmen haben, oder gesucht werden möchten, schutzbar, einleibig, oder sonsten unterwürffig machen, hierinn auch nicht saumig oder ungehorsam seyn sollen, als lieb ihnen ist obbestimbte Pœn und Unsere Kayserliche Ungnad zu vermeiden, gestallten wir dann, im Fall diesem Unsern Kayserlichen Gebot, wider Zuversicht, nicht nachgelebet werden sollte, Krafft dieses, jedes Ritter Orts Haubtmannschafft hiemit vollkommenen Gewalt und Macht gegeben haben wollen, sowol die Ordinari- als Extraordinari- Steuren von allen und jeden Mitgliedern und ihren Angehörigen, eigenthümblich- und lehenbaren Unterthanen, Gütern und Stücken, vermittelst militarischer Execution, oder anderer zulänglicher Mittel, zu erheben, wozu auch Unsere im Heyl. Reich stehende Kriegs-Miliz bedörffenden Falls und auf beschehenes Ansuchen, ihnen alle genugsame Hülff leisten wird.

An deme allen beschiht Unser Ernst- und zuverläßlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien

den

den 24. Novembris 1678. Unserer Reiche: Des Römischen im ein und zwantzigsten, des Hungarischen im vier und zwantzigsten, und des Böheimischen im drey und zwantzigsten.

Leopold.

Vt

Leopold Wilhelm, Graf zu Königs-Egg.

Ad Mandatum Sac^{ae}. Cæs^{ae}. Majestatis proprium.

Reinhard Schröder.

Kays. Patent, an die Fränckl. Ritterschafft, Liefferung der Steuren bey Pöen 10 Marck löthigen Golds und deren Execution, ingleichen daß dieselbe daran nicht solle gehindert werden, betreffend, de dato Wien den 24. Novembris 1678.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, rc. Entbieten allen und jeden Mitgliedern, Unserer und des Heiligen Reichs unmittelbarer freyer Reichs Ritterschafft in Francken aller sechs Ort, auch sonsten allen und jeden Inhabern der Ritterschafftlichen Collectation unterworffenen Adelichen Ritter-Güter, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, nicht weniger deroselben Beambten und

Unterthanen, Unsere Kayserliche Gnad und alles guts, und fügen Euch hiemit zu wissen, wie das Uns die Wohlgeborne und Edle, Unsere und des Reichs liebe getreue N. Director, Haubtleuth, Räthe, und Ausschuß der allgemeinen Freyen Reichs Ritterschafft aller sechs Ort im Land zu Francken, in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen lassen, was gestalten theils Potentiores der Ritterschafft, die Steuer-Restanten durch militarische oder andere Executions-Mittel zur schuldigen Gebühr zu bringen, nicht gestatten wollten, sondern die darzu gebrauchte Leut, theils de facto abgetrieben, theils in Arrest genommen, und theils denen Mitgliedern, Beambten, und Unterthanen die Manutenentz wider die Execution versprecheten, und dardurch die widersetzliche nicht allein in ihrem Trutz stärcketen, sondern auch andere zur gefährlichen Nachfolge verleiteten, und dieses aus dem nichtigen Vorwand, ob sollte das Territorium durch dergleichen Execution violirt werden, auch wir in dem sub dato den 17 Januarii des verwichenen 1668. Jahrs gnädigst ertheilten Executions-Befelch verordnet hätten, daß die Ritterschafft in deren Ritter-Güttern und angehörigen Stücken, welche etwan in einiger Fürsten-Bezirck gelegen, ohne deren Ersuchung keine Execution vornehmen möchte, dahero die benachbarten Fürsten und Stände ihnen zum öfftern harte Conditiones hätten vorschreiben wollen, durch dero Beambte alsdann erst würckliche Hülff wiederfahren zu lassen, wann zuförderst die nur in genere angegebene Morosi

bena-

benamet, auch wie hoch sich deren prætendirende Ritter-Steuer-Resta belauffeten, und woher dieselbe rühren thäten, specificè angezeigt, auch ihnen Apertur gethan würde, ob und was vor Mitglieder und deren Güter, worauf die Steuer, als ein vermeintes Onus reale hafften solle, in dero Territorio sich befinden thäten. Nun könnte man aber ihnen benachbarten Fürsten und Ständen, eines solchen Territorii, als von dorther über die Ritterschafft und dero Güter, zum Theil angemasset würde, wegen deren Reichskündiger Immedietät, und alleiniger Dependenz von uns, durchaus nicht gestehen, so wenig auch dergleichen Execution wider die saumselige Steuer-Schuldener pro violatione territorii alieni möchte gehalten werden, massen eine jegliche actio à fine zu judiciren, der gewißlich in exactione collectarum nicht seye violatio territorii alieni, sondern die Habhafftwerdung dessen, was man schuldig ist, wie dann diejenige Leute, so darzu gewöhnlich gebraucht würden, aller Orten sine maleficio ac damno durchzieheten, und wo sie unterwegs die Fürstl. Aempter berühren müsten, umb ihr Geld zehreten; Dannenhero dergleichen unschädliche Durchzüg per viam publicam, umb so weniger zu verbieten; Zu deme seye ja bemeldte Ritterschafft undisputirlich befugt, dero Güter und Unterthanen mit Steuern zu belegen und zu exigiren, einfolglich berechtigt, selbige bedörffenden Falls zu exequiren, und dieses umb so viel mehr, je vester solche Befugnis in der Ritter-Ordnung und sonsten gegründet, von Uns selbsten anbefohlen,

fohlen, von andern Chur-Fürsten und Ständen gestattet, ja so gar vertheidiget würde; dann daß die Ritterschafft vollkommenen Gewalt, Macht und Fug habe, auch Krafft tragenden Ampts pflichtig seye, die ungehorsame und saumselige Mitglieder, derer Güter Inhaber, Beambte und Unterthanen, mit würcklicher Execution und sonst verantwortlichen geziemenden Mitteln zur schuldigen Abstattung der Gebühr, anzuhalten, solches vermögte ausdrücklich die Ritter-Ordnung, Kayserlicher Befehlich in puncto Collectationis vom zwey und zwantzigsten Augusti des verwichenen Sechzehen hundert und zwey und funfzigsten Jahrs, und, obangeführt, unser Executions-Befehlich, aus welchem noch weiter erhellete, daß die darinn enthaltene Formalia, nemlich, daß alle und jede des Heil. Reichs Stände auf Ihr, der Supplicanten, Ersuchen, ihnen die würckliche Hülff in Unserm Nahmen, gegen die Saumselige oder Renitenten, kräfftig bieten sollten und möchten, keine Nothwendigkeit, und daß solche Hülffs-Ersuchen præcise geschehen müste, importirten, sondern dem Buchstäblichen Inhalt nach, auf Ihr der Ritterschafft freyer Disposition, und nur auf bedürffenden Fall bestünde.

Damit nun Unsere Kayserliche höchste Autorität, Interesse und Kayserliche Befehlich besser beobachtet, und gebührender respectirt, der Ritterschafft Jura, und die Kayserl. Concessiones manutenirt, der morosen und renitenten zu schädlicher Conseqvenz gereichendes Beginnen gesteuret

steuret, und obangezogener Unser Käyserl. Executions-Befehlich, in keinem ungleichen Verstand mehr gezogen, mithin die heurige Quartiers- und andere Anlagen richtiger erhoben werden möchten.

Als haben Uns diesemnach Supplicanten in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten, Wir derowegen, hierunter Unsere ernstere Verordnung ergehen zu lassen, gnädigst geruheten.

Wie nun oberzehltes Verfahren Unsern ergangenen gemessenen Kayserl. Befelchen keineswegs gemäß ist: Als gebieten Wir allen besagter Ritterschafft in Francken der sechs Ort Ritterlichen Mitgliedern und Inhabern der Adelichen und Ritterschafftlichen Collectation unterworffenen Ritter-Güter, und derselben Beampten und Unterthanen, von Römischer Kayserl. Maj. bey Pœn zehn Marck löthiges Golds, hiemit nochmal ernstlich, und wollen, daß sie alle durch gemeinen Schluß, oder per majora, dem Herkommen nach, ausgeschriebene Steuern ohne Saumsahl oder Widersetzligkeit erlegen, die Gebühr zu der Cassa würcklich abführen, widrigenfals auf erscheinenden unzuversichtlichen Saumsahl oder Widersetzlichkeit, obgedachten Directorn, Hauptleuth, Räthen und Ausschuß gedachter sechs Ort, damit nochmalen vollkommener Gewalt und Macht gegeben seyn solle, durch eigene Ritterschafftliche Zwangs-Mittel, die Ungehorsam und Saumselige ohne ferners Hinterbringen executive darzu anzuhal-

ten. Im Fall sie aber nicht sofort darzu genugsame Macht bereit hätten, ist Unser gnädigster Befelch, daß dann zu desto fürtersamer Vollstreck- und Handhabung dieser Unserer Kayserl. Intention und Gebots, alle und jede des Heil. Röm. Reichs-Stände, mehrgedachte Directorn, Hauptleuth, Räthe und Ausschuß, bemeldter sechs Ort, an Eintreibung der rückständigen Steuern keineswegs hindern, sondern vielmehr denenselben, dafern sie es nöthig befinden, und einen andern Stand darum ersuchen würden, gegen die Saumselige und Renitenten in Unserm Nahmen kräfftige Hand bieten, hierinn nicht säumig oder ungehorsam seyen, als lieb ihnen ist, obbestimbte Pœn, und Unsere Kayserl. Ungnade zu vermeiden; das meinen Wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wien, den 24. Novembris 1678. Unserer Reiche: des Römischen im ein und zwantzigsten, des Hungarischen im vier und zwantzigsten, und des Böheimischen im drey und zwantzigsten.

Leopold.

V.

Lepold Wilhelm, Graf zu Königs-Egg.

Ad Mandatum Sac^æ. Cæs^æ.
Majestatis proprium.

Reinhard Schröder.

Kay-

Kayserl. Patent, an Ritter-Ort Gebürg,

bey Pœn 20. Marck löthigen Golds, die Liefferung der Steuren und deren Execution, wie auch, daß sich Niemand an die Potentiores hängen soll, betreffend. De dato Wien den 27. Octobris 1688.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Mitgliedern, Unserer und des Heiligen Reichs unmittelbar-freyer Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, auch sonsten allen und jeden Innhabern der Ritterschafftlichen Collectation unterworffenen Adelichen Ritter-Güter, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, nicht weniger deroselben Beambten und Unterthanen, Unsere Kayserliche Gnad, und fügen hiermit zu wissen: was massen Uns die Wohlgebohrne und Edle, Unsere und des Reichs liebe getreue N. Ritterschafft und Adel des Reichs, Fränckischen Craises, vorgemeldten Orts Gebürg, in Unterthänigkeit für- und anbringen lassen; Wie daß Wir zwar unterm dato den 24. Novembris 1678. sonderbar erstgedachten Ritter-Orts Mitgliedern, Beambten und Unterthanen, bey Pœn 5. Marck löthigen Goldes, und Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnad, ernstlich anbefohlen hätten, nicht allein die ausgeschriebene Ordinari- und Extraordinari-Steuren, von allen und jeden ihren angehörigen eigenthümlichen und lehenbaren Unterthanen, Gütern und Stücken, nichts davon ausgenom-

men, ohne einige Ausflucht und Verweigerung, zur Ritter-Cassa ordentlich zu liefern, sondern auch, zu Abbruch Unserer und des Reichs habenden Rechten, auch zu Ringerung hergebrachter Ritterschafftlicher Freyheit, Exemption und Gerechtigkeiten von dem Ritter-Corpore sich nicht abzusondern, noch einigen andern Stand, wie das immer Nahmen haben mag, oder gesucht werden möchte, schutzbar, einleibig, oder sonst unterwürffig zu machen. Dieweilen aber theils Mitgliedere und Unterthanen, weder auf Unsern vielfältig repræsentirten allerhöchsten Kayserlichen Respect, noch Unser und des Ritter Orts darunter versirendes Interesse und darauf sancirte Pœn, die geringste Reflection nicht nehmeten, gleichwol sothane fortwürige scandalose Verachtung und Unwesen abzustellen, die höchste Noth erfordere; Als hat Uns mehrgedachte Reichs-Ritterschafft, Orts Gebürg, unterthänigst angeruffen, Wir obgemeldte Unsere ergangene Kayserliche Patentes auf deren Mitgliedere, Beambte und Unterthanen, mit der gebettenen Extension, bey erhöheter Pœn, in specie zu richten und erneuern zu lassen, gnädigst geruheten. Wann nun bey Continuirung sothanen ungerechten Verfahrens, der gäntzliche Untergang Supplicirender Unserer Reichs-Ritterschafft ohnfehlbar erfolgen würde, zumalen auch hierdurch die höchstbillige Eintreibung, sowol der Uns verwilligten Türcken Hülff als anderer Ordinari Anlagen, zu des Reichs und der gantzen Christenheit ohnwiederbringlichen Schaden verhindert, auch die Exequirung der gefällten

ten Urtheln zu nicht geringen Nachtheil der heilsamen Justiz gehemmet wird; Dahero dann in solch der supplicirenden Ritterschafft unterthänigstes Ansuchen, gnädigst gewilliget haben. Als renoviren und erneuern Wir obgemeldte Unsere ergangene Kayserliche Patentes, und befehlen Euch Eingangs gedachter supplicirender Ritterschafft Mitgliedern, Beambten und Unterthanen, von Römischer Kayserlicher Macht, bey Pœn zwantzig Marck löthigen Goldes, hiermit ernstlich, und wollen, daß Ihr entweder alle bereits ausgeschriebene und rückständige, so Ordinari- als Extraordinari-Steuren, längstens inner vierzehen Tagen, nach beschehener Insinuation, baar zur Ritter-Cassa liefert, auch, bedörffenden Falls, Eure Unterthanen, wegen der Liefferung und Rückstandes, stellet, widrigenfalls supplicirender Ritterschafft hiermit vollkommene Gewalt und Macht gegeben haben wollen, die saumselige und widersetzliche Mitgliedere selbsten, sowol auf die rückständige Steuern, als vorgedachte Pœn ohne einig Nach- oder Ansehen der Person, vermittelst militarischer Execution, oder anderer zulänglicher Mittel, zu erheben und zu exequiren, worzu auch Unsere im Heiligen Römischen Reich stehende Miliz, bedörffenden Falls, und auf beschehenes Ansuchen, Ihro alle genugsame Hülf leisten wird. Und wofern auch ein Mitglied, Beambter und Unterthan, an Potentiores zu hängen, und Unsere allergnädigste Verordnung zu unterbrechen sich gelüsten lassen würde, Der, oder Dieselbe, jetzt alsdann, und dann als jetzt, in gedachte Pœn decla-

riret seyn, und ohne Annehmung einiger Exception, die Execution würcklich erkannt werden und ergehen, dieses alles auch auf den punctum executionis rerum judicatarum verstanden werden soll. Hieran beschiehet Unser ernstlicher auch zuverlässiger Wille und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien den 27. Octobris 1688. Unserer Reiche des Römischen im ein und dreyßigsten, des Hungarischen im vier und dreyßigsten, und des Böhmischen im drey und dreyßigsten.

Leopold.

Vt

Leopold Wilhelm, Graf zu Königs-Egg.

Ad Mandatum Sac^æ^. Cæs^æ^.
Majestatis proprium.

H. W. V. Bertram.

Kayserl. Patent, an Ritter-Ort Gebürg,

betreffend, daß man deme in allen sich gemäß bezeigen solle, was die Orts-Schlüße besagen, inngleichen daß denen Judicial- und Extrajudicial-Erinnerungen und Auflagen, Folge geleistet, auch sich an die Potentiores nicht gehänget werde, bey Straff 1000. fl. Fränckl. de dato Wien den 27. Junii 1699.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, rc. Entbieten allen

len und jeden Mitgliedern unserer unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft des Landes zu Francken Orts Gebürg, Unsere Kayserl. Gnad, und hiemit zu wissen, daß wir mit Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, daß einige aus Euch, denen Vorstehern ermeldten eures Ritter-Orts den geringsten Respect nicht beytraget, denen Orts-Schlüssen euch widrig erweiset, die wegen eures unanständigen Verfahrens treu gemeinte Erinnerungen ausser Acht setzet, auf die von andern eingelangte und communicirte Beschwehrungen öffters gar keine Antwort ertheilet, denen von Richterlichen Ambtswegen ergehenden Auflagen manchmal eben so wenig, als denen publicirten und in rem judicatam erwachsenen Urtheilen, ein Genügen leistet, deren Execution verhindert, und euch endlichen wohl gar zu solchem Ende an einige benachbarte Fürsten und Stände hänget, mithin der obsiegende Theil mit vergeblichen Kosten umgetrieben, und die heilsame Justiz gehemmet würde, dadurch dann endlichen nichts anderst, als die äusserste Zerrüttung in eurem Ritter-Corpore zu besorgen seye. Wir aber solchem Unwesen zu steuren, obtragenden allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen uns verbunden zu seyn gnädigst erachten: Also befehlen wir euch, in Krafft dieses Unsers Kayserlichen Patents, oder desselben glaubwürdiger Abschrifft, der wir hiermit eben den Glauben als dem Original selbsten beymessen, ernstlich, und wollen, daß ihr euren Orts-Vorstehern den geziemenden Respect beytraget, denen Orts-Schlüssen euch gemäß bezeiget, denen treu-meinenden Extrajudicial-Erinne-

innerungen jederzeit Folge leistet, und darüber Anzeige thut, auf die von andern einlangende und communicirte Beschwehrungen gebührend antwortet, denen gerichtlichen Auflagen pariret, und denen in rem judicatam erwachsenen Urtheilen, ein sattsames Genügen leistet, Euch auf einige, von andern an Euch incompetenter ergehende Verbot, nicht steiffet, noch zu solchem Ende, an die benachbarte Fürsten und Stände hänget, und zwar dieses alles bey Vermeidung der, der Ritter-Ordnung einverleibter Straff der tausend Gulden, Fränckischer Wehrung, die ein jeder so offt er freventlich hierwieder thäte, uns halb in Unsere Kayserl. Kammer und den andern halben Theil, der Ritter-Cassa unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn, und derentwegen die Execution ohne einige Exception, auch ohne Ansehung der Person, auf blossen Bericht, würcklich ergehen solle, darnach ihr euch dann gehorsamlich zu achten und zu richten habet. Geben in Unserer Stadt Wien den 27. Junii Anno 1699. Unserer Reiche des Römischen im ein und viertzigsten, des Hungarischen im fünff und viertzigsten, und des Böheimischen im drey und viertzigsten.

Leopold.

Vt
D. G. von Kaunitz.

Ad Mandatum Sac^ae^. Cæs^ae^.
Majestatis proprium.
F. W. V. Menßhengen.

Kay-

Kayserl. Rescript, an Ihro Hochfürstliche Durchl. zu Brandenburg Bayreuth, ꝛc. Betreffend daß die Ritterschafftl. Execution nicht soll gehindert werden. Wien den 4. May 1671.

Leopold ꝛc.

Uns haben, N. Hauptleuth, Räthe und Ausschuß Unser und des Reichs unmittelbarer Ritterschafft der 6. Ort in Francken, vermög hiebey verwahrter Abschrifft, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, welcher gestalt Sie von Dr. Liebd. an der von Uns gegen verschiedene dem Ritter-Ort Gebürg incorporirte saumseelige Mitglieder und Gütter, zu Einbringung der bewilligten und bis dato hinterbliebenen Türcken-Steuern und Subsidien-Geldern, angeordneten Execution, unter dem Vorwand, daß solche Ritter-Gütter in dero Territorio gelegen, verhindert würden, und dieselbe es für ein præjudicirlich Fürnehmen und Eingreiffen achten, und dannenhero nicht gestatten wollten, daß, zumahlen bey dero Lehen einige Execution in und ausserhalb ihrer Landen vorgenommen werden sollte, wie dann Dr. Liebd. über dreyßig Ort davon zu eximiren, und derselben Possessorn, als ihre Vasallen, daß sie bey Verlust der Lehen und anderer Animadversion, keine Parition leisten sollten, zu inhibiren sich unterstünde; mit gehorsambster Bitt, wir derowegen gnädigst geruheten,

hierunter Unsere nothdürfftige Kayserl. Hülff-Rechtens, wider Dr. Liebd. mitzutheilen.

Wann Wir nun tragenden Kayserl. Ambts wegen, schuldig, dahin zu sehen, daß gedachte Unsere und des Reichs unmittelbare Ritterschafft, bey ihren hergebrachten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten erhalten werde, welchem nach deroselben die Steuern und Collecten von ihren Mitgliedern einzufordern, und wider die Morosos executive zu verfahren, einig und allein zukommet; als ist Unser gnädigster Befelch hiemit, daß Dr. Liebd. klagende Reichs-Ritterschafft, an der, auf die restirende Türcken-Hülff und andere Steuer, führende Execution, bey denen in ihren Landen gesessenen Immediat Rittergliedern nicht hindere, sondern vielmehr selbsten, gegen die Morosos, deroselben würcklich assistire und behülflich erscheine. Hieran beschiht Unser gnädigster Will und Meinung, und wir seynd Dr. Liebd. mit ꝛc. Wien den 4. May Anno 1671.

Kayserl. Rescript an die Craiß ausschreibende Fürsten in Francken, Hochfürstl. Gn. und Durchl. daß die Reichs-Ritterschafft Orts Gebürg in puncto Collectandi, und an Execution der Steuer-Restanten nicht gehindert werde, de dato Wienden 27. Febr. 1682.

Leopold 2c.

Ehrwürdiger, Durchleuchtig Hochgebohrner, Liebe Oheim, Fürsten und Andächtiger. Uns hat Unser unmittelbare Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg, vermög hiebey verwahrter Abschrifft, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, was gestalten einige, in hiebey gehender Supplic benambste Ihre Mitglieder, sowol der Ritter-Ordnung, als Unsern in puncto deren durch gemeine Schlüsse, oder per majora dem Herkommen nach, ausgeschriebenen Ordinari- und Extraordinari-Steuern, ergangenen Executions-Patent, und Mandato de datis 17ten Januarii 1668. und 24. Octobris 1673. Jahr (ungeachtet Sie deren vielfältig erinnert worden) schuldigst nicht nachgelebt hätten, indeme Sie mit dem schuldigen Beytrag, theils gar, theils pro parte zuruck geblieben seyen, da man doch wisse, daß Ihre Mitglieder, ob gleich etlichen in Besteurung Ihrer Leuten, von benachbarten Ständen etwas Eintrag geschehe, oder theils deren Unterthanen und Lehenleuth sich darzu wegen vorgebender Im-

munität, oder ungleicher hoher Anlegung, nicht allerdings verstehen wollten, nichts destoweniger von den übrigen unstrittigen und willigen, das Quantum der ausgeschriebenen Ritter-Steuern völlig, oder doch grossen Theils schon erhoben, oder gleich erheben könnten, und ja die höchste Unbilligkeit seye, daß solchergestalt, sub prætextu ein- und andern, nicht eben überall ohne der Adelichen Herrschafften Selbstverschulden strittig gewordenen Postens, dem bedürfftigen Publico, was liquid und unstrittig seye, vorenthalten, und eigennutzig intervertirt werden wollte. Und da nun Ihr gemeines Ritterschafftliches Wesen bey ihnen, in so mercklicher Entgehung der Mitteln, unmöglich bestehen könnte: Als haben Uns die Supplicanten gehorsamst angeruffen und gebetten, Wir derowegen hierunter Unser Kayserliches Ambt einzuwenden, und nothdürfftige Kayserl. Hülff Rechtens ihnen mitzutheilen gnädigst geruheten.

Wann nun männiglich obgelegen, Unsern gemessenen und gerechtesten, zumaln zu des gemeinen Wesens Wohlfarth ergangenen und ausgelassenen Befelchen und Mandaten gehorsamst nachzuleben. Als haben Wir Ew. Andl. und Liebd. als ausschreibenden Craiß-Fürsten in Francken, diß der Supplicanten gehorsamstes Anbringen, mit der gnädigsten Erinnerung hiemit einschliessen wollen, daß Sie denenselben, Krafft Ihres obtragenden Crayß ausschreibenden Ambts, nach Innhalt Unserer ergangenen Kayserl. Patenten und Mandaten, executivè, auf der Saumseeli-

gen

gen Unkosten, verhelfen and an Hand gehen. Hieran vollbringen Ew. And. und Liebd. ein Ihrem Craiß ausschreibenden Amt gemessenes Werck, und benebens Unsern gnädigsten Willen und Meinung, und Wir seynd Ihnen mit rc. Wien den 27. Febr. Anno 1682.

Kayserl. Rescript, an Ihro Hochf. Durchl. zu Brandenburg Bayreuth, in simili auch an Ihro Hochfürstl. Gn. zu Bamberg, die Hemmung der Execution der Steuer und der gefällten Urtheil, dann die in Schutz nehmende Adel. Unterthanen, Zinß- und Lehenleuth betreffend. De dato Wien, den 27. Octobr. 1688.

Leopold.

Wir mögen Dr. Liebd. gnädigst nicht bergen, und dieselbe hat aus hiebey verwahrter Abschrifft mit mehrern zu ersehen, was bey Uns die Wohlgebohrne und Edle, Unsere und des Reichs Liebe getreue N. Ritterschafft und Adel des Reichs, Fränckischen Craißes, Orts Gebürg, klagend vor- und angebracht, wie nehmlichen denen Reichs-Constitutionibus, Instrumento Pacis, denen Kayserl. Wahl Capitulationibus, sodann denen Ritterschafftlichen confirmirt declarirt- und extendirten Kayserl. Privilegiis, wie auch Mandatis pœnalibus S. C. Rescriptis & Decretis, nicht weniger dem Reichs-Executions-Befelch

de dato 24. Nov. 1678. zuwider, einige benachbarte Fürsten und Stände, in specie Dr. Liebd. und des Bischoffen zu Bamberg And. Klägere an Eintreibung der Steuern und Vollstreckung der Execution, sowol wider Ihre saumselige Mitglieder, und steurbare Zinß- und Lehenleuth, als der gefällten Urtheil verhinderten, erstermeldte Mitgliedere, in ihren Schutz nehmeten, ihr Einwenden in Cognition zieheten, und durch dieses verursacheten, daß eine Unmöglichkeit in Weg geleget würde, dasjenige aufzubringen, was Uns zu gegenwärtigem Türcken-Krieg verwilliget worden; mit gehorsamster Bitt, Wir derowegen hierunter Unser nothdürfftige Kayserl. Hülff Rechtens Ihnen mitzutheilen gnädigst geruheten: Wie Wir nun aber nicht sehen können, mit was Fug Rechtens, Klägere an der ihnen billig zustehenden Collectation und Execution, der zu des Heiligen Röm. Reichs und der Christenheit Besten und Aufnahm verwilligten Türcken-Hülff, wider Ihre saumseelige Mitglieder sowol als auch an Exequir- und Vollziehung der Urtheilen verhindert, und dadurch die Administration der heilsamen Justiz gehemmet, ja sogar solcher morosen Mitglieder vormachendes Einwenden, von andern benachbarten Ständen des Reichs, zu grossem Nachtheil der Klägern bekannter massen zustehenden Immedietät, in Cognition gezogen werden möge.

Als begehren Wir an Dr. Liebd. hiemit gnädigst, Sie wolle klagende Reichs-Ritterschafft, sowohl an Ein-

treib und Collectirung der Steuern, Uns und Unserer schuldigen Türcken-Hülff zu Præjudiz und Schaden nicht allein nicht hinderen, noch auch die Executionem rerum Judicatarum hemmen, oder hinterstellig machen, vielweniger aber der Kläger Mitgliedere, oder deren Unterthanen, Zinß- und Lehenleuthe in Ihren Schutz nehmen, noch Ihr vermeintes Einwenden in dero Cognition ziehen, sondern vielmehr Krafft Unserer ausgelassenen Patenten darzu beförderlich und verhülflich seyn. Wir versehen Uns dessen gegen Dr. Liebd. umb soviel mehr, als solches zu gemeiner Christenheit Nutz und Wohlfarth, auch Beybehaltung der dermalen höchst nöthig habenden guten nachbarlichen Verständnus angesehen ist: und verbleiben anbey Dr. Liebden mit ꝛc. Wien den 27. Novembr. 1688.

Copia Kayserlich-allergnädigster Poenal-Verordnung, wegen Veräusserung derer, dem löbl. Reichs-Ritter Ort Gebürg incorporirt und quomodocunque afficirten Gütter, Stücke und Gefällen.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich,

reich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Würtenberg, Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbieten denen sämbtlichen Mitgliedern Unserer und des Reichs Ritterschafft und Adel, Fränckischen Crayßes, Orts Gebürg, und desselben Immediat-Gütter-Possessoren Unsere Kayserliche Gnade, und fügen euch, denen dieser Unser offener Kayserl. Brieff, oder dessen authentische Abschrifft, derer wir eben den Glauben, als dem Original selbsten zugestellet haben wollen, vorkommet, hiermit zu wissen;

Was massen bey uns N. N. Hauptmann, Räthe, und Ausschuß, obgedachten Ritter-Orts, zu vernehmen geben, wie daß zwar Imo. in der confirmirten Ritter-Ordnung part. 1. Tit. 15. heilsamlich versehen seye, daß führohin keiner der Ritterschafft, einig Guth, gantz, oder Stückweiß käufflich, oder sonst hingeben solte, er habe dann das, oder dieselbe seinen Freunden, oder, wo die nicht wolten, andern von der Ritterschafft angebotten: Ob auch gleich IIdo. Unser glorwürdigster Herr Groß-Vatter, und Vorfahrer am Reich, Weyl. Kayser Ferdinand der Dritte in Confirmatione & Declaratione des Privilegii Rudolphini die aus der Ritterschafft Mittel veräusserte Gütter und anderes ꝛc. betreffend, sub dato Wien, den zwölfften Junii, sechzehen-hundert zwey und funffzig, den expressen Befelch mit einfliessen lassen, daß wann hinführo, über kurtz oder lang, ein Adeliches Guth einem hoch und niederen Stands verkauffet werden wollte, daß der, wie auch

alle andere Käuffe, eines jeden Orts Hauptmannschafft, darunter die Gütter gelegen, vorhero angezeigt und denunciiret werden, oder, da solches nicht geschehen, der Kauff null und nichtig seyn, auch der, so freventlich hierwider thäte, nebst schwehrer Kayserlichen Ungnade, noch in Pœn von sechzig Marck löthigen Golds verfallen seyn solle: Ohngeachtet auch IIItio. eben diese Poenal-Befelche von Weyl. Unseren Hrn. Vattern, und Vorfahrern am Reich, Kaiser LEOPOLD, allermildesten Andenckens, unterm dato Wien, den ein- und zwantzigsten Julii, sechzehen hundert, acht und achtzig, mit noch mehreren Extensionen, und insonderheit dahin wiederhohlet, und declarirt worden, daß jeder unter der Ritterschafft bey bestehenden Verkauff einiges, dem Ritter-Corpori quomodocunque afficirten Guths oder Gefälls, es seye wenig oder viel, bey Confiscation des Kauff-Schillings, verbunden seyn sollte, in solchen vorhabenden Verkauff den verum Emtorem, oder das wahre Pretium, bey Adelichen Ehren, an Eydsstatt, dem Directorio, worunter das Guth, oder vorgeschlagene Gefäll situirt, in Zeiten anzuzeigen, und nicht nur das Steuer Recht, noch andere, dem Ritter-Corpori zustehende Recht und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben möchten, in den Kauffs-Anschlag keineswegs zu bringen, sondern solche dem gemeinen Ritter-Wesen per expressum vorzubehalten; Ob schon IVto. alle, und jede dieses Orts Gliedere, unter andern auf die getreue Obhaltung der vorerwähnten Ritter-Ordnung und Privile-

gien, mit einen cörperlichen Ayd verpflichtet worden, so wolte jedoch eine zeithero fast gemein werden, daß theils Mitgliedere und Gütter Possessores, ohne Ingedenck der vorstehenden scharffen Verbündnüssen, aus vorschützender ihre Convenienz, theils ex tedio der, zwar freylich über alle Erträglichkeit andringenden schweren Eingriff, theils in Absicht verhoffender Gratialien, auch anderer Respecten halber, ihre Gütter, und zwar mehrentheils in manus potentiorum auf allerley Art veräussern, und dieses so stillschweigend, daß man dessen bey dem Publico ehender nicht, als nach bereits abgeschlossenen Dingen gewahr werde; da dann re non amplius integra, sich andere getreue Mitglieder ex metu quodam reverentiali, oder aus Furcht künfftiger Bedruckung, das Bedencken nehmeten, sich des sonsten ihnen competirenden Einstands zu gebrauchen; durch welches alles dieses Ritter-Corpus, nach und nach auf ein lauteres Nihilum gebracht, und der alte Reichs-Adel gäntzlich verdränget werde; mit gehorsamster Bitt, Wir derowegen hierunter Unsere nachdrückliche allerhöchste Kaiserliche Hülff und Rettungs-Mittel, ihnen angedeyen zu lassen, gnädigst geruheten.

Wie uns nun all solche, wider die beschworne Ritter-Ordnung, und von Unseren Vorfahrern am Reich, denen Immediat-Ritterschafften zu ihrer Conservation, und um dem Publico fernershin ersprießliche Dienste zu leisten, ertheilte Kayserliche Privilegia, zumahlen von denen Ritter-

schafft-

schafftlichen Membris selbsten vornehmende Contraventiones, um so mehrers höchstmißfälligst zu vernehmen gewesen, als selbige zur Austilgung ihrer eigenen Alt-Adelichen Stammes und Herkommens, mithin und insonderheit zu Unserm, und Unserer Nachkommen am Reich, höchsten Præjudiz und Schaden gereichet, und dahero diesem bisherigen unverantwortlichen, und dabey denen contravenirenden Ritter-Membris, zu immerwährenden selbst eigenen Schimpff und Verachtung, bey der gantzen Nachwelt gereichenden Verfahren mit aller Schärffe entgegen gegangen wissen wollen.

Als ergehet Unser ernstlicher Befelch an Eingangsgedachte, Unsere und des Reichs-Ritter-Orts immatriculirte Mitgliedere, und andere desselben Gütter-Possessoren insgesambt, und einem jedwederen insbesondere, in Krafft dieses, daß ihr, bey vorhabender Alienation, ohne vorgeschehene Denunciation und erwartete Erklärung, keinen Kauff oder andere Veräusserung, wie die Nahmen haben mögen, ausser der Ritterschafft Mittel verabredet, wenigers schlüsset und vollziehet, auch weder Consens noch anderes, wodurch dem Ort und dessen Mitgliederen, der Vorkauff und Einstand, erschwehret werden mögte, ausbringet und vornehmet, sondern auch in Fällen, nach der deutlichen Anweissung vorerwähnter Ritter-Ordnung und Privilegien, besonders des de Ao. sechzehen hundert, acht und achtzig præcise haltet, und da sich ja ex gremio eque-

stri niemand findete, so zu kauffen oder einzustehen Lust hätte, das Gut jedoch gegen frembde, so Unserer freyen Reichs-Ritterschafft nicht verwandt seynd, anderst nicht verkauffet, vertauschet, verschreibet, vermachet, zu Lehen auftraget, in solutum cediret, oder in andere Wege, wie die erdacht werden möchten, verändert und hingebet, dann mit der expressen Condition, daß es beständig bey der Ritterschafft verbleiben, und dahin mit Steuer und anderen Præstandis auf ewig vertretten werden solle. Und dieses alles, so lieb einem alienatore ist, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, auch zugleich die, in mehrbesagter Ordination und Privilegiis gesetzte Straffen zu vermeiden, als worein die Transgressores ipso jure verfallen, und derentwegen die Execution, ohne einzige Einrede oder Ansehung der Person, auf blosse Anzeig derselben und Bericht, würcklich ergehen, auch dasjenige Negotium, so gegen offtgemeldte Ritter-Ordnung, Kayserliche Privilegia, und gegenwärtigen Unseren offenen, wohlbedächtigen Kayserlichen Befelch unternommen werden würde, an sich selber, ipso facto, null und nichtig seyn solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und solchem Unsern ernstlichen Kayserl. Willen und Befelch gehorsambst nachzukommen wissen wird.

Geben in Unser Stadt Wien, den sechsten Novemb. siebenzehen-hundert siebenzehen, Unserer Reiche, des Römischen im siebenden, des Hispanischen im funffzehenden,

henden, des Hungarischen und Böheimischen auch im siebenden.

Carl

(L. S.)

Vt. Friedr. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac^{ae}. Cæs^{ae}. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich v. Menßhengen.

Copia Kayserl. allergnädigsten Rescripts, an das Löbl. Reichs-Ritter-Ort Gebürg ꝛc. In puncto Veräusserung deren dahin incorporirt- und quomodocunque afficirten Gütter, Stücke und Gefällen ꝛc.

Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Wohlgebohrne, und Edle, Liebe, Getreue. Uns ist mit mehrerem gebührend referirt worden, was bey

Uns ihr, wegen derer von einigen eueren Mitgliederen wider die beschworne Ritter-Ordnung, und habende Kayserliche Privilegia, in puncto alienationis bonorum Equestrium, und sonsten erfolgten Contraventionen angezeigt, und zu verfügen gebetten habet.

Wie Wir nun solch straffbares Unternehmen keineswegs denen contravenirenden Mitgliederen nachzusehen gemeint seyn; So haben Wir nicht nur die, von euch gebettene Patentes zu ertheilen gewilliget, sondern befehlen euch anbey hiermit gnädigst und ernstlich, daß bey Uns ihr, bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnad und scharffen Einsehens sowohl diejenige, so bereits gegen solche Ritter-Ordnung und Privilegia gehandelt haben, innerhalb Zeit zweyer Monathen: als auch inskünfftig darwider sich bezeigen würden, ohne Verzug anzeiget, damit Wir durch Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Fiscalen, die deswegen verwürckte Straffe, von denenselben ohnnachläßlich eintreiben lassen können. Wir verbleiben euch anbey mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen. Geben in Unserer Stadt Wien, den sechsten Novembris Anno siebenzehen hundert und siebenzehen, Unserer Reiche, des Römischen im siebenden, des Hispanischen im funffzehenden, des

Hun-

Hungarisch- und Böheimischen, ebenfalls im siebenden.

Carl

Vt. Friedr. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac^æ^. Cæſ^æ^.
Majeſtatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen

Inſcriptio.

Denen Wohlgebohrnen und Edlen, Unſern und des Reichs lieben Getreuen N. N. Ritterſchafft und Adel des Reichs, Fränckiſchen Crayß-Orts im Gebürg.

(L. S.)

Copia

Copia Kayserlich-allergnädigster Verordnung, und Confirmation weyland Kaysers JOSEPHI Majest. allerglorreichster Gedächtnuß ꝛc. ꝛc. ergangenen Rescripti und Patents, betreffend die Folge und Nachlebung dessen, was vor Judicial- und Extrajudicial-Auflagen und Erinnerungen, von Ritter-Orts wegen geschehen, noch sich an die Potentiores zu hängen, bey Straff 1000. Gulden Fränckisch.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc.

Entbieten N. allen und jeden Mitgliedern-Unserer freyen Reichs-Ritterschafft des Landes zu Francken, Orts Gebürg, Unsere Kayserl. Gnad, und fügen hiemit zu wissen: Was massen Wir mit Unsern höchsten Mißfallen vernehmen müssen, wie daß einige aus euch, dem, von Unserm in GOtt ruhenden Herrn Brudern, und Vorfahrern am Reich, Weyland Kayser JOSEPHI Majejestät ꝛc. und Liebden allerhöchst seeligsten Andenckens, an euch, samt und sonders, unterm dreyzehenden Octobr.

Sie-

Siebenzehen-hundert und fünff, erlassenen pœnalisirten Patent schnurstracks zuwider, denen Vorstehern ermeldten eures Ritter-Orts den geringsten Respect nicht beytraget, denen Orts-Schlüssen euch widrig erweiset, die, wegen eures unanständigen Verfahrens treu-gemeinte Erinnerung ausser Achtung setzet, auf die von andern eingelangte und communicirte Beschwerungen, öffters gar keine Antwort ertheilet, denen, von Richterlichen Ambts wegen ergehenden Auflagen manchmahl eben so wenig, als denen publicirten und in rem judicatam erwachsenen Urtheln ein Genügen leistet, deren Execution verhindert, und euch endlichen wohl gar zu solchem Ende an einige benachbarte Fürsten und Stände hänget, mithin der obsiegende Theil mit vergeblichen Unkosten umgetrieben, und die heilsame Justiz gehemmet würde, dadurch dann endlichen nichts anders, als die äusserste Zerrüttung in eurem Ritter-Corpore zu besorgen seye. Wann wir nun diesem Unwesen, und Unserer Allerhöchsten Kayserl. Jurisdiction, Autorität und Respect zuwider lauffenden Bezeigungen entgegen zu gehen, und nachdrücklich einzustellen, Uns, obtragenden Allerhöchsten Kayserl. Ambts wegen, in alle Weg verbunden zu seyn erachten.

Als thun Wir obgedachten, von Unsern in GOtt ruhenden Herrn Brudern und Vorfahrern am Reich, erlassenen gerechtesten Kayserl. Verordnungen vollkommentlich inhæriren, mithin euch samt und sonders, krafft dieses

ses Unsers offenen Kayserl. Brieffs, oder desselben glaubwürdiger Abschrifft, dero Wir hiemit eben die Würckung, als dem Original selbsten beymessen, ernstlich anbefehlen, daß ihr euern Orts-Vorstehern den geziemenden Respect beytraget, denen Orts-Schlüssen euch gemäß bezeuget, denen treu-meinenden extra-Judicial-Erinnerungen jederzeit Folge leistet, und darüber Anzeig thuet, auf die, von andern einlangenden communicirte Beschwerungen gebührend antwortet, denen gerichtlichen Auflagen pariret, und denen in rem judicatam erwachsenen Urtheln ein sattsames Genügen leistet, euch auch auf einige, von andern an euch incompetenter ergehende Verbott nicht steiffet, noch zu solchem Ende an die benachbarte Fürsten und Stände hänget; und zwar dieses alles bey Vermeidung der, eurer Ritter-Ordnung einverleibten Straff der tausend Gulden Fränckischer Wehrung, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thut, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil der Ritter-Cassa unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn, und derentwegen die Execution gegen die renitirende Mitglieder selbsten, oder deren Unterthanen, zu jeder Zeit ohne einige Exception, auch ohne Ansehen der Person, von Eingangs gedacht Unserm und des Heil. Reichs freyen Ritter-Ort Gebürg, sogleich selbsten, in Krafft Unsers, demselben hierzu ertheilenden Kayserl. Gewalts, würcklich ergehen und vorgenommen werden solle; Massen Wir dann auch in casu oppositionis, alsdann die etwa nöthig fal-

lende

lende starcke Hülffe, auf sein des Ritter-Orts geziemendes Anmelden, unverzüglich zu verordnen, nicht ermangeln werden. Wornach ihr euch gehorsamst zu richten, und von obbemeldter Straff und andern scharffen Einsehen, zu hüten wissen werdet. Geben in unserer Stadt Wien, den neunten Decembr. Anno Siebenzehen-hundert und neunzehen, Unserer Reiche, des Römischen im neunten, des Hungarisch- und Böhmischen auch im neunten.

Carl

Vt. Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac^æ. Cæs^æ. Majestatis proprium.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

Copia Schreibens, von gesammter Reichs-Ritterschafft, an Ort Gebürg, De dato Mergenthal den 1/11 Julii 1651. Kein Mitglied soll vor frembden Gerichten klagen, oder daselbsten das Recht nehmen.

Wir Directores, Haubtleute, Räthe und Ausschuß Reichs freyer unmittelbarer Ritterschafft in Francken, Schwaben und Rheinstrom, sambt den Nieder-Elsaßischen Bezirck, &c. Geben hiemit Unsern Adelichen Ritter-Mitgliedern der freyen Reichs Ritterschafft in Francken Orts Gebürg, freundlich zu vernehmen, was Gestal-

ten bey allhie gehaltenen Ritter Correspondenz-Tag mit mehrern angebracht worden, das wider Unsere bey dem Heiligen Römischen Reich hergebrachte Kayserliche Privilegien und Freyheiten, theils derselben einander für der benachbarten Chur-Fürsten und Stände Canzeleyen und Gerichten, ohnmaßgeblich citiren lassen, daselbst erscheinen und Recht nehmen sollen: Dadurch sie dann ihnen und der gesambten Reichs-Ritterschafft ein schädliches und gefährliches Præjudicium einführen, welchem wir keineswegs ferner nachsehen und gestatten können: Als haben wir eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen, dieselben hiemit wohlmeinend und ernstlich abzumahnen, damit sie sich dessen künfftig gäntzlich enthalten, die angefangene Rechtfertigung an solchen incompetirenden Gerichten, wieder aufheben, und sich nach Innhalt des Heil. Reichs-Ordnungen und Statutis, bezeigen sollen; widrigenfalls, und wofern sie dieser Erinnerung nicht Statt geben, sondern noch ferner in ihren Unbefugtsamen fortgehen sollten, würden Wir alsdann verursacht werden, einen solchen, als der Ritterschafft und der Reichs Immedietät und Freyheiten unwürdig, doch ohne Præjudiz derer auf seinen Immediat-Güttern bestehenden Kayserl. und Ritterschafftlichen Interesse, ex ordine Equestri auszuschliessen. Wornach ein jeder sich zu richten und ins künfftig fürzusehen wissen, oder gedachter Exclusion ohnzweifentlich zu befahren haben wird. Dat. Mergenthal den 11/1. Julii Anno 1651.

Folgen

Folgen verschiedene

Extracten von Recessen.

Extract Gebürgl. Recessus, aufgerichtet zu Hollfeld den 16ten May. Ao. 1651. bey frembden Gericht soll kein Mitglied Recht suchen bey Straff 50. Marck löthigen Golds.

So ist zum dreyzehenden, nochmals und ernstlich geschlossen worden, daß kein Mitglied bey höhern Ständen Hülff suchen, wenigers andere Mitgliedere daselbsten mit Recht fürnehmen, und wer diesem Concluso zuwider, sich dessen unterstehen würde, gegen demselben, ohne einige Ansehung der Person, alsobalden mit Fiscalischen Processen verfahren, und auf die in der heilsamlich verfaßten Ritter-Ordnung dictirten Straff der 50. Marck löthigen Goldes beklagt werden solle.

Extract, allgemeinen Orts-Recessus, aufgerichtet zu Thurnau den 1. Novembr. 1687. Wie gegen die zu verfahren, so sich vom Corpore ababreissen, und sonsten denen Orts-Schlüssen widersetzen.

Drittens, ist geschlossen worden, daß, woferne einige Mitgliedere, sie seyen immatriculiret oder nicht, entweder von dem Corpore gar abzudringen, oder unter der

benachbarten Fürsten und zumalen der Lehenherren Protection sich begeben, derselben Jurisdiction, ausserhalb Rechtlicher Schuldigkeit agnosciren, auch selbe um Manutenenz und was dergleichen præjudicirliches mehr ist, wider dem Löbl. Ort und dessen Mitgliedere, zu imploriren sich anmassen, umb dadurch zu Præstirung Ihrer Schuldigkeiten und Geld-Beytrags sich zu ent- oder aber in einig andere Wege, wie die immer Nahmen haben mögen, es geschehe per Directum vel indirectum, diesem Canton oder der Reichs-Ritterschafft etwas præjudicirliches zuziehen, oder auch connivendo bey sich selbsten, mit Entziehung der Steuer, oder in andern dem ganzen Ritterlichen Wesen nachtheiligen Vorfallenheiten, ohne Rechtliche Ausführung hingehen lassen, dann sich sonsten der Ritter-Ordnung und Kayserl. Privilegiis auch gemachten Verfaßungen und Orts-Schlüssen nicht gemäß bezeigen, sondern darwider handeln, und den geziemenden Respect, und was demselben in allen Begebenheiten anhängig ist, gegen die Haubtmannschafft nicht beytragen würden; Gegen dieselbe, weilen dergleichen Beginnen dem ganzen Ritterl. Estat höchst præjudicirlichen und res pessimi exempli, anbey eine solche Sache ist, wodurch des Orts Vorstehere, an allen ihren zu des gemeinen Besten gereichenden Vorhaben, merklich gehindert werden, nicht allein von dem Ort, der Ritter-Ordnung und vielen Recessen gemäß, exemplarische und nachdrucksame Anthungs-Mittel vorgenommen: Massen dieselbe denen in der Ritter-Ordnung

P. I. Tit. 5. wie auch der Kayserl. Allergnädigsten Concession und Consens, in pto. Collectationis, enthaltenen Straffen unterworffen seyn, dahero mit Fiscalisch- oder andern Processen gegen Sie verfahren werden solle. Und weiln bißhero die Erfahrung gegeben, daß fürnehmlich von denen Wittweibern oder Pupillen, dann von deren Bedienten, so abwesend der Herrschafften die Gütter in Verwaltung, denen heilsamen Orts Conclusis sich am meisten widersetzt, auch sonst dem Publico dann Ihnen oder respectivè denen Herrschafften und Pupillen selbst, theils aus Unverstand, theils mit Beflissenheit viel Nachtheil zugezogen worden, und es gleichsam geschienen, als wollten diese sich von der Ritter-Ordnung, Orts-Schlüssen, und denen darauf gesetzten Straffen exempt zu seyn, bedüncken lassen: Also wird dieses Puncts halber, die Erläuterung dahin erstattet, daß, was derentwegen recessiret und geschlossen, oder sonst in der Ritter-Ordnung enthalten, nicht allein von denen immatriculirten, sondern auch allen andern Personen, so ratione Ihrer Personen oder Gütter, diesem Ort unterworffen sind, sie seyn cujuscunque Sexus & Conditionis sie immer wollen, zu verstehen seye. Und damit sich derentwegen, des nicht wissens halber, niemand zu entschuldigen habe; So soll dieser Punct, ein und anderer gehöriger Orten Extracts weiß intimirt: Sodann im Fall einiger erweißlicher Contravention oder Entgegenhandlung, gegen die Uebertretter, mit vorgemeldter Bestraffung, ohne einigen Regard, ver-

fah-

fahren werden, mit dem weitern Anhang, daß die auf dergleichen Proceß gehende Unkosten, keinem Vormund oder Curatori, vielweniger einem Diener, in Rechnung passiret werden sollen.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 26. Aprilis Anno 1683.

Jedes Mitglied, soll seine Beschwerden der Hauptmannschafft eröffnen, wann es aber ungleiche Passiones gegen den Herrn Ritterhauptmann hegt, wie zu procediren.

Damit aber gleichwohln, solcher Ungebühr ins künfftige vorgebogen werden möge, so ist Siebendens wohlbedächtig geschlossen, daß, dafern ein oder anderes Mitglied sich gravirt zu seyn vermeinen wollte, es solches dem Herrn Ritterhauptmann selbsten anzeigen, und auf nicht erfolgende genugsame Erläuterung oder Satisfaction, bey einem Ritter-Convent es mit geziemender Bescheidenheit, schrifftlich oder mündlich fürzubringen: Im widrigen, und da ihme Herrn Ritterhauptmann ratione officii, ungleiche Passiones und Affecten, oder etwas anders imputiret, selbiges Mitglied, nicht mehr zur Session gelassen, sondern darwider nicht nur diejenige Animadversion, welche dieses Orts vorherige Herren Hauptleuthe exerciret, und andere Ort noch haben, sondern auch dasjenige in Acht genommen und vollzogen werden solle, was die Ritter-Ordnung

nung vermag, wohlerwogen, da ein Mitglied diesen Schluß anzufechten gedächte, selbiges seine widrige Intention und unanständige Conduite dadurch manifestiren müste ꝛc.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 3. Augusti 1684.

Wie die innerliche Disharmonie bey dem Ritter-Ort zu vermeiden.

Nächst welchen man die Ursachen der innerlichen Disharmonie untersuchet und befunden hat, daß die Hauptleuthe wegen ihrer Charge, bißhero Ehren-verletzlich und schimpflich angegangen, nicht weniger wider dieselbe allerhand Beschwehrungen geführet, jedoch über öfftere bey gemeinen Orts-Tägen, und in gedruckten öffentlichen Ausschreiben beschehene Erinnerungen niemals angebracht, weniger erwiesen, dadurch aber viel Verdruß gemacht und mehrerley gute Intentiones gehemmet worden sind: als ist und bleibet Drittens verbündlich geschlossen, daß der, dem Herrn Hauptmann gebührende Respect, Parition und Assistenz, von denen Herren Mitgliedern beygetragen, denen Widersetzlichen nach Befinden und Erkänntnüß, entweder ein nachdrücklicher ernstlicher Verweiß gegeben, oder wider Sie, der Ritter-Ordnung gemäß, auf die darinn enthaltene Pœn geklagt, und eyferigst auf die Execution gedrungen, oder wohl gar von denen Ritterlichen Adel.

Gesellschafften ausgeschlossen, und ein solches denen übrigen Löbl. Ritter-Cantonen und Ritter-Craissen notificiret werden solle: in Erwegung desjenigen, welcher allen Respect gegen einen Ritterhauptmann und die Orts-Vorstehere vergisset, noch weniger zu verschonen, und deswegen bey dem ersten Verbrecher, ohne einige Reflexion, ein Exempel zu statuiren ist. Wie dann die gesambte Mitgliedere, sich Viertens ferner obligiren, dem Herrn Hauptmann in seinen Verrichtungen zu vertretten, vor einen Mann zu stehen, Ihme schadloß zu halten und in quacunque causa & occasione zu assistiren, nicht weniger auf Beschreibung zu Ritter-Tägen, willig zu erscheinen, auch denen aufgetragenen Deputationen ohne erhebliche Hinderung sich nicht zu entschlagen.

Und gleichwie Fünfftens dem Herrn Hauptmann oblieget, die Manutenenz der Ritterlichen Rechten, aufgerichter Recessen, Immedietät, Privilegien, und wohlhergebrachter Gebräuche sich eyferig angelegen seyn zu lassen:

Also stehet Sechstens denen Herren Räthen und Ausschuß zu, dem Herren Hauptmann mit Rath und That an Hand zu gehen, das gemeine Beste mit eyfern zu helffen, Ihre erfordernde Gutachten, jedesmaln zu eröffnen, und bey engern Ritter-Conventen zu erscheinen; Wie dann der Herr Hauptmann in wichtigen Geschäfften, oder was sonsten in die Publica und Geld-Ausgaben einlauffet, vor-

hero

hero mit ihnen oder nach Beschaffenheit, mit theils communiciren- und denen Majoribus zu inhæriren, diesem auch sodann die Herren Mitgliedere sich gemäß zu bezeugen, die Herren Deputirte aber, die Beschleunigung der fürfallenden Angelegenheiten, denen in Ihren Refieren angesessenen Herren Mitgliedern erfordernde Apertur zu thun, und Ihre Gravamina contra Potentiores zu colligiren, ingleichen jene, denen Herren Deputirten, wo Sie es nicht selbsten thun wollten, ihre etwan habende Beschwerde, wider den Herrn Hauptmann und Räthe, fürzutragen, und selbe es sofort diesem gebührend zu eröffnen haben, da die Beschwerde allerseits untersuchet und befindenden Dingen nach, abgestellet werden soll ꝛc.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau den 11. Decembris 1684.

Respect gegen die Hauptmannschafft betreffend.

Anreichend Siebendens die Manutenenz des jetzig- und künfftigen Hauptmannschafftl. Respects, ist hiemit verbündlich concludirt, wider die Contravenienten, der Ritter-Ordnung gemäß, stricte zu verfahren, selbe in Arrest zu nehmen, und, biß zu erhaltender Satisfaction und Execution, davon nicht aussetzen ꝛc.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 13. Januarii 1700.

Schlechter Respect gegen des Ritter-Orts Herren Vorstehere betreffend.

Und weil'n über diß zum Zwölfften sich auch theils Mitgliedere gegen des Ritter-Orts Herren Vorstehere öffters sehr widerspenstig in dem bezeigen, daß sie ihnen den gebührenden Respect nicht beytragen, auch weder in Gerichtlichen noch andern Auflagen die geringste Parition leisten, sondern gleichsam alles verächtlich ansehen, hieraus aber anders nichts entstehet, als daß nothwendig eine Zerrüttung zu des Corporis höchsten Nachtheil erfolgen muß: indeme die benachbarte Fürsten dadurch ein gewonnen Spiel erlangen, und mithin dem Ritter-Ort unter dem Prætext, als ob man keine Gerechtigkeit administrirte, ein Præjudiz nach dem andern zuziehen. Nachdem aber Ihro Kayserl. Maj. Unser allerseits allergnädigster Herr, dieses mit höchstem Mißfallen vernommen, und dargegen ein allergnädigstes Rescript dahin ergehen lassen, daß bey weitern vordringenden Fall, der ungehorsame Theil ohne Ansehen der Person, auf blosses Angeben, in die der Ritter-Ordnung einverleibte Pœn, der 1000. fl Fränckisch gefallen seyn, und darauf exequiret werden solle: Als sind solche Literæ Patentes abgelesen- und darauf geschlossen worden, darüber alles Ernstes zu halten, zu mehrer Nachricht aber mit näch-

sten einen Abdruck davon gesambten Herren Mitgliedern zukommen zu lassen ꝛc.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 1. Novembris 1678.

Die schimpflichen Schreiben an die Hauptmannschafft, sollen remittiret werden.

Endlichen und zum Fünff und dreyßigsten, weiln die Schimpf- und ungewöhnlich einkommende Schreiben gar zu gemein werden wollen; Als ist per Majora nicht weniger beschlossen worden, daß dergleichen denen ehevorigen recessirten Schlüssen gemäß, nachdrücksamblich remittiret werden, und zu Glimpf und förmlicher Einkommung, ernstliche Anweisung beschehen, auch erfordernden Dingen nach, auf Maaß und Weiß, wie im dritten Punct hierinnen gemeldt, gegen selbe verfahren werden solle.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 13. Januarii 1700.

Uble Aufführung theils Mitgliedere betreffend.

Ingleichen ist auch Eilftens zu bedauren, daß theils Mitgliedere sich gar übel aufführen, und öffters ein solch ärgerlich Leben bezeigen, gerade, als ob die uhralten Adelichen Freyheiten, nur in lauter Ueppigkeiten und Lastern zu treiben bestünden. Und obwohlen die Ritter-Ordnung

hierunter einige Ziel und Maaß giebet; So hat man nichts destoweniger den einmüthigen Schluß genommen, daß man zu förderst ein solches Mitglied von Ritter-Orts wegen, soll ernstlich warnen, von allen übelanständigen Beginnen abzustehen, widrigen Falls man sonsten unbeliebige Mittel vornehmen müste. Beharrete Er ferner darinnen, solle die vorige Errinnerung nochmaln repetirt, in weitern unterbleibenden Fall aber, von aller Adelichen Gesellschafft excludirt und ausgeschlossen werden ꝛc.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Culmbach, den 28. Septembr. 1655.

Ritterschafftl. Patenta sollen jedesmaln wieder obsignirt werden.

Ingleichen ist Vierzehendens Erwähnung beschehen, daß doch die Wohladelichen Mitgliedere, hiebevor mehrmals recessirter massen, die herumlauffende Patenta einander obsignirt, wie solche von der Hauptmannschafft abgeschicket werden, zusenden wollen, damit nicht jederman, zumaln deme es nicht concerniret, erfahren müsse, was bey dem Ritterlichen Wesen vorgehen thue ꝛc.

Ex-

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 2. Aprilis 1696.

Denen Ritterschafftl. Patenten soll gebührende Folge geleistet werden.

Zehendens hat bißher die Erfahrung gelehrt, wie denen Ritterschafftl. Patenten so gar schlechte Folge geleistet worden, zumaln auch in diesem Passu, woran doch des Ritter-Orts Nutzen und Schaden selbsten versiret, und öffters die Sache nur auf eine wenige Nachricht derer Beambten beruhet. Damit aber dieses hinkünfftig desto besser observiret werde, hat man sich entschlossen, dergleichen Saumseelig- und Nachlässigkeit, in einem Patent mit dieser Expression zu ressentiren, daß, wofern dergleichen hinkünfftig mehr zu Schulden kommen würde, ein und der andere sich hoffentlich nicht wird befrembden lassen, wann alsdann derjenige Schaden, der sonsten dem Ritter-Ort hieraus erwachsen sollte, denjenigen, der hierzu Ursach gegeben, würde heimgeschoben ꝛc.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Bamberg, den 22. May 1650.

Besuchung der Ritter-Täge betreffend.

Demnach auch leider die tägliche Erfahrung bezeiget, was für schädliche Unordnung bey Besuchung der Ritter-Conventen eine zeithero fürgegangen, und dieselbe jemehr

und

und mehr einzureissen beginnen, indeme zwar die Wohl-adeliche Mitgliedere die angestellten Ritter-Täge besuchen, allein denen Tractaten nicht völlig beywohnen, sondern vielmehr ihre Privat-Sachen abwarten, oder andere ungehörige Mittel, sich zu absentiren, fürhaben; dannenhero die Tractaten gehemmet, schwehre Unkosten verursachet, überdies erfolget, daß der junge Adel keine Wissenschafft des Ritterl. Wesens Zustand erlanget, denen gemachten Conclusis, da sie zur Execution kommen, sich widersetzen, und die vermeinte Unwissenheit prætendiren, welches alles zu des Adels so theuer erworbenen Zustands äussersten Ruin gereichet: diesem aber in Zeiten fürzukommen, hat man zum Zwey und zwanzigsten, bey jetzigem Convent für hochnothwendig ermessen, daß hinführo alle Wohladel. Mitgliedere bey denen Ritter-Congressen, ausser beglaubten Ehehafften ohnausbleiblich erscheinen, und denen daselbst fürgehenden Rathschlägen und Verabschiedungen ohnausgesetzt beywohnen, sich an solchen ihre Particulair-weniger andere Sachen im geringsten nicht abhaltn lassen, sogar, daß keiner ohne des Herrn Ritter-Hauptmanns Consens, auch abgelesenen und mit Hand und Siegel bekräfftigten Recess, von der Wahlstatt nicht aussen bleiben, massen die Contravenienten auf allen unverhofften widrigen Fall, vermittelst zulässiger Mittel hierzu adstringiret werden sollen.

Extract,

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Culmbach, den 8. Novembr. 1656.

Unordnungen bey denen Ritter-Conventen sollen abgeschafft werden.

Alsdann zum Achten befunden worden, daß bey denen bißherigen Ritter-Conventen ziemliche Confusiones und Unordnungen vorgelauffen, und der in Löbl. Ritter-Ordnung erforderte, auch sonsten hochnothwendige Respect gegen die Ritterhauptmannschafft, Räthe und Ausschuß, bey vielen fast allerdings dahin sincken wollen; Als ist bey diesem Ritter-Convent geschlossen worden, daß 1) hinführo ein jedes Wohladeliche Mitglied mit allem Fleiß wohl aufmercke und betrachte, was von dem Herrn Hauptmann proponirt werde, 2) wann es in der Ordnung zum Votiren an dasselbe kommt, nach seinem selbst eigenen besten Verstand, nicht aber, wie eine Zeithero geschehen, nach eines andern Willen oder Gefallen seine Stimme ablege, vielweniger 3) andere zu seiner Meinung gleichsam nöthige oder berede. 4) Die Vota nicht confundire, oder vor der Zeit sich herauslasse, noch andern im Votiren einfalle, sondern erwarte, biß Er selbst gefragt werde; 5) unter der Session nicht von andern Händeln discurire oder Vexation treibe, und hierdurch andere Wohladeliche Mitgliedere vom Aufmercken und der Sachen nothwendiger Erwägung abhalte. 7) Bey der Session unabgetretten

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

verbleibe, oder doch da die Natur einen Abtritt erfordern sollte, alsobalden wieder komme; 8) sowohln bey den Sessionen als sonsten Zeit während der Tractaten, sich des übermässigen Truncks enthalte, damit Er sich hernacher nicht zu entschuldigen habe, es seye Ihme, was vorgangen, unbewust; 9) zumahlen aber vor Unterschreibung des Recessus, wie bißhero von vielen beschehen, nicht abreise. 10) Was recessirt, in geheim, auch steiff, fest und unverbrüchlich halte, und demselben getreulich nachsetze, gestalten ausserdeme sonst kein Corpus in die Länge bestehen kann, sondern durch Unordnung, und wann ein jeder thut was Ihme selbst gedünckt, zuletzt in kurtzen, nothwendig in Ruin gerathen muß, auch dieser Modus bey andern Reichs- und Wohladelichen Zusammenkünfften, also beobachtet und exerciret wird. Wer nun wider diese jetzt specificirte 10 Puncten in einem oder andern führohin handeln wird, derselbe solle deswegen sobalden mit gebührender Geld-Straff, nach Gutachten der sämbtlich jederzeit anwesenden Wohladelichen Mitgliedern, welche hierüber eine ordentliche Umfrag halten sollen, belegt, und solche unnachläßig noch vor den Abtritt bezahlt, oder widrigen Falls durch behörige Mittel eingebracht werden.

Ex-

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Hollfeld, den 16. May Anno 1651.

Niemand soll bey denen Ritter-Conventen, ohne erhebliche Ursach davon reithen, auch keinen Zanck und Hader anrichten, und zwar letztern Falls, bey Straff 100. Thaler.

Für das Andere hat Herr Ritter-Hauptmann gleichergestalt erinnert, daß bey vielen Wohladelichen Mitgliedern, auch diese unverantwort- und schädliche Unordnung eingerissen, daß dieselben zwar bey denen ausgeschriebenen Ritter-Conventen sich einstellen, allein denen Consultationibus behörlich nicht, sondern denenselben die wenigste Zeit beywohnen, und auch wohl vor Aufricht- und Verfertigung des Recess, wieder davon reithen, dannenhero dann entstehet, daß solche Mitgliedere keine Wissenschafft haben, was die Conclusa seyn, und da solche werckstellig gemacht und effectuiret werden sollen, Sie sich denenselben widersetzen, und ungeschäut fürgeben dörffen, als ob solche Conclusa von einem oder dem andern in particulair verfaßt würden. Welchem schädlichen Unwesen aber zu steuren, will man sich zu denen Wohladelichen Mitgliedern versehen, daß sie sich ins künfftig bey solchen Conventen in allem dergestalt, wie es sich gebührt, comportiren, denen Berathschlagungen ohnausgesetzt beywohnen, und biß zur Ausfertigung der Recess verharren, oder dem Herrn

Ritter-Hauptmann die Ursach seines Abreisens eröffnen werde. Weilen auch die leidige Erfahrung bezeuget, daß bey solchen Conventen und unter währender Handlung ungeziemende Actiones, dadurch nicht allein die Publica gesperrt, sondern auch schwehre Mißhelligkeiten, Hader, Zanck und gefährliche Thätlichkeiten, zu des Ritterlichen Staats höchsten Spott und Beschimpffung erwachsen, fürzugehen pflegen; Solchem aber ins künfftig fürzukommen, ist per Majora geschlossen worden, daß das Mitglied, welches sich bey dergleichen Ritterlichen Conventen ungebührlich verhalten, und zu einiger Thätlichkeit Ursach und Anlaß geben wird, soll der Ritterlichen Cassa ein hundert Reichs-Thaler verfallen seyn, und von dannen nicht gelassen werden, es habe dann solche würcklich erlegt, oder sonst annehmliche Anstalt gemacht.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 1. Novembr. 1678.

Niemand soll bey Conventen ohne Subscription des Recessus abreisen.

Damit aber auch fürs Andere, ein jedes erscheinendes Mitglied, sonderbar die Herren Räthe und Ausschuß, um jenen mit guten Exempel vorzugehen, keineswegs biß alle Puncten abgehandelt und der Recess subscribendo & sigillando vollzogen, wieder hinweg reisen: oder doch, wann gnugsam erhebliche Ursachen vorfallen, und dem

Herrn

Herrn Ritter-Hauptmann angezeigt worden, bey dem Secretariat unbeschränckte schrifftliche Vollmachten und Ratificationes hinterlassen mögen, ist per majora Vota geschlossen: daß solches bey Cavaliers-Parole und deren Periclitirung, hinkünfftig allezeit festiglich gehalten werden solle.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Hollfeld, den 15. May 1689.

Ein Mitglied, so vor sich oder jemand anders bey Conventen etwas anbringt, soll nach beschehener Proposition, einen Abtritt nehmen.

Zum Achtzehenden ist beschlossen, weilen jederzeit die Observanz gewest, daß da ein Mitglied entweder vor sich oder vor einen andern etwas vorzubringen, selbiges nach beschehener Proposition, einen Abtritt genommen, biß darüber votiret worden, solches zu dessen besserer Beobachtung in Recess gebracht, und wann ein Mitglied daran etwa nicht gedächte, vom Herrn Ritter-Hauptmann hierzu erinnert- oder wofern Herr Ritter-Hauptmann selbsten etwas proponirte, und jenes unterliesse, durch den anwesenden ältesten Herrn Ritter-Rath, dergleichen geschehen solle 2c.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 13. Jan. 1700.

Ausschreibung der allgemeinen und engen Ritter-Convent betreffend.

Sechstens ist zwar in dem Recess de Anno 1695. den 8. Augusti versehen, das alljährlich ein allgemeines Convent gegen den Herbst solle gehalten werden: Nachdem aber bekannter massen des Ritter-Orts Affairen so bewand sind, daß es fast nicht nöthig, alle Jahr allgemeine Zusammenkunfften, zumahln da solche sehr grosse Speesen erfordern, anzustellen: Als ist per Majora der Schluß dahin ausgefallen, ausser dem Nothfall, alle zwey Jahr von dato an, nur einen allgemeinen Ritter-Tag, und zwar jedesmal im Monath Octobris zwischen Galli und Simonis & Judæ zu halten, an welchem unter andern auch selben Jahrs Rechnung abzuhören wäre: hingegen solle alle Jahr wenigstens ein ordinari enges Ritter Convent, wo nicht zwey gehalten werden; die Nothfälle aber, welche mehrere allgemeine oder engere Versammlungen erfordern, bleiben ausgeschlossen und vorbehalten. Damit aber die Herren Mitgliedere nicht vermeinen mögen, Sie würden auf solche Weiß, von der Deliberation wider die Regul, quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari, ausgeschlossen, oder doch nur wenige, nach des Herrn Ritter-Hauptmanns und der Herren Ritter-Räthe und

Ausschuß, Convenienz oder Affection darzu gezogen: so ist denen Herren Mitgliedern freygelassen worden, daß Sie zwey unter sich wählen sollen, welche diese zwey Jahr biß zu dem nächsten allgemeinen Ritter-Tag, da sich deren Commission endiget, zu denen engern Conventen jedesmaln beschrieben und zu denen Deliberationen sollen gezogen werden, welche nachmals denenjenigen so es verlangen, von dem Vorgang Relation thun können. Nach verflossenen zwey Jahren aber sind wieder zwey andere zu wählen, und hat der vorigen Cavalliers ihre Commission in so weit ihre Endschafft: Wie dann bey der Auswahl jedesmaln dahin zu sehen, damit solchen Subjectis die Commission aufgetragen werden möge, welche im Lande bleiben, und in vorfallenden Occasionen zu haben seyn. Auf solche Weise werden die auf allgemeinen Orts-Tägen erforderende Unkosten um ein merckliches eingezogen, und die Herren Mitgliedere können sich nicht beschwehren, daß Sie unter solchem Prætext übergangen- und in ihren Votis verkürtzt werden, und haben auch die, so die zweyjährige Commission von denen übrigen haben, in solcher Zeit mehr Ursach und Anlaß, sich auf das allgemeine Wesen zu appliciren, durch die Auswechslung aber wird die etwan sonsten besorgende Jalousie verhütet, bey dem gesambten Ort Einigkeit und gutes Vertrauen erhalten, und nach und nach die Information vom Ritterschafftlichen, insonderheit des Orts Staat und Beschaffenheit, vielen Mitgliedern beygebracht, woran es jetziger Zeit denen meisten ermangelt rc.

Ex-

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Culmbach, den 25. May 1653.

Ob zwey Brüder so noch in Communione paternæ hæreditatis seyn, 2. oder 1. Votum, bey einer Hauptmannschafftlichen Wahl haben.

Weil man an dem, bey fürgegangener jüngster Hauptmannschafftlicher Wahl, sich ereigneten Dubio und Anfrag, ob zwey Gebrüdere, so in communione paternæ hæreditatis annoch begriffen, jedoch immatriculirt seynd, bey dergleichen Wahl 2. oder 1. Votum haben sollen, sehr angestanden, und man sich des Herkommens eigentlich nicht erinnern können, gleichwoln berührte Wahl unumgänglich fortgesetzt werden müssen; ist damals per majora dahin decidirt worden, daß bey allen Ritterlichen Consultationibus zwey, bey einer fürgehenden Hauptmannschafftlichen Wahl aber nur ein Votum gelten soll. Alldieweilen aber einige Herren Mitgliedere sich dißfalls höchlich beschwert befunden, hat man sich der Sachen Beschaffenheit seithero ferners erkundiget, und derer Herren Consulenten Rechtliches Bedencken eingeholet, aus welchem erhellet, daß solche Brüder, die zwar in communione, doch immatriculirt seyn, und zu denen Sessionibus und Consultationibus allbereit admittirt worden, 2. Vota haben, darbey es dann ins künfftig auch also verbleiben solle.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Bamberg, den 30. Januarii 1652.

Ritterschafftliche Conclusa sollen bey 20. Marck löthigen Golds, verschwiegen gehalten werden.

Darbey auch dieses Räthlich erachtet worden, daß, weiln die leidige Erfahrung bezeuget, daß die bey denen allgemeinen Ritterlichen Conventen gemachte Conclusa, andern Personen, denen es doch zu wissen unnöthig, so umständig und specialiter communicirt- und wißlich gemachet werden, sogar, daß Sie auch dißfalls bessere Nachricht, ja fast mehrere Wissenschafft, als die Mitgliedere selbsten, welche denen Deliberationibus beygewohnet, und die Conclusa gemacht haben, der revidirten und corrigirten Ritter-Ordnung, unter einer sonderbaren Rubric einverleibt, und mit 20. Marck löthigen Golds verpönt werden mögte, daß, welches Mitglied die allgemeinen Ritterlichen Conclusa nicht verschwiegen halten, und solche jemand anders als denen es zu wissen gebühret, offenbahren werden, dasselbe in berührte Pœn und Straff gefallen, und dieselbe unnachläßlich zu bezahlen schuldig seyn solle rc.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 1. Novembris 1678.

Sachen so verschwiegen zu halten, hat Herr Ritter-Hauptmann mit einigen Herren Ritter-Räthen allein zu überlegen.

Als Vier und zwantzigstens unter andern auch vorkommen: Wie sich öffters Sachen begeben, welche aus sonderbaren erheblichen und bedencklichen bey dißmaliger Session angezeigten Ursachen, weder in pleno sich vortragen, noch durchgehends sicher communiciren liessen, sondern vielmehr in der Enge auch secrete gehalten und tractiret werden müsten: so ist dahero der zugleich gethane Propositions-Vorschlag, daß nemlichen der Herr Orts-Hauptmann, mit Zuziehung eines oder mehr von denen Herren Ritter-Räthen, (als in deren Dexterität und Integrität die Herren Mitgliedere kein Mißtrauen setzen thäten) in wichtigen und solchen Sachen, so unumgänglich verschwiegen gehalten werden sollen und müssen, einen Schluß zu fassen, auch solchen zu bewerckstelligen Macht haben sollen, einmüthig beliebet, auch dabey gelassen worden.

Ex-

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 26. Aprilis 1683.

Die Orts-Recess sollen denen Herren Mitgliedern nicht communiciret werden.

Auf die Frag, ob man denen Herren Mitgliedern die Recess und anders communiciren solle? gehet die Antwort Eilfftens dahin, daß dieses contra Stylum, und weder practicirlich noch nützlich seye, indeme es vielerley Inconvenientien nach sich ziehen dörffte; Dafern aber ein- oder anderer Punct ein Mitglied in specie antreffen, und ihme daran gelegen seyn würde, könnte man ihm von Hauptmannschaffts wegen, und nicht von denen Bedienten, damit wohl gratificiren 2c.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgericht zu Culmbach, den 16. Septembris Anno 1651.

Injurien-Wesen, wie das abzuthun.

Erstlich, und ehe man zu denen Tractaten geschritten, ist fürgebracht und denen Wohladelichen Mitgliedern beweglich für Augen gestellet worden: welcher Gestalt die tägliche Erfahrung leider bezeuge, daß unter denen Herren Mitgliedern, das vor GOtt abscheu- und verdammliche, auch vor allen ehrliebenden unlöb- und sträfliche Injurien-Wesen, sehr gemein werden und überhand nehmen wolle, dadurch die Verbitterungen und Feindseligkeiten zwischen

Ihnen wachsen und also radiciren, daß sie sich der allgemeinen Ritterlichen Conventen, entweder gäntzlich enthalten, oder da sie erscheinen, im Votiren ihre passionirte Affecten vermercken lassen. Weiln bey solcher Beschaffenheit das Publicum in das Stecken gerathen thut, hat man, wie solchem schändlichen unadelichen und höchst schädlichen Beginnen zu steuern, und dargegen das rechte Band der adelichen Einig- und teutschen Vertraulichkeit zu erhalten, in reif- und wohlbedächtige Consideration gezogen, und diesen einhelligen Schluß gemachet; daß, da zwischen einem oder dem andern Wohladelichen Mitglied Stritt und Irrungen wie je zu Zeiten zu geschehen pfleget, entstehen sollten: so sollen Sie zu Beylegung ihrer gegen einander habender Beschwerungen, ihre nahe Bluts-Freund und Anverwandte, oder die Löbl. Ritter-Hauptmannschafft umb eine Deputation ersuchen und belangen, allein sowohln vor der tendirten als bey währender Vermittelung, sich gegen einander aller Real- und Personal-Injurien, so münd- als schrifftlich gäntzlich enthalten, und wer dieses heilsame Conclusum fürsetzlich und boßhafftiger Weiß übertretten, und mit Injurien wider seinen Gegentheil verfahren wird, derselbe soll der Ritter-Cassa drey Marck löthigen Golds zur Straff verfallen seyn, und wo der Verbrecher solche zu erlegen difficultiren wollte, Er der Röm. Kayserl. Maj. denominiret, und um die Execution allerunterthänigst gebetten werden solle.

Ex-

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Bamberg, den 20. Julii Anno 1660.

Injurien und Duelle betreffend.

Alldieweilen auch die Injurien und Duelle bey denen Ritterlichen Gliedern allzugemein werden wollen, dergestalt, daß sich fast Niemand weder durch Inhibition auf das emanirte Kayserl. an die neue Ritter-Ordnung gedruckte, ernstliche Special-Rescript kehren, oder in einige andere Wege darvon abhalten lassen will: Als ist verglichen worden, daß die Wohladelichen Mitgliedere insgesambt und sonders hinführo sich alles unziemlichen Injurirens, Scheltens und Ursach gebens zu dergleichen Provocationen, wie auch der vorsetzlichen, unverursachten und unziemlichen Duellen enthalten, und denen von Ritter-Hauptmannschaffts wegen, an Sie deswegen ergehenden Inhibitionen schuldige Folge leisten, oder widrigenfalls von Wohladelicher Gesellschafft ausgeschlossen, auch nach Beschaffenheit der Sachen, dem Kayserlichen Fiscal angezeigt werden sollen, damit dieselbe solche ihres Ungehorsambs und Unfugs halber, von der Röm. Kayserl. Maj. zu gebührender Straffe gezogen werden mögen ꝛc.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 1. Novembris 1678.

Ob die Unterthanen und Lehenleuth mit ihren Klagen wider ihre Herrschafft in Puncto der allzugrossen Auflagen zu hören sind.

Dieweilen aber am Drey und dreyssigsten die absonderliche Frage vorkommet, ob die bey Löbl. Hauptmannschafft, von den Ritterschafftlichen Unterthanen und Lehenleuthen, wider ihre Adeliche Herrschafften der angeblich allzugrossen Auflagen auch anderer Gravaminum & Onerum halber, fast täglich einkommende Klagen anzunehmen und darinnen Rechtlich und Ordnungs mäßig zu verfahren seye? Als ist nichts minder einhellig beliebt, damit andere Inconvenientien nicht erfolgen möchten, wie leider! dergleichen sich schon viel begeben haben, Krafft der Ritter-Ordnung und erlangten ersten Instanz, solch rechtmäßig klagende Leute nicht hülfloß zu lassen, sondern sie nach Billigkeit und Anleitung der Reichs-Constitutionen in ihren Anbringen zu hören, auch die Sachen zu verabscheiden, wie solches die Nothdurfft jederzeit befindenden Dingen nach erfordern will. Hingegen diejenige, welche nach eingezogener Erkundigung, unnöthig und aus bösem Vorsatz geklagt zu haben, werden gefunden werden, mit solcher ernstlichen Animadversion anzusehen, daß andere sich daran zu spiegeln Ursach haben mögen.

Ex-

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 1. Novembris 1678.

Alle Gütter die vorhero niemaln gesteuret, sollen in einen leidentlichen Anschlag gebracht und in die Steuer gezogen werden.

Vors Zwey und dreysigste ist ferner beliebet worden, daß vornehmlich und hauptsächlich dahin zu sehen, wie alle Gütter und Stück, auch die, von welchen ohnzweifentlich um anderer Onerum und Servituten willen, niemaln weder Ordinari- noch Extraordinari-Steuer, oder doch jene nur allein gefordert oder eingenommen worden, in einem geringen und erschwinglichen Anschlag, (damit die Besitzere bey denen Lehen noch bleiben und solche erhalten können) zu ziehen, und also in der Steuer, zumaln gegenwärtiger Läuffte Beschaffenheit nach, ein durchgehendes Wesen zu machen.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 1. Novembris 1678.

Alle steuerbare Ritter-Gütter und Lehen, sollen in der Matricul benennet und das Quantum exprimiret werden.

Worbey vors Sechste auch dieses beliebet worden, daß alle steuerbare Ritter-Gütter und Lehen, künfftig in der

der Matricul mit Nahmen benennet, und wie hoch jedes in der Ritterschafftlichen Steuer lieget, gesetzet, auch ein solches auf erfordert werdende Anzeig, ohnweigerlich und schleunig eingeschicket werden solle ꝛc.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 1. Novembris 1678.

Alle Veränderungs-Fälle bey denen steuerbaren Güttern, sollen bey der Hauptmannschafft zeitlich eröffnet werden.

Hat man vors Ein und dreyßigste auch für hochnothwendig ermessen, daß nach abermals ad interim richtig gemachten Steuer-Werck, die darauf erfolgende Veränderungs-Fälle bey steuerbaren Güttern und einschichtigen Stücken, wie die Nahmen haben mögen, es geschehe solches durch Kauff, Tausch, Schenckungen, Immission, Heimfälligkeiten oder andere Wege, darum bey des Orts-Hauptmannschafft, und zwar es treffe an Herrschafft, oder Unterthan, oder Lehenmann, zeitlich zu eröffnen, damit der Zu- oder Abgang, (es wäre bey welchem Gut oder umbgehenden Lehenschafft es wollte) gebührend notiret, auch so balden zu- oder abgeschrieben, mithin die dadurch bißherige schwere Confusion, neben der unverantwortlichen Ungelegenheit verhüttet werden könnte, wobey es auch einhellig geblieben.

Ex-

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 10. Aprilis 1681.

Beschwerungen in Puncto der Steuren.

Wegen der Steuer-Matricul aber ist geschlossen worden: Wann künfftig Unterthanen und Lehenleuthe sich beschweren sollten, wegen zu hoher Anlag in Extraordinariis, sollen dieselben von der Hauptmannschafft citiret und von Ihnen vernommen werden, was Sie geben, um sodann das Quantum darnach zu determiniren, mit dem Anhang: wann einige Herrschafft die Unterthanen und Lehenleuthe nicht anhalten sollte, für die Hauptmannschafft sich zu stellen, alsdann wider das Mitglied, auf das völlige Quantum executive verfahren werden solle.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 3. Augusti 1684.

Welche die Steuren nicht herauszubringen vorgeben, sollen das Steuer-Register authentisch produciren.

Sollte aber Dreyzehendens ein Mitglied sich beklagen, daß Er das ausgeschriebene Steuer-Quantum von seinen Unterthanen nicht erheben könnte, oder dem Löbl. Ort auf einige restirende und etwan wohl unvermögliche Unterthanen weisen wollte; so ist solchen Falls ein Mitglied

gehalten, sein Steuer-Register und Einnahmen authentisch zu produciren und sein Vorgeben zu dociren, oder aber seine Unterthanen zur Examination, bey der Hauptmannschafft zustellen, oder der Execution, wie im 10ten Punct und vorherigen gemeinen Orts-Schlüssen mehrers begriffen ist, zu gewarten ꝛc.

Extract, Gebürg. Orts Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 13. Januarii 1700.

Alljährliche Abhörung des Ritter-Orts Cassa-Rechnung betreffend.

Damit aber Neuntens mit Abhörung der Rechnung, es hinkünfftig möge accurat gehalten werden, so ist der Schluß dahin gediehen, daß nach Ausgang jedes Jahrs, welches zu Ende des Junii ist, der Rechnungs-Führer sich damit solle parat halten, und solche längstens zu Anfang des Augusti zur Cantzley einsenden, welche sodann von denen Cantzley Bedienten erst könnte durchgangen, darauf vor einer Deputation mit Zuziehung eines Rechnungs-Revisoris examiniret, die Monita gezogen, dem Rechnungs-Führer zu seiner gebührenden Verantwortung gegeben, und von ihme seine Erläuterung dergestalten beschleuniget, daß solche längstens zu Anfang des Octobris denen Examinatoribus möchte communiciret, und mit samt einer ausführlichen Relation wieder zur Hauptmannschafft eingeschi-

geschicket werden, um sodann bey jedesmaligen allgemeinen Convent gesambten anwesenden Herren Mitgliedern davon umständige Information ertheilen, auch nach Gestalt der Sachen, solche justificiren zu können rc.

Extract, allgemeinen Orts Gebürgischen Recessus, de dato Cunreuth, den 27. Octobr. Anno 1719.

Die Cantzley-Tax, auch Prænumerirung der erforderlichen Commissions-Kosten betreffend.

Neuntens, bey dem Anwachs der vielen Processen, so unter denen Herren Mitgliedern bey der Ritterschafftlichen ersten Instanz, activè und passivè verführt, und deren Beylegung öffters durch angeordnete Commissiones und Deputationes gesucht wird, ist der gemeinsame Schluß erfolget, daß der Cantzley-Tax, wie solcher in der Ritterschafftlichen Austrags-Ordnung vorlängst ausgeworffen, von der Cantzley erhoben, bey unterbleibender Zahlung von denen Steuren abgezogen, oder sonst exequirt werden, die Commissiones aber nicht ehender ausrucken sollen, biß die beyläufftige Helffte der erforderlichen Reiß-Zehrungs- und anderer Kosten vorhero prænumeriret worden, damit die Cassa von solcher Beschwerlichkeit enthoben bleibe.

Extract, Orts-Gebürgischen allgemeinen Recessus, de dato Cunreuth, den 16. Julii 1726.

Sechs und zwanzigstens, da sich bey gemeldten Rechnungs-Defecten, unter andern befunden, daß, bey angeordneten Orts-Commissionen, die interessirte Parteyen, die erforderliche Reiß- und Zehrungs-Kosten, auch Diæt-Gelder, nicht entrichten, und die Last der Cassa zuwachsen wollen; ist concludirt worden, wann denen Adelich- und übrigen Herren Commissariis, solche Kosten und Præstanda nicht entrichtet würden, daß, nach der Maaße, wie die Steuer-Retardaten, auch solche executivè beygetrieben werden sollen.

Extract, Orts-Gebürgischen allgemeinen Recessus, de dato Thurnau, den 16. Decembris 1733.

Neuntens, sind in Partey-Sachen, die Boten-Löhner nicht mehr ex Cassa, sondern von denen, welche es concernirt, behörig abzuführen, denen Ritter-oder andern Boten die Signatur aus der Cantzley zu ertheilen, nach welcher der incorporirten Herrschaften Beamte angewiesen werden sollen, dießfalls ohnhinterstellige Richtigkeit und Abtrag zu machen.

Extract,

Extract, Orts-Gebürgischen allgemeinen Recessus, de dato Thurnau, den 16. Decembris 1733.

Drey und dreyssigstens, nachdeme von denen constituirten Herren Vormünderen, öffters grosse Beschwerungen wider die Wittiben, wegen Eingriff in die Güter-Administration, verführt worden, hat man vor nöthig befunden, durch einen Orts-Schluß festzusetzen, daß, obwohlen eine leibliche Mutter von der Tutela legitima ihrer Kinder, denen Rechten nach nicht zu excludiren, gleichwohl diese mit der Kinder Güter, Revenüen, und solitairen Administration, auch quoad jurisdictionalia, nichts zu thun, noch sich darein zu immisciren befugt seyn, sondern mit Beytritt derer Herren Contutorum, alles beobachtet werden solle; Gestalten ein jeder Vater, zum Besten seiner Kinder, in denen pactis dotalibus, oder letzter Willens-Disposition, die nöthige Vorsehung zu thun, von selbst bedacht seyn würde, worüber per Circulare die behörige Notification geschehen solle.

Extract, Orts-Gebürgischen allgemeinen Recessus, de dato Thurnau, den 16. Decembr. 1733.

Die Steuer-Resta betreffend.

Wie dann Vier und zwanzigstens, wegen der übrigen starken Steuer-Reste, und Aussenstandes beschlossen, daß, weilen bißhero weder die vielfältige glimpfliche Zahlungs-Erinnerungen etwas verfangen, noch auch durch die abgeschickte Orts-Trompeter cum effectu etwas zur Ausrichtung zu bringen gewest: gleichwohl unverantwortlich, daß die willige Contribuenten, derer Saumseeligen Schuld verbüssen, und entgelten sollen; Solchergestalt dann sothaner starcke Cassa-Ruckstand in der Maas richtig einzutreiben ist, daß, wann der Rest unter 150. fl. beträgt, solcher sogleich mit denen Current-Steuern abgeführet, was aber drüber anlaufft, jährlich nach Advenant des Ruckstands, das Viertel daran entrichtet, in unverhofft nachbleibender Zahlung aber der Reste, und der ausgeschriebenen Steuern, die gestracke militarische Execution, entweder durch Bamberg, oder durch die Miliz von Eger, ohne Ansehen der Persohn, nach dem allschon vorgeschrieb enen Modo, und bereitesten Objectis exequendi, mit Abnahm Viehe und sonstiger Effecten, vollzogen werden solle.

Ex-

Extract, Gebürgischen allgemeinen Orts-Recessus, de dato Christian-Erlang, den 1. Septembr. 1742.

Die Beytreibung und Execution der Steuern betreffend.

Achtens, kam vornehmlich in Proposition und reifliche Ueberlegung, wie und auf was Weiße das Cassa-Wesen in bessern Stand zu setzen? Damit nicht nur die ohnumgängliche Ordinari-Ausgaben mögen richtig abgeführt, sondern auch sonst das Nöthige bestritten werden, wobey dann sonderlich zu bemercken, daß, nach denen vorgängigen Cassa-Rechnungen, weit mehr Ausgebens, dann Einnahm sich gefunden, folglich sich daraus ergiebet, wie eines Theils zu Bestreitung derer erforderlichen Ausgaben, das hinlängliche Steuer-Quantum nicht verkündet und ausgeschrieben, andern Theils aber auch das in geminderter Maas erforderte nicht behörig geliefert, sondern zum grösten Schaden des Cantons und der Cassa, ein starcker Rest-Verweiß und Steuer Aussenstand sich veroffenbaret. Nachdeme man nun diesem höchst unverantwortlichen Bezeigen und Saumsal, in Lieferung derer schuldigen Steuern, länger also nachzusehen nicht vermag, sondern alle und jede Herren Mitglieder, welche unter einem Corpore, Staat und Crayß stehen, nach der natürlichen Billig- und Schuldigkeit, auch nach denen geschärf-

schärften allerhöchsten Kayserl. Verordnungen und Ritter-Pflichten, zu Aufrechthaltung gemeiner Ritterschafftlichen Wohlfahrt verbunden, und sich dem gemeinen Mitleiden nicht entziehen, weniger die zeitliche Herren Orts-Vorstehere geschehen lassen können, daß der Canton und das Corpus, durch Saumsal und Renitenz, in Lieferung des Schuldigen, zu Grund gehen, und die willige Contribuenten darunter mitleiden sollen; So sind nicht nur alle vorgängige Orts-Recesse und Conclusa, wegen gestrackter Vollstreckung der Steuer-Execution, hieher wiederholet, sondern auch zum einmüthig-unverbrüchlichen vesten Schluß gebracht worden, daß 1) vor allen, zu Bestreitung derer Nothwendigkeiten, jedesmahl die zureichig- und hinlängliche Steuern in geraumigen Zahlungs-Terminen und zu rechter Zeit verkündet, 2.) die hier und da noch hafftende Reste, ohn allen Anstand, executivè beygetrieben, und daferne 3.) in Zukunfft, bey Verkündigung der Steuern, nach Verfliessung 14. Tage des zur Zahlung bestimmten Termins, das Schuldige und Ruckständige nicht abgeführt, sodann der Orts-Cassierer, oder ein anderer Orts-Officiant, ohne allen Anstand, nach denen allschon vorhandenen gedruckten Instructionen, auf denen Ritter-Gütern selbst einrucken, auf derer saumseeligen Mitglieder oder steuerbaren Contribuenten Kosten, stille liegen, und so binnen 3. Tagen die Zahlung nicht geschiehet, sondern mit der Lieferung Aufenthalt erscheinet, die Execution durch militarische Mannschafft entweder per Requisitio-

tionem an die benachbarte Status, oder durch Kayserl. Miliz, vollstrecket, das vorhandene Getrayd, Viehe, und was man sonst haben kann, angegriffen, verkaufft, und sich davon bezahlt gemacht, sofort aber 4.) nach Anweisung des Orts-Schlusses de Ao. 1720. denen Unterthanen nicht nur die Steuer-Patente publicirt und selbige zur eigenen Lieferung zur Orts-Cassa angewiesen, sondern auch 5.) nach Innhalt der Ritter-Ordnung pag. 21. und des gemessenen Kays. Reichs-Executions-Befehls de Ao. 1652. pag. 194. Ihro Röm. Kayserl. Maj. die Saumseelige zur fiscalischen Ahndung und Einforderung des verwürckten Pœn-Falls, ohne Ansehen der Person oder Neben-Absichten, allerunterthänigst angezeigt und die Morosi, zu Abstattung der Gebühr und Schuldigkeit nachdrücklichst angehalten, im übrigen aber 6) der ohnverantwortlich-sündlich- und excessive Drüberschlag, bey denen ohnehin mit schweren Abgaben beschwerten und verarmten Unterthanen, gäntzlich abgestellet, und wo dergleichen in Zukunfft, wider besser Antrauen sich veroffenbarte, denen Unterthanen, vorberührter massen, das Matricular-Quantum ohnbedencklich eröffnet, und die Steuern immediate von ihnen erhoben werden sollen.

REGVLATIV

Die Appellationes an den löblichen Canton Gebürg betreffend.

Denen sämmtlichen Herren Mitgliederen, und Güther-Besitzern, auch derer abwesenden Herrschafften nachgesetzten Beamten, können Wir hierdurch nicht bergen, welchermassen die Appellationes an den wohl-löblichen Ritter-Ort von denen-bey denen Reichs Adelichen Gerichten publicirten Interlocutori- und End-Urtheln, dermassen frequent werden, daß viele Partheyen, auch in denen allergeringsten Causis, ex pruritu litigandi, und um dem Gegentheil geflissentliche Vexas und Kösten zu verursachen, dann nur, zu eigenem Despect derer Gerichte, die Execution derer Sententzien erster Instantz zu hintertreiben, sofort die heilsame Justitz zu hemmen, sich dieses Remedii suspensivi lediglich bedienen.

Diesem Unwesen die abhelfliche Maas zu verschaffen, ist so nöthiger, jemehr Wir der gesicherten Hoffnung leben, daß die Herren Mitgliedere und ihre nachgesetzte Gerichte allenthalben denen bedrangten Partheyen die GOtt-gefällige Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person, oder andere unzuläßige Neben-Absichten, mittheilen, sofort zu gegründeten Beschwerden keinen Anlaß geben werden.

Und

Und obwohlen Wir auch gantz und gar nicht gewilliget sind, denen gravirten Theilen den Weg abzustricken, ihre Nothdurfft behöriger Orten anbringen zu können, oder dasjenige aufzuheben, was in der Orts-Gebürgischen Austrags-Ordnung Tit. von Appellationen ꝛc. vorgeschrieben ist, sondern Unsere Meynung lediglich nur dahin gehet, ein gewisses Regulativ und Normativ vest zu setzen, wodurch dem schädlichen Mißbrauch gesteuert werden kann; So haben wir jedoch, diesen heilsamen Endzweck zu erreichen, vor räthlich gefunden, eine gewisse Summ zu determiniren, nach welcher die Appellationes künfftighin, und wann die übrige Formalitäten beobachtet worden sind, entweder angenommen, oder, ob defectum Summæ appellabilis, sogleich abgeschlagen werden können.

Nun besaget zwar die vorberührte Austrags-Ordnung, daß in Casibus specifice non expressis nach der Kayserlichen Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung verfahren werden solle, welchemnach juxta Rec. Imp. nov. de 1654. §. Viertens soll ꝛc. die Summa appellabilis 400. Thaler betragen thäte: Nachdeme aber dieses Quantum, zumahlen bey Unterthanen, Unsers Ermessens, zu hoch, und die Partheyen, blos propter summam non appellabilem, so platterdingen abzuweisen, verschiedener trifftigen Ursachen halben, nicht thunlich seyn würde; So haben Wir, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, vor gut befunden, bey dißseitigem Judicio be-

meldte Summ derer 400. Thaler auf 100. fl. Fr. herabzusetzen, und zwar um so mehr, als die Partheyen, welche in einer Rechtfertigung von mindern Werth verfangen, und gravirt zu seyn glauben, anderer Remediorum juris contra Sententias, e. g. des Beneficii transmissionis vel revisionis Actorum, restitutionis in integrum, und dergleichen, bey denen Reichs-Adelichen Gerichten oder Judiciis primæ instantiæ sich bedienen, somit ohne Kostspilige Appellations-Processe zu ihrem Recht gelangen können: Diesemnach nehmen Wir keinen Umgang, ein solches denenselben durch gegenwärtiges Circulare bekannt zu machen, damit diese Verordnung behöriger Orten zu jedermanns Nachacht publicirt, und männiglich vor unnöthigen Kösten zeitlich gewarnet werden möge: gestalten bey dißseitiger Gerichtbarkeit in Zukunfft kein Appellations-Procefs, wann das Objectum litis nicht obbesagte Summ derer 100. fl. Fr. betrifft, angenommen, sondern der Appellant sogleich abgewiesen werden wird. Jedannoch bleibet dadurch dem Canton ohnbenommen, falls die Ertheilung der Justitz bey geringern Causis verzögert, oder wohl gar verwaigert werden wollte, welches Wir doch nicht hoffen, auf Anruffen derer bedrangten Partheyen, Compulsoriales zu ertheilen, auch benöthigten Falls die Causam selbsten zu avociren. Wo übrigens diese Verordnung nur auf die künfftige Fälle, nicht aber auf die bereits anhängige Appellationes zu verstehen ist. Schließlichen verbleiben Wir denenselben sammt und sonders zu

ange-

angenehmen Diensten bereit und willig. Geben den 18. Martii, 1751.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät respectivè würckliche Räthe, und des Heil. Röm. Reichs unmittelbar-freyer Ritterschafft, Landes zu Francken, Ort-Gebürg, Hauptmann, Räthe und Ausschuß.

Gebürgische Orts-Verfügung, Steuer-Remiss, wegen erlittenen Brand- oder Wasser-Schaden betreffend.

Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät resp. wirkliche Räthe, Wir Hauptmann, Räthe und Ausschuß der unmittelbar-freyen Reichs Ritterschaft, Landes zu Franken, Orts Gebürg, geben Unsern Herren Mitgliedern, der Güter Herren Besitzern und der abwesenden Herrschaften Beamten hiedurch zu vernehmen, welchergestalten die bisherige Erfahrung gelehret, daß bey denen entstandenen leidigen Wetterschlägen, Wassergüßen und Ueberschwemmungen, auch Brandschäden und Viehseuchen, die wenigsten dem Ortsschluß de Anno 1742. nachgekommen seyen: Dahero wir keinen längern Anstand finden, an Unsere Herren Mitgliedere und der Güter Herren Besitzere, dann der abwesenden Herrschaften Beamten, freund vetter- und dienstlich zu gesinnen,

auch resp. die nachdrückliche Weisung zu thun, von nun an und künftig, in derley von GOtt lang verhütenden Fällen, angeführten Ortsschluß zu Folge, die Beaugenscheinigung jedesmalen unverzüglich durch zwey fremdherrisch-unpartheyische Feldverständige und andere artis peritos vornehmen, den Schaden einschätzen und attestiren zu lassen, sofort mittelst Beyfügung des Attestati hievon sowohlen, als was ein jeder eigentlich verunglückter steuerbare Unterthan zu einer einfachen Extra zu entrichten schuldig ist, an Uns zur weitern Ortsschluß-mäßigen Regulirung des Nachlasses einzuschicken, ausserdeme und in dessen unterbleibender genauen Befolgung aber, die sothanem Ortsschluß nicht gemäße Anzeigen, ohne ertheilende Resolution erliegen bleiben müßten. Wornach Sie sich also durchgehends zu richten haben, und Wir dagegen Unsern Herren Mitgliedern und der Güter Herren Besitzern, zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Datum, den 2ten December, 1771.

IN-

INSERT.

Alle Producta in duplo einzusenden.

Geben die Gebürgische Austrags-Ordnung, auch die Orts-Schlüsse selbst, klare Maaß, daß die bey der Orts-Instanz einzureichen stehende Producta jedesmahl in duplo sollen übergeben werden. Nachdeme nun solches bißhero die wenigsten Partheyen beobachtet, dabey aber bekannt, wie die vielen Arbeiten bey der Cantzley sich ohnehin täglich vermehren, mithin fast ohnmöglich, die Decopirung derer Exhibitorum zu bestreiten; So ist hiermit nachdachtlich anzufügen, daß, wann bey denen Judicial-Exhibitis künfftig nicht jedesmahl die Duplicata zugleich mit eingereicht werden, und beygeschlossen zu finden, jene bey der Cantzley allein nicht sollen angenommen, folglich die ausserdem sonst darauf erforderliche Expeditiones erliegen bleiben werden.

Der Röm. Kayserl. Majest. respectivè würckliche Räthe, und des Heil. Röm. Reichs unmittelbar-freyer Ritterschafft, Landes zu Franken, Orts Gebürg, Hauptmann, Räthe und Außschuß.

AVERTISSEMENT.

Briefe und Paquete Postfrey einzusenden.

Da man bishero mehrfältig wahrgenommen, daß nicht nur die Herren Orts-Mitglieder, sondern auch sogar fremde Partheyen in ihren bey dem löblichen Canton Gebürg anhängigen Rechts-Angelegenheiten, sowohl Briefe, als ganze Paquete, mittelst der Post ohnfranquirt einschicken, also daß die Cassa solche auslösen, und die Spesen übertragen müssen: Dieses aber sowohl wider die Billigkeit, als gegen alle Gerichts-Ordnungen offenbar streitet; So hat man keinen Umgang nehmen wollen, durch gegenwärtiges Avertissement männiglich wissend zu machen, daß, im Fall künftig dergleichen Producta und Briefschaften mehr ohnbezahlter einlangen werden, man solche dem löblichen Kayserl. Post-Amt zur Respedirung zuruckgeben, oder ohnerbrochener liegen lassen wird. Datum Bamberg, den 23ten Decembris 1754.

(L. S.)

Ihro Röm. Kayserl. Majestät respective würkliche Räthe, und des Heil. Röm. Reichs unmittelbar-freyer Ritterschaft, Landes zu Francken, Orts Gebürg, Hauptmann, Räthe und Ausschuß.

Re-

Revers

Welchen ein jedes Ritter-Mitglied, des Löbl. Reichs Ritter-Orts Gebürg, bey der Immatriculation von sich stellet, vorher aber auch darüber einen würklichen Eyd abschwöret.

Ich N. N. bekenne hiemit, demnach die Reichs-Frey-Wohlgebohrne Herren, Herren Hauptmann, Räthe und Ausschuß, des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbar Freyer Ritterschaft, Landes zu Franken Orts Gebürg, mich dato bey allhier zu N. gehaltenen allgemeinen Ritter Convent auf vorhergegangene ordentliche Beschreibung, zu einem Mitglied an- und aufgenommen, daß hergegen ich, von Löbl. Ritter-Orts wegen, dem dermaligen Herrn Hauptmann, Tit. Herrn N. N. mit handgebenden Treuen Eydlich angelobet und versprochen: zuförderst der Röm. Kayserl. Maj. als Unsern Allergnädigsten Herrn, und alleinigen zeitlichen Oberhaupt, allen unterthänigsten Gehorsam, und dann der Löbl. Hauptmannschaft allen geziemenden Respect beyzutragen, benebst auch die Ritter-Ordnung, Ritterliche Abschied und Recess, Rescripta und Conclusa, Verfassungen und anders, wie es mag genennet werden, jederzeit gehörig zu respectiren, und darwider mich nicht zu setzen in einige Weiß noch Wege, sodann auch die Ordinari- und Extraordinari-Steuern und Anlagen, von meinen Güttern, (als dem Löbl. Ritter-Ort hierzu realiter

afficirt) jederzeit ohnweigerlich abzustatten; Insonderheit aber bey Alienirung eines oder des andern von solchen meinen Güttern, mich durchaus der neuen Kayserlichen Declaration de anno 1688. gemäß zu verhalten, auch nimmermehr selbige ganz, oder zum Theil aus der Ritterschaft Mittel suchen zu eximiren, alles bey denen in der Ritter-Ordnung und Kayserlichen Privilegien und Declarationen darauf gesetzten Pœnen, in welche ich widrigen Falls, nebenst Annullirung dessen, was dargegen fürgenommen, oder gehandelt, ipso jure gefallen seyn, nicht weniger auch alle meine Erben und Successores tam singulares quam universales gleichermassen obligirt haben will. In Summa mich in allen also zu bezeigen und aufzuführen, wie einem Adelichen und Ritter-Genossen anstehet und gebühret. Getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund habe ich diesen Revers ausgeliefert, und unter meiner Hand und Pettschaft von mir gestellet.

COPIA RECESSUS,

welcher zwischen
dem Kaiserlichen hohen Stift

Bamberg &c.

und
Einer Löblichen Reichs-Frey-unmittelbaren Ritterschaft in Franken

Orts Gebürg,

den 6. Maji 1700. errichtet worden.

Demnach eine Löbliche Reichs = unmittelbare Ritterschaft in Francken Orts Gebürg, sowohl bey letzt vorgewesener Sedis Vacantia sich einiger Beschwerung gegen das Kaiserl. Hochstift Bamberg vernehmen lassen, als auch solche seithero bey dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn LOTHARIO FRANCISCO, des Heil. Stuhls zu Mainz Erz-Bischofen, des H. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlarn und Churfürsten, Bischofen zu Bamberg, rc. verschiedentlich wiederhohlet, dabey nebst zu deren Untersuch- möglichster Abhelf- und Vergleichung, um eine Conferenz angelangt, und dann Se. Churfürstl. Gnaden aus absonderlicher gegen ernannter Löbl. Ritterschaft tragender Propension, damit zu willfahren, sofort auf Erscheinung der Ritterschaftlichen Vollmächtig = Deputirten, darzu einige von Ihren Bambergischen Räthen zu committiren gnädigst bewogen worden; Als ist es nach derselben Antrett- und Fortsetzung, auf verschiedenes hin- und wieder recessiren, zu folgender respective Verabschied- Vergleich- und Erklärung von Punct- zu Puncten gediehen.

Primò. Und zwar bey dem ersten Punct die von Ritterschaftlicher Seiten prætendirende Belehnung derer Agnaten, Sie mögen gleich à primo acquirente feudi posteriren oder nicht, betreffend; Gleichwie Se. Churfürstl. Gnaden von Dero Hochstifts wegen, die gemeine beschriebene Lehen-Rechten vor sich haben, und weder die in contrarium alligirende Consuetudinem zu agnosciren, noch auch aus erheblichen Ursachen in das hiebevor coram Commissione Cæsarea blos in Vorschlag gebrachte, von denen damaligen Hochfürstl. Bambergischen Deputirten aber nicht angenommene Compromiss zu condescendiren gemeint; Also ist von Deroselben lediglich bey Docirung des primi acquirentis bestanden worden, ausser wo die Lehen-Briefe ausdrücklich anders geben, hingegen zu Bezeugung deren Gerechtigkeit liebenden Gemüths, die Erklärung geschehen, wann in künftig-strittigen Lehens Successions-Fällen, Ein-zur Lehens-Folg sich angebender Agnat, dem Kaiserl. Hochstift in corporali apprehensione possessionis zuvor kommen würde, solchen Viâ facti davon keineswegs zu verdringen, sondern an ordentlichen rechtlichen Austrag sich zu vergnügen, und dessen abzuwarten, woran auch altero casu, da der Hochstift in occupanda possessione prævenirte, der anmaßliche Agnatus oder Lehens-Folger reciprocè verbunden und verwiesen seyn solle. Damit man aber beyderseits occasione sothanen rechtlichen Austrags in keine Weitläuftigkeit verfalle, so ist weiters quoad modum, doch unbegeben anderer in

denen

denen Reichs-Constitutionibus gegründeter Wege, verabredet und verglichen, daß in utroque casu der Agnatus zwey ihme gefällige, in der Sach nicht interessirte von Adel oder Gelehrte, zu Mituntersuchung der allerseitigen vorhandenen Fundamenten, und derselben Erörterung benennen und erwählen, Se. Churfürstl. Gnaden und Dero Hochstift hingegen, auch so viel an der Zahl von Ihren Räthen (jedoch daß diese ihrer Pflichten zu solcher Indicatur ledig zu zehlen) beyordnen, sofort darinnen der Billigkeit nach, sprechen lassen wollen, gestalten sothane vier Niedergesetzte in der von ihnen angebrachten Klag ohnverzüglich zu verfahren, und selbe längstens inner Jahrs-Frist definitivè zu terminiren gehalten seyn sollen; jedoch verbleibet derjenigen Parthey, welche sich durch das Urtheil gravirt erachten mögte, das Beneficium Appellationis an die höchste Reichs-Gerichte bevor, und ist zu dessen Erleichter- und der Sachen Beschleunigung lediglich ad Acta primæ Instantiæ nach vorhergegangener, ordentlichen gemeinschaftlicher Obsignatur, Inrotulation, und Original Transmission ad Judicium Superius, jedesmals zu submittiren, bewilliget worden.

Ad Secundum & Tertium Gravamen. Anlangend die von der Ritterschaft gesuchte Besteuerung derer heimgefallenen, oder in andere Weg an den Hochstift gelangten, so Lehenbaren- als eigenthümlichen Ritter-Gütter, dann auch der walzenden, oder einschichtigen Grundstücke und

gemei-

gemeinen Bauern-Lehen, so die Hochstiftische Unterthanen, oder andere von deren von Adel recognosciren, obschon deswegen ad Protocollum verschiedene Erklärungen hinc inde gebracht worden, so hat man doch am Ende, dermahlen darvon zu abstrahiren, und solche, als wann sie gar nicht angebracht worden wären, anzusehen, mithin beeden Theilen freye Hand zu lassen beliebet.

Quarto. Anreichend hingegen die wegen der Cent-Gerichte angeführte Beschwerungen, als das vierte Gravamen; Obwohlen eines Theils mehr Höchst-erwähnte Ihre Churfürstl. Gnaden auf Dero Hochstifts Gerechtsame und deren beständigen Herkommen, andern Theils aber, Eine Löbliche Ritterschaft auf ihren Privilegiis, kraft deren die Centbarliche Obrigkeit, so ein und anderer Stand des Reichs auf ihren Unterthanen hergebracht, sich über die bekannte vier hohe Rügen, als Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, nicht erstrecken solle, anfangs bestanden, so ist doch endlichen folgendes Temperament, sowohl Ihro Churfürstliche Gnaden und Dero Hochstift Bamberg, als der Ritterschaft an ihrem angezogenen Privilegio in andere Weg und gegen andere, die weder dergleichen Privilegia haben, noch vor sich selbst dem Reich ohne Mittel unterworfen sind, utpote cessantibus etiam aliis causis hujus transactionis durchaus ohne Præjudiz und nachtheiligen Eingang, beliebt

liebt und angenommen worden. Nemlichen es sollen hinführo: Primò, unter dem Wort Mord, alle in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaisers Caroli V. Art. 130. sogenannte böse Tödtungen, und andere einer solchen Tödtung interpretatione Juris gleichgeschätzte und durch den Scharf-Richter am Leib oder Leben von Rechtswegen zu bestraffen seyende Verbrechen verstanden werden, als: Mord und alle homicidia tam simplicia, quàm qualificata, ut parricidium, procuratio abortus, und expositio infantum, beedes juxta distinctionem dictæ ordinationis Caroli V. Art. 131. & 132. und der Bambergischen Hals-Gerichts-Ordnung pag. 39. Assassinium tam quoad mandantem, quàm ipsum occisorem, Vergiftung, Latrocinium, bößliche Diffidation oder Befähdung, (nicht aber blosse einer gewissen Person allein vermeinte Bedrohungen) boßhafte, gefährliche Weglagerung hominis occidendi causâ, si ad actum aliquem extrinsecum perventum fuerit, duella, wann daraus eine Tödtung erfolget, in Bambergischen Centen, vorsetzliche, und zu Werck gerichtete Abschneid- Abhau- und Verstümplung eines fürnehmen Glieds, Lähmungen, wodurch einer zu Gewinnung seiner Leibs-Nahrung gar untüchtig gemacht wird. Dahingegen in hoc genere delicti nicht für Centbar, sondern, so viel die der Ritterschaft incorporirte Vogtey-Herrschaften betrift, für Vogteylich zu achten; Raufen, Werfen, Schlagen, Hauen, Stechen, Verwunden, Lähmen und dergleichen, warum

S der

der Thäter denen üblichen Rechten nach, mit peinlicher Leibs- oder Lebens-Straf nicht beleget werden kann; doch so bey vorfallenden Verwundungen gezweifelt würde, ob nicht derentwegen Lebens-Gefahr vorhanden, und daher der Thäter von Cent-Herrschafts wegen oder von dem Vogtey-Herrn zu bestraffen seyn mögte, sollen conjunctim per peritos in arte die Wunden besichtiget und nach deren pflichtmäßigen Judicio sich hierinnen geachtet werden. Secundò: Unter dem Wort Brand, verstehen sich nicht allein alle gefährlich- und vorsetzlich-eingelegte Feuer, wann der intendirte böse Effectus erfolgt, sondern auch, wann solcher durch GOttes Gnad und menschliche Vorsorg verhütet worden: Hingegen gehört hierbey zu der Ritterschaftlichen incorporirten Mitglieder Vogtey über unvorsetzliche Brand-Stiftung zu cognosciren, und die darunter zu Schulden kommende Culpam, nisi tam lata sit, ut dolo æquiparari possit, und also in einem an Leib oder Leben durch den Scharf-Richter zu bestraffen seyenden Fall, oder einige Relegation mit Urphed hineinlauffet, zu bestraffen; Imgleichen ist tertiò unter Nothzucht begriffen und dahin zu referiren, alle superiores & pares gradus delictorum carnis, als Sodomia, adulterium duplex, Bigamia, Lenocinium, Raptus, Incestus juxta definitionem ordinationis criminalis. Quoad adulteria simplicia aber, wo etwan allein das Weib oder der Mann verheyrathet, ist

es

es dahin transigendo vermittelt, daß hierinnen zwischen dem Cent-Herrn und Immediat-Adelichen Herrschaften die Prævention statt haben, sodann die Cognition gemeinschaftlich vorgenommen, die loco pœnæ dictirte Geld-Straf zwischen der Cent und Adelichen Vogtey-Herrn getheilt, und zu solchem Ende hinc inde nöthige Communication gepflogen werden solle; Hingegen bleibt die Cognition und Bestraffung in causis simplicis fornicationis & concubitûs inter solutos, und dergleichen, denen Immediat-Adelichen Vogtey-Herrschaften, vigore hujus transactionis privativè doch dergestalt, daß dem Bambergischen Consistorio, was es in ein und anderen Ort diesfalls hergebracht, nichts benommen. Quartò: von Diebstählen; gehören vor die Cent, welche de Jure von dem Scharfrichter, an Leib oder Leben zu bestraffen, Sacrilegium, depopulatores agrorum, Rauben, Plünderung; wie auch diejenige, welche Räubern und Dieben Unterschleif zu geben pflegen, und ihnen helfen; Welche vor Richter oder Gericht einen gelehrten Meinayd, so zeitlich Gut antrifft, oder einen andern zu peinlicher Straf schwören, juxta ordinationem Criminalem Artic. 107. geklagte, boßhaftig- und gefährliche Verfälschung Brief, Siegel, Urbar, Zinß-Bücher und dergleichen, wie auch Maaß, Gewicht und Kaufmannschaft, wann solche, des, andern Leuten daher entstandenen Schadens, oder mehrer Umstände hal-

ber, als qualificirt, daß nach peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, Art. 112. & 113. peinliche Bestraffung durch den Scharf-Richter dargegen vorzunehmen, Famos Libell oder Pasquill, wie solche in denen Reichs-Constitutionibus und Jure communi eigentlich verstanden werden; absonderlich bey Anbeschuldigung eines peinlichen Verbrechens, vorsetzliche, gefährliche Verruck oder Ausreissung der Mark- und Gränzsteinen, wissentlich- und gefährliche Aufnahm der Bannitorum. Hingegen bleiben denen der Ritterschaft incorporirten Vogtey-Herrschaften, zur Cognition und Bestraffung geringe Diebstähl, welche die Summ von fünf Gulden Fränkisch nicht erreichen, gemeine Schalkungen uud Verbrechen mit ungerechter Maaß und Gewicht, Feld-Schäden und dergleichen, mithin auch die Mühlschau, und was davon an Strafen dependiret.

Ferner kommt auch Ihro Churfürstl. Gnaden, als Bischofen und regierenden Fürsten zu Bamberg, kraft Dero hohen Regalien zu verfahren, zu, in crimine læsæ Majestatis, cum suis speciebus, als da seynd: Crimen perduellionis, proditionis contra Rempublicam, Seditionis, falsæ monetæ; In simili Hexerey, und beflissentlich intendirte schwere, nicht aber etwan aus gäher Unbedachtsamkeit, oder übermachten Trunk, ausgestossene Gotteslästerungen, tanquam læsæ Majestatis divinæ. Der Injurien halber, ist verglichen, wann sol-

che

che in deren vorstehenden Delictorum eines, so durch den Scharf-Richter peinlich zu bestraffen, hineinlauffen, und derjenige, so die Beschuldigung gethan, selbe behaupten und hinausführen will, daß solche an den Centen vorgenommen, alle andere Beschuldigungen, Schänd- Schmäh- und Lästerungen aber, wie die immer seyn mögen, wann solche nicht erweißlich gemacht- oder behauptet werden wollen, sondern etwan colore iracundiæ vel levitate animi ausgefallen seynd, von denen zur Ritterschaft incorporirten Adelichen Vogtey-Herrschaften gestraft werden sollen; Jedoch verstehet sich in alle Wege, daß der Cent-Herrschaft in omnibus causis Criminalibus, welche poenam Corporis afflictivam von Rechtswegen nach sich ziehen, und darzu kundbarlich pro facti circumstantiis qualificirt seynd, das Jus aggratiandi etiam interveniente pecuniâ, oder perpetuam relegationem auch extra casum aggratiationis datis circumstantiis mit abschwörender Urphed, Land und Leuth nicht mehr zu betretten, zu dictiren, ohnbenommen seye: Worunter gleichwohln die Vogtey-Herrschaft nicht gefährd, sub hoc prætextu einige diesmal verglichene Vogtey-Fälle, als ob sie an sich selbst peinlich, nun aber per aggratationem mit Geld abgestraft wären, an die Centen gezogen, oder darbey behalten werden sollen; Welche Verbechen nun unter denen Cent-Fällen specialiter nicht benennt, noch sonsten kundbarlich also beschaf-

 fen

fen seyn, daß sie von Rechtswegen durch den Scharf-Richter mit Leib- oder Lebens-Straf, oder der Relegation, wie erst gemeldet, zu bestraffen, dieselbe sollen insgesammt für Vogteylich gehalten, und darinnen denen zur Ritterschaft gehörigen Adelichen Herrschaften, wo selbige die Vogteyliche Obrigkeit hergebracht, nicht eingegriffen, vielmehr mit Stallung der Excedenten, wann selbige etwan unter Bambergischer Jurisdiction sich retirirt, oder selbst Bambergische Unterthanen seynd, auf gewöhnliche Requisition, & vice versâ reciprocè denen Hochstiftlichen Beamten von denen von Adel willfahret werden. Secundò: Damit auch die jetzt specificirte und sonst andere zur Cent qualificirliche Actus ohne allen unnöthigen Unkosten, Weitläuftigkeit und Tumult hinführo exercirt, und alle sonst bisweilen etwan zu Schulden gekommene Excessus um so mehr verhütet werden mögen: So wollen Ihre Churfürstliche Gnaden gnädigst geschehen lassen, daß ins künfftige, die der Ritterschaft incorporirte Adeliche Herrschaften in begebenden Cent-Fällen, die bey ihnen in Adelichen Ansitzen, und darzu gehörigen Dorfschaften, wo dieselbe ihre Castra, oder doch die Dorfs- und gemeinherrschaftliche Jura respectu des Hochstifts privativè hergebracht haben, auch in deren Markung, wann sich sonst ihre Vogteyliche Jurisdiction dahin erstrecket, etwan betrettende Delinquenten, gefänglich einziehen, davon inner

ner 24. Stund an die Cent Nachricht geben, und die Auslieſſerung an die zu solchem Ende erscheinende Cent-Bediente, auſſen vor denen äuſſerlichen Schloß-Thoren (es wären dann bey etlichen Ritter-Güttern andere Termini zu solcher Auslieferung verglichen, worbey es zu laſſen) doch ohnentgeldlich und ohne Prætendirung einiger Unkosten, auch ohne Verübung einiger Gefährde thun mögen: Widrigens dann also ihr der Ritterschaft zu Gnaden restringirten Einfall, toties quoties vorzunehmen, denen Cent-Beamten keineswegs verwehrt, wie auch im übrigen die Besichtigung der toden Cörper ohnbenommen, vielweniger die, in denen Reichs- und Crayß-Constitutionen veranlaßte Einfälle, Verfolg- und Streifung nach Zigeünern, oder andern Herren-losen strafbaren Gesindels, hierunter gemeint seyn sollen.

Auf den Fall aber, da der von Adel, welchem die Apprehension und Auslieſſerung, obverstandnermaſſen, gegönnet worden, selbst in Centbaren Verbrechen zu Schulden kommet, hat sich zwar die Löbl. Ritterschaft auf ihre Immedietät und erhaltene Kaiserliche Privilegia bezogen, mithin der Hochstiftlichen Cognition und Bestrafung nicht unterwürfig machen wollen; der Kayserl. Hochstift hingegen von seiner dißfalls competirenden und hergebrachten Befugnuß, so wohl der Bestrafung als Einfalls nicht abweichen können, sondern

es ist dieser Punct salvo cujuscunque Jure, für jetzo ausgestellt verblieben. Dahingegen tertiò, hat Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Hochstift Bamberg zu unterthänigsten Ehren eine Löbl. Ritterschaft übernommen, daß alle Ihre und Ihrer incorporirten Mitgliedern in denen Hochstiftischen Bambergischen Centen gesessene Unterthanen, den bißhero sub nomine des Henkergelds in lite gewesenen Cent-Schatz, doch zwischen denen Hochstiftischen und Ritterschaftlichen Centbaren Unterthanen mit diesem Unterscheid jährlich reichen und bezahlen sollen, daß, da der Hochstiftliche von einem gantzen Hof jährlich 3. Kreutzer, von einen halben 6. Pfenning, und von einer Sölden 3. Pfenning, abreichen; Ein Ritterschaftlicher von einem Hof nur 2. Kreutzer, von einem halben Hof 1. Kreutzer, von einer Sölden 2. Pfenning zu bezahlen haben, im übrigen auch diese Præstation und Moderation dem Hochstift Bamberg so wenig an seinen Competentien, als Ihr der Ritterschaft und Ihren Unterthanen an ihren Rechten und Freyheiten in andere Wege allerdings unabbrüchig seyn, auch weder ins künfftig in quanto erhöhet werden, noch der Centlichen Obrigkeit, ein mehrers, als was sonst darzu gehörig, dardurch beygelegt seyn solle.

Quin-

Quintò. Nachdeme auch quintò wegen verweigert- oder difficultirter Lehenherrlicher Consens, insonderheit zu Ausstattung der Adelichen Töchter und Versorgung der Wittiben einige Beschwerung geführt worden, wissen sich zwar Ihro Churfürstl. Gnaden so simpliciter hin zu dergleichen Consens-Ertheilung, nicht verbunden; Sie wollen sich aber doch darinnen, nach befindenden Umständen, und des ansuchenden Vasallen Verhaltens, insonderheit wo kein oder weniges Allodial-Vermögen vorhanden, in subsidium nicht difficil, sondern gegen Dero Hoch-Stifts getreue Lehen-Leuthe, also gnädig erweisen, daß selbige sich dißfalls weiter zu beschweren, nicht Ursach haben sollen.

Sextò. Ingleichen ist sextò ad gravamen sextum, Dero gnädigste Erklärung und Versicherung dahin ergangen, daß Sie in Contracten, Injurien-Sachen, und dergleichen Personal-Klagen, so gegen die Ritterschaftliche Mitglieder oder Dero Angehörige und Unterthanen vorkommen, des Löbl. Ritter-Orts, oder anderer competirender Jurisdiction und Instanz keinen Eintrag thun, noch solche Klag-Sachen bey Dero Hochfürstl. Hof-Rath oder Lehen-Stube an- und vornehmen lassen wollen: jedoch so viel Schuld-Sachen be-

trift, mit dieser Limitation, daß, wann in debito liquido & confessato vel per instrumentum obligationis aut alias, mox liquidando ihren dabey interessirten Hochstiftische Burgeren, Angehörigen und armen Unterthanen, die schleunige Rechts-Hülf, auf ergehende, ordentliche Klage nicht mitgetheilet würde, Sie denselben in casu vel protractæ vel denegatæ justitiæ, wann zumalen das beklagte Ritterschaftliche Mitglied, Angehörige, oder Unterthan in loco contractûs angetroffen wird, selbst billigen Dingen nach verhelfen können; Wollen auch überdies die gnädigste Verordnung thun, daß künftighin bey Ihro Hof-Rath-Stuben und Lehen-Hof, die Jurisdictio feudalis ultra casus cognoscendi super amissione vel acquisitione feudi & quando inter duos Vasallos super toto vel parte feudi controversia vel lis orta fuerit, nicht extendirt werden solle.

Septimò. Was siebendens die Gravamina in Ecclesiasticis betrift, wovon dermalen beym Löblichen Ritter-Ort Gebürg allein die Stiebarische Familien-Beschwerung, wegen der Schloß-Kirche zu Prezfeld vorgekommen: Ist solcher Punct auf Beybringung des Beweises, ob- und wie weit man Stiebarischer Seiten in Anno 1624. in Uebung und Gebrauch des Gottesdienst

in

in besagter Schloß-Kirchen vor die Herrschaft, Dero Bediente, und zu gedachtem Schloß Prezfeld gehörige Unterthanen gewesen seye; dergestalten, daß dem Hochfürstlichen Vicariat an deme, was es allenfalls dargegen einzuwenden hätte, nichts benommen seyn möge, ausgesetzt worden, quo facto Ihro Churfürstliche Gnaden sich gnädigst anerkläret, daß besagte Stiebarische Familia contra tenorum Instrumenti Pacis in casibus ad illud qualificatis nicht gravirt werden solle.

Octavò. Und obwohlen diesemnächst Achtens mehr höchst-erwähnte Ihre Churfürstl. Gnaden, was von Dero Erz-Stift Mainz und obhabenden Archi-Cancellariatûs Imperii wegen, bey dem von Löbl. Ritterschaft in Anno 1654. ausgebrachten, von Dero in GOtt ruhenden Herrn Vorfahrers und Vetters, weyland Johann Philippen Churfürsten zu Mainz, Churfürstl. Gnaden eigenhändig authentisirten Kayserlichen Prædicats Diplomate, sie vielleicht ratione Taxæ oder sonst zu anthen haben möchten, Ihro vorbehalten, und darüber bey Dero Chur-Mainzischen, oder der Reichs-Canzley zulänglichen Bericht einziehen lassen werden; So haben sie jedoch immittelst aus gnädigster Propension, gegen eine Löbl. Reichs-Ritterschaft und die unter selbiger begriffene, tapfere, alte, stiftsmäßige Fa-

 milien

milien gnädigst zugestanden, daß aus Dero Bambergischen Canzley selbe hinführo in corpore & membris ratione prædicati, wann die Expeditiones in Dero höchsten Nahmen ergehen, erst angezogenen Kayserlichen Diplomati gemäß, tractirt, sonsten aber, und wann im Nahmen Stadthalter und Räthe, rescribirt wird, das Prædicat auf gleiche Weise, wie aus andern benachbarten Fürstlichen Canzleyen beschiehet, (so die Ritterschaft glaubwürdig beyzubringen) gegeben und ertheilt werden solle.

Nonò. Gleichwie Se. Churfürstl. Gnaden, wegen des beschwerlichen angegebenen Zunftzwangs, wie auch von Theils Hochstiftischen Städtlein prætendirten Bier-Verlags in denen Adelichen Dorfschaften, sich gnädigst anerkläret und versichert, daß sie nicht gemeint seyen, oder geschehen lassen wollen, die Handwercks-Leuthe, so unter denen Adelichen Unterthanen sich befinden, wider ihren Willen zu denen Bambergischen Zünften zu nöthigen, dieses aber auch nicht gestatten könnten, daß dergleichen unzünftige Handwercks-Leute in denen Orten, wo Bambergische Zünfte seynd, ihr Handwerck treiben, oder Bambergische Unterthanen mit ihrer Arbeit fördern mögen: In Puncto des Bier-Verlags auch, wann derentwegen bey Ihro wider die

Ihri-

Ihrige ordentlich von Löblicher Ritterschaft oder denen mit interessirten Mitgliedern geklagt werden würde, schleunige und unpartheyische Justiz administriren lassen werden.

Also ist eine Löbliche Ritterschaft mit solcher gnädigster Anerklärung allerdings zufrieden, doch daß denen in summis Imperii Tribunalibus bereits hierüber anhängigen Processen, hierunter nichts derogirt auch denen hiernächst etwann per Sententiam gravirten, das Beneficium Appellationis unbenommen seye, welches Se. Churfürstl. Gnaden dann auch willigst zugestanden haben, gestalten alles, was obiger massen verabredet, zugelassen und verglichen, ohnabbrüchlich und ohne einige mit unterlauffende Gefährde, fest gehalten und beobachtet, sonderheitlich aber auch dardurch so wenig übrigen Churfürsten und Ständen des Reichs, als andern Ritterschaftlichen Cantonen oder deren Mitgliedern an ihren Competentien und Prærogativen, etwas benommen, noch auch dieser Vergleich auf ermeldte Cantonen extendirt, weder zum nachtheilichen Eingang auf einigerley Weis, wie es auch immer geschehen möge, angeführt und vorgeschützet werden solle.

Zu Urkund dessen seynd zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, nnd das Eine unter Se. Churfürstl. Gnaden Insiegel denen Ritterschaftlichen Herren Deputatis ausgehändigt, das andere aber von erstermeldten Ritterschaftlichen Deputatis unterschrieben und gesiegelt, denen Hochstiftischen zugestellt worden. So geschehen Bamberg, den 6. Maji 1700.

(L. S.)

COPIA
fernerweit errichteten
RECESSUS,
zwischen
dem Kaiserlichen hohen Stift
Bamberg,
und
Einer Löblichen Reichs unmittelbaren
Ritterschaft in Franken
Orts Gebürg,
Dato Bamberg, den 30. Julii 1707.

Nachdeme bey dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn LOTHARIO FRANZEN, des Heil. Stuhls zu Mainz Erz-Bischofen, des H. Röm. Reichs durch Germanien Erz Canzlarn und Churfürsten, Bischofen zu Bamberg, rc. Der Reichs ohnmittelbaren Ritterschaft in Francken, Löbl. Ritter-Ort Gebürg, vor etlichen Jahren um Abthuung einiger Beschwerungen unterthänigst angelangt, derentwillen auch am 6. Maji 1700. allhier zu Bamberg ein Vertrag errichtet, und unter andern ein gewisser Passus in Cent-Sachen, wegen des also genannten Hencker-Gelds, eingedrucket worden; Nun aber seithero von gedachtem Ritter-Ort, aus hierzu bewegenden Ursachen, das fernere inständige Ansuchen geschehen, Sr. Churfürstl. Gnaden gnädigst geruhen mögten, zu Redimirung sothanen Hencker-Gelds, eine Behandlung vor sich gehen zu lassen, worein auch höchstgedachte Sr. Churfürstl. Gnaden dergestalten zu condescendiren sich gnädigst entschlossen, daß zuförderist 1) besagtes Hencker-Geld auf einen proportionirten Fuß zu einem Capital angeschlagen, auch 2.) vor allem noch die von An-

no 1700. her grossen Theils ruckständige Hencker-Gelder Recess-mäßig getragen, und es übrigens 3.) in Puncto der Centenal-Auslieferungen, wie auch in all andern, durch obigen Vertrag bereits abgeredeten Puncten bey dem klaren Innhalt dieses Recessus gelassen, dann daß 4) von dem Löblichen Ritter-Ort eine authentische und complete Designation der in denen Bambergischen Cent-Aemtern gelegenen Ritterschaft-Gütter, samt einer summarischen Anzahl der jeden Orts wohnhaften Unterthanen Bona fide übergeben; Item, daß 5to) denen am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien oder anderwärts an Seiten der Ritterschaft oder einiger dessen Mitglieder über das Hencker-Geld anhängig gemachten Processen expresse renuntiiret werde; Solchemnach seynd obige Puncta auch hierüber zwischen denen Bambergischen und Ritterschaftlichen gevollmächtigten Deputirten gepflogene Conferenzien durch gegenwärtigen Neben Recess vollends zum Stand gebracht und resp. erläutert worden, wie folget, und zwar haben

Ad Primum & Secundum Punctum, mehr höchsternannte Sr. Churfürstl. Gnaden gnädigst bewilliget, daß die Redimirung des öfter erwähnten Hencker Gelds überhaupt mit Auszahlung ein tausend Thaler geschehen könne, und daß die ab Anno 1700. her, verschiedener

Orten

ten annoch ruckständige Hencker-Gelder, ohne weitere Ersetzung, mit darein gehen sollen: Welches der Löbliche Ritter-Ort nicht allein mit unterthänigsten Danck acceptiret, sondern auch die ein tausend Thaler zum Bambergischen Cammer-Zahl-Amt (laut darüber vorgezeigter Cameral Quittung) erlegt hat, gestalten hierauf die zu denen Bambergischen Cent-Aemtern gehörige Ritterschaftliche Orts Gebürgische Unterthanen, von Entrichtung des vorhin durch Eingangs-berührten Vertrags, accordirten Hencker-Gelds, von dato gäntzlich und auf ewig frey gesprochen seyn, derentwillen auch denen Bambergischen Cent-Beamten fördersam und ernstlich anbefohlen werden solle, die Ritterschaftliche Unterthanen hierinnfalls von dato gantz unbelästiget und und unangefochten zu lassen, worneben, gleichwie es im übrigen ad

Tertium sowohl ratione der Centenal-Auslieferungen, als all anderer Vertrags-Puncten, billig bey dem Buchstablichen Innhalt des Recessus de Anno 1700. verbleibet: Also wird zu mehrerer Erläuterung nur dieses noch hinzu gesetzet, daß in denen sich begebenden Cent-Auslieferungs-Fällen, Besichtigungen der todten Cörper, und Nehmung der Leib-Zeichen, weder von denen Bambergischen Beamten nnd Unterthanen etwas sub titulo dieser Cent-Ausfalls, noch auch vice versa von de-

nen Ritterschaftlichen, unter dem Namen einer Auslieferungs-Gebühr, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, nicht das geringste gefordert oder prætendiret werden, sondern allerseits gäntzlich eingestellet seyn solle. Es ist aber in Puncto des Auslieferungs-Rechts annoch specialiter zu wissen, daß solches, nach dem klaren Innhalt des Recess, auch noch dahin zu verstehen, wo entweder die vorhandene Castra, oder doch die Dorfs- und Gemein-Herrschaft, samt der Vogteylichkeit auf denen vier Pfählen, Ritterschaftlich seynd, also daß auf dem Fall, daß ausserhalb eines solchen Castri, oder Dorfs- und Gemein-Herrschaftlichen Districts, sich ein Delinquent anderwärts criminaliter betretten liesse, solchenfalls die Cent-Herrschaft immediate zuzufahren, und nach den Delinquenten zu greifen befugt bleibt. Sonsten ist ad

Quartum aus der diesem Neben-Recess angehefften Designation zu ersehen, worinn die in denen Bambergischen Cent-Aemtern gelegene Ritterschaftliche Güttere bestehen, und wie hoch sich jedes Orts die Anzahl der Unterthanen belauffe, worbey zu mercken, daß wann sich vielleicht irgendwo ein- oder anderer Unterthan unversehens im Ansatz übergangen zu seyn, finden, oder auch obige Anzahl sich mitlerzeit und ins künftige durch Erbauung neuer Wohnungen solcher Ritterschaftlichen Un-

Unterthanen, vermehren mögten, es eben so viel seyn solle, als wären diese der obigen Designation bereits mit einverleibet gewesen. Indeme aber in jetzt-berührter Designation am Ende zu ersehen, daß sich ein- und anderes Ritter-Glied an Orten, wo es ihnen vom Bist- und Fürstenthum Bamberg nicht eingestanden wird, selbsten eine Centenam activam, benanntlich zu Thurnau und zu Auffseeß, zuzulegen vermeyne; So will man sich an Seiten Bamberg dargegen expresse verwahret, und seine bisherige hohe Centenal-Competenz ferner feyerlichst vorbehalten, auch ein gleiches sich ratione Ermbreuth mit dem utrinque beliebten General-Zusatz bedungen haben, daß der oder diejenige Ritterschaftliche Mitgliedere, welche den in Anno 1700. aufgerichteten Recess zu erkennen sich weigern wollten, auch von denen, für dem Löblichen Ritter-Ort Gebürg darinnen quoad Centenalia begriffenen Freyheiten, ausgeschlossen seyn sollen. Schließlichen und nachdeme ad

Quintum die Familia von Guttenberg zu Guttenberg sich nicht allein zu öfters-berührten Recess de Anno 1700. sondern auch dahin specialiter erkläret, daß dieselbe willig und bereit wäre, den am höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof Rath, in Puncto des Hencker-Gelds hangenden Process, würcklich zu renunciiren;

So solle derentwillen durch den Bambergischen und Guttenbergischen Agenten zu Wien eine schriftliche Anzeig gethan, sothaner Procefs auch, in Kraft dies, für würcklich renuntiiret geachtet werden. Urkundlich ist gegenwärtiger in duplo ausgefertigter Neben-Recefs mit Ihrer Churfürstl. Gnaden Bambergischen Canzley- und desgleichen mit des Löblichen Ritter-Orts Gebürgs Insiegel bedrucket worden. So geben und geschehen Bamberg, den 30. Julii 1707.

(L. S.)

(L.S.)

Eines

Eines

Hochwürdig-Hoch-Wohlgebohrnen

Dom Capituls zu Bamberg ꝛc. ꝛc.

CONFIRMATION,

über

vorstehenden den 6. Maji 1700. aufgerichteten

RECESS.

Von GOttes Gnaden, Wir Otto Philipp von Guttenberg, Dom-Probst, Carl Siegmund von Aufseeß, Dom Dechant, Senior, und Capitul, gemeiniglich des Kayserlichen Hochstifts Bamberg.

Nachdeme Uns Herren Hauptmann, Räthe und Ausschuß des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbarer freyer Ritterschaft in Francken, Orts Gebürg, vermittelst eines Schreibens unter den 8. Julii currentis anni, und zugleich auf dem Reichs-Frey Wohlgebohrnen Herrn, Johann Christoph von Künsperg, auf Dannendorff, Brandenburg-Bayreuthischen Ober-Cammer-Junckern und General-Adjutanten, gestellter Abordnung, zu vernehmen

men gegeben, welchergestalten mit Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz, als Bischoffen zu Bamberg, Sie sich über einige Gravamina verglichen; Weilen Sie aber vor gut angesehen, daß sothaner Vergleich (um allen Anstoß zu vermeiden und Perpetuität willen) auch von Uns confirmirt werden möge; Dahero gebetten, nicht nur vorbemeldten Ihren Herrn Deputirten hierinnfalls gnädigst Gehör zu geben, sondern auch Sie mit der verlangten Confirmation zu consoliren, und zu dem Ende das Originale des Vergleichs Uns bey jetzt instehenden Peremptorio exhibiret worden. Wann nun Wir, nach beschehener Ablesung des völligen Enthalts, kein Bedenken getragen, mit der angesuchten Confirmation in denen Intus enthaltenen Terminis zu deferiren; Also haben Wir sothanen uns vorgelegten Original-Vergleich, mit Unsern Wissen und Genehmhaltung, Unser gewöhnliches Dom-Capitulisches grösseres Signet hervordrucken lassen. So geschehen Bamberg, den 19. Julii 1700.

(L. S.)

Hoch-

Hochfürstlich Bambergische Verordnung

wie es bey

Todesfällen Ritterschaftlicher Mitglieder

zu halten.

De dato Bamberg, den 2. Junii 1766.

Von GOttes Gnaden, Wir Adam Friderich, Bischof zu Bamberg und Würzburg, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken, 2c. 2c.

Fügen hiermit Männiglichen zu wissen:

Demnach sich von verschiedener Zeit her zwischen Unserer Regierung, Hof- und Land-Gericht, dann übrigen Fürstlichen Vogtey- und Gerichts-Stellen, wie auch anderer Seits dem Ritter-Ort Gebürg, verschiedene Irrungen und Aufenthalt in deme hervorgethan haben, wie es auf dem Fall, daß ein Adeliches Mitglied auf einem Unserer Fürstlicher ordentlichen Jurisdiction zugethanen Hauß, oder Ort verstirbt, mit der Versieglung, dann Inventur desselben Hinterlassenschaft, gehalten werden solle?

Solchemnach haben Wir Uns zu hinkünftiger Aufhebung mehrerer dergleichen Anständen, und um sowohl Unserer, und Unsers Fürstl. Hochstifts Bamberg wohlhergebrachter Gerichtbarkeit nichts zu vergeben, als auch vorgedachtem Ritter-Ort ein besonderes Merkmahl Unsers, gegen denselben heegenden Wohlwollens, und einer gnädigster Vergönstigung angedeyhen zu lassen, gnädigst entschlossen, Nachfolgendes hierüber in offenen Druck ergehen zu lassen.

Erstlich: wann ein Ritterschäftliches Mitglied in Unserer Fürstlichen Residenz, oder Hofhaltung zu Bamberg verstirbt, solle der Ritterschaft überhaupts keine Obsignatur verstattet seyn, sondern solche von Unserem Ober Marschall-Amt alleine vorgenommen, bey der Inventur aber ein Ritterschäftlicher Deputatus lediglich zu dem Ende zugelassen werden, um die - von gedachten Unserem Ober-Marschall-Amt separiret werdende Acta und Fahrnussen, welche nacher Hof nicht gehörig, übernehmen, und anderwärtshin bringen zu können. Verstirbt

Zweytens: ein Ritter-Mitglied in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bamberg, und ist in Unseren Bambergischen Civil- oder Kriegs-Diensten gestanden, so hat diejenige Fürstliche Stelle, welcher die Obsignatur

zu

zu verfügen zukommet, und dieselbe zeithero ausgeübet hat, also gleich zu obsigniren, jedoch, wann die Ritterschaft ein gehöriges Ersuchungs-Schreiben in der-derselben vorgeschriebenen Maas bey Unserer Regierung übergeben, und, wie solches geschehen, von dorten eine schriftliche Zeugnus an vorgedachte Unsere Fürstliche Stelle zuruck gebracht haben wird, solle derselben auch verstattet seyn, zu obsigniren. Alsdann aber hat die Fürstliche Stelle den Anfang mit der Inventur dergestalten zu machen, daß vor allen Dingen die-in dem Sterb-Hauß etwa vorräthige Fürstliche Hochstifts-Acta, und was sonsten Unserem Fürstlichen Hochstift zugehörig zu seyn, sich befinden wird, in Beyseyn eines Ritterschäftlichen Deputati gesönderet-und übernommen werden. So weiter, wann die Hochstifts-Sachen aus dem Sterb-Hauß an sein gehöriges Ort werden gebracht worden seyn, welches ohne Verzug zu geschehen hat, ist das Uebrige der Ritterschaft ganz, und allein zu überlassen. Würde sich

Drittens: das-zu Bamberg versterbende Ritter-Mitglied ausser Unseren Bambergischen Civil-oder Kriegs-Diensten befunden haben, oder eine Adeliche Wittib allda ableben, sofort der Ritter-Ort jedesmahlen ein ordentliches Ersuchungs-Schreiben in der-ihme bereits bekannten Gestalt bey Unserer Regierung übergeben,

 dann,

dann, daß solches würklich geschehen, von dort aus an die betreffende ordentliche Fürstliche Stelle ein beglaubtes Zeugnus zuruck gebracht haben, solle sowohl die Inventur als Obsignatur selbsten samt allem übrigen der Ritterschaft allein verbleiben, dergestalten zwar, daß auch in jählingen Sterb-Fällen, und ehe vorgedachter Regierungs-Schein über die allda beschehene Requisition beygebracht werden kann, sich von Unserer Fürstlichen Stellen wegen, Niemand dabey einmischen, sondern, woferne sich auch hierbey wegen Verzugs der Obsignatur, Gefahr oder Schade ereignen würde, solches der alleinigen Ritterschaft zu allenfaßiger Verantwortung anheim gegeben werden solle. In soferne sich aber

Viertens: dergleichen Sterb-Fälle auf dem Land ereignen würden, beruhet es darauf, ob sie sich in einem Unserer Ober-Amts-Häuseren, oder einer sonstigen Unserem Fürstlichen Hochstift eigenthümlichen Wohnung oder Schloß, oder dahingegen ausser solchen zutragen: Ersten Falls ist auf die nemliche Weiß, wie oben bey dem ersten Punct, in Ansehung der Fürstlichen Hofhaltung gedacht worden, von der ordentlichen Fürstlichen

lichen Gerichts-Stelle in der Sache zu verfahren: In dem andern vorerwähnten Fall aber ist sich nach Unserer Fürstlicher Residenz-Stadt Bamberg zu achten, und das-für diese oben Verordnete auch auf gegenwärtigen Fall zu ziehen; Was Wir

Fünftens: in vorausgehender Maas denen Ritter-Gliederen, und Adelichen Wittiben gnädigst vergönstiget haben, wollen Wir von nun an, und auf die nemliche Weiß auch denen Ritterschäftlichen Consulenten, Officianten und Ritter-Botten, angedeyhen lassen. Jedoch

Sechstens: solle Alles und Jedes, was oben verordnet und ausgedruckt ist, sich nur auf Unsere Burgermeistere und Rath, in Städten oder Mark-Flecken, dann auf die Vogtey-Beamte und sonstige Stellen, welche ohnmittelbar in Unseren Fürstlichen Pflichten begriffen, verstanden, auf die übrige Vogtey-Herrschaften und Gerichtere aber keineswegs erstrecket, sondern der Ritterschaft überlassen seyn, wie sie auch mit denenselben samt oder sonders übereinzukommen vermeinen.

Wan-

Wannenhero Wir dann gegenwärtige Verordnung für alle und jede Vogteyliche- oder andere Fürstliche Stellen, welche sie in vorstehender Maas betrift, zu beständiger Nachachtung hiermit durch offentlichen Druck bekannt machen lassen, und Uns derselben ohnfehlbarer Gelebung versehen. So gegeben Bamberg, den 2ten Junii 1766.

Hoch=

Hochfürstlich Bambergische Verordnung

die

Cent-Fälle

auf

Ritterschaftlichen Gütern

betreffend.

De dato Bamberg, den 1. Septembris 1766.

Bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden Adam Friderich, Bischofen zu Bamberg und Würzburg, des Heil. Römischen Reichs Fürsten, auch Herzogen zu Franken, 2c. 2c. Unserm Gnädigsten Fürsten, und Herrn, haben sich verschiedene von Höchst-Ihroselben Hochfürstl. Bambergischen Reichs-Adelichen Hochstifts-Vasallen, und Mitgliederen aus der Kayserl. und Reichs-Frey-ohnmittelbaren Ritterschaft Orts-Gebürg sowohl, als eben diese Löbliche Ritterschaft selbst, wider auch verschiedene Cent-Beamte des Fürstl. Hochstifts Bamberg von darum unterthänigst beschwerend gemeldet: weilen von obbemeldten Fürstl. Cent-Beamten die zwischen den Fürstl. Hochstift Bamberg, und gedachter Löblicher Ritterschaft in denen Jahren 1700. und 1707. errichtete Recesse, mittels gewaltsamen Einfällen in die Ritterschaftliche ohnmittelbare Ortschaften, und hierinn gewaltsam verfügte Hauß-Aussuchungen, auch gefängliche Hinwegschleppung deren Ritterschaftlichen Unterthanen sehr violiret und mißhandelt worden seyen; weswegen dann von diesen beschwerten Theilen pro præ-

 terito

terito um eine deshalbige Genugthuung, pro futuro aber um eine gänzliche Abstellung solcher Violationen und Mißhandlungen unterthänigst gebetten worden ist.

Nun haben beklagte Hochfürstl. Cent-Beamte sich zwar dieserwegen auf die zeitherige Observanz beruffen, dahero zu ihrer künftigen gehorsamsten Nachachtung um fernere gnädigste Verhaltung-Befehle unterthänigst gebetten.

Nachdeme aber in vorberegten Ritterschaftlichen Recessen pag. 142. & pag. 156. von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz Lothario Francisco, als damaligen Bischoffen zu Bamberg, Höchst-seeligsten Andenkens, klagender Löblicher Ritterschaft die Cent-Einfalls-Freyheit in der heilsamen Absicht gnädigst gestattet worden ist, damit die zur Cent qualificirte Actus, ohne alle vergebliche Kösten, Weitläuftigkeit und Tumult, hinführo exerciret, folgsam die vorhero zu Schulden gekommene Excessen inskünftige vermieden werden mögen, dahero denen Fürstlich-Bambergischen Cent-Beamten in die durch eröfterte Recesse bereits bestimmte Ritterschaftliche Ort- und Dorfschaften ein Cent-Herrschaftlicher Einfall alsdann nur vorbehalten ist, wann ein Ritterschaftliches Mitglied einen Cent-mäßigen Delinquenten gefänglich eingezogen, dem Fürstlich-Bambergischen

Cent-

Cent-Amte aber darvon binnen 24. Stunden keine Nachricht ertheilet, und eben diesen Delinquenten binnen ermeldter Frist an denen Receſs-mäßig-bedungenen Stellen nicht ausgelieferet hat, aus welchem dann nothwendig folget, daß die-ausser diesem Fall von oft gedachten Cent-Beamten in denen Ritterschaftlichen Ort- und Dorfschaften verhängte gewaltsame Einfälle, und Hauß-Aussuchungen, wie auch gefängliche Hinwegschleppungen deren Ritterschaftlichen Unterthanen, dann hierbey verübte Exceſſen und Tumulten, auch dadurch ganz vergeblich verursachte Schäden und Kösten, denen zu Abstellung solcher unnöthigen und schädlichen Unruhen, heilsam errichteten Receſſen, dahero Höchst-gedachter Ihro dermalen glorreichest-regierenden Hochfürstl. Gnaden, Adam Friederichs, gnädigsten Willens-Meinung vollends zuwider, und also von eben Höchst-Ihroselben als Ahndungs-würdige Vergehungen in Ungnaden angesehen worden, folgsam fürs künftige allerdings abzustellen sind; Solchemnach wird allen und jeden Cent-Beamten des Fürstlichen Hochstifts Bamberg hiermit wohlernstlich bedeutet, daß dieselbe

1mò. In denen sich ergebenden Cent-Fällen obangeführte Ritterschaftliche Receſſe nach ihren klaren buchstablichen Inhalt jedesmal zum Grunde setzen, dahero ausser vorberegten Fall, wo die Ritterschaftliche

Mitgliedere in ihren Receſs-mäßigen Gebiete sollten einen Cent-mäßigen Delinquenten gefänglich eingezogen, und selbigen binnen 24. Stunden dem Hochfürstl. Cent-Amte nicht werden Receſs-mäßig ausgeliefert haben, aller gewaltsamen Einfällen, und Rechts-widrigen Hauß-Aussuchungen in denen Ritterschaftlichen Receſs-mäßigen Ortschaften künftighin, bey Vermeidung schwerer Ahndung, gänzlich enthalten sollen. Sollte sich indessen

2dò. Ergeben, daß in denen Ritterschaftlichen Dorf- und Ortschaften quæst. sich jemand aufhielte, der ein solches Delictum begangen hätte, welches durch den Scharf-Richter an Leib oder Leben zu bestraffen, dahero deshalb ein Cent-mäßiger Fall würklich vorhanden seye, und eben dieser Fall dem Cent-Beamten am ersten in Erfahrung käme, dem Ritterschaftlichen Mitgliede, oder denen seinigen aber noch verborgen wäre, so hat der Cent-Beamte eben solchem Ritterschaftlichen Mitgliede, oder dessen Beamten hiervon durch einen Expressen die schleunige Nachricht zu ertheilen, massen auf solche Weiße die besorgende Flucht, oder Entweichung solchen Delinquentens ehender und mit weit geringeren Kösten verhindert werden kann, als wann ermeldter Cent-Beamte mit einem grossen Commando Burger- oder Baueren einen gewaltsamen Einfall wird vor-

vornehmen, und hierbey viele Schäden und Kösten, auch Tumult, vergebliche Unruhen und Excessen verursachen lassen. Dann sollte sich auch

3tiò. Ferner ergeben, daß ein Ritterschaftliches Mitglied, oder dessen Beamte die Entweichung eines Cent-mäßigen Delinquentens entweder aus Nachläßigkeit, oder geflissentlich veranlassete, oder aber gestattete, daß bey denen Ihrigen in denen Häußeren, oder sonsten in dem Recess-mäßigen Ritterschaftlichen Gebiete, gestohlene und verdächtige Waaren verheelet würden, so hat ein jeder Cent Beamte solchen dem Publico zum grossen Nachtheil gereichenden sehr beträchtlichen, folgsam nachdrucksam zu ahndenden Fehler der Hochfürstlich-Bambergischen Regierung sogleich umständlich anzuzeigen, zumalen auf die gänzliche Abstellung dessen der so ernsthaft, als äusserste Bedacht genommen werden solle.

4tò. Sind zwar denen Hochfürstlich-Bambergischen Cent-Aemtern die in denen Reichs- und Craiß-Constitutionen denen hohen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, ohnehin competirende Einfälle, Verfolg- und Streiffungen nach Ziegeuneren, oder anderen Herren-losen strafbaren Gesindels in dem

Ritterschaftlichen Receſs de anno 1700. pag. 143. vorbehalten worden. Damit aber

5tò. Unter dem Vorwand solcher Einfällen, Verfolg- und Streiffungen nach Ziegeuneren oder Herren-losen Gesindel die oben bereits mißbilligte- dahero verbotten- und strafbare Excesse und Tumulte, in denen Ritterschaftlichen Dorf- und Ortschaften quæst. führohin nicht mehr begangen, sondern von nun an ein- für allemal abgestellet bleiben mögen; Als werden mehrgedachte Fürstliche Cent-Beamte hiermit ferner ernstlich angewiesen, daß dieselbe bey obgedachten Einfällen, Verfolg- und Streiffungen alles ohnnöthige Schreyen und Ruffen, Trommelen, Pfeiffen und Schießen, auch sonstige muthwillige Tumulten, wie die nur immer Namen haben, gar nicht gestatten sollen, massen man auf solche Weiße ein Herrn-loses und diebisches Gesindel, ohnehin nicht zu fangen pfleget. Noch weniger ist von ihnen Cent-Beamten zu gestatten, daß die- bey denen Streiffungen gebrauchte Leute und Mannschaften, unter dem Vorwand in denen Häußeren und Wohnungen, oder sonstigen Gebäuen aufzusuchendes diebisches Gesindel Jemand, es seye ein Fürstlich oder Ritterschaftlicher Unterthan, aus solchen Häußeren, Wohnungen und Gebäuen das mindeste entwenden, oder von ihnen Unterthanen unter dem Vorwand einiger Kösten das mindeste

an

an Gelde erpressen, oder aber selbige mit Schlägen, Stossen und Schelten, übel halten und mißhandeln, zumalen derjenige, welcher diese verbottene- und ganz gehäßige Dinge wird begangen haben, nach Befund des Verbrechens als ein Freveler und Dieb, selbst offenbar und nachdrucksam solle bestraffet werden. Wird indessen

6tò. Das zum Streiffen ausgeschickt-gewesene Commando nach seinen Verrichtungen wiederum zurückkommen, so mag selbiges gleichwohl mit klingendem Spiel durch die Ritterschaftliche- dem Fürstlichen Hochstift Bamberg Centbare Dorf- und Ortschafte, jedoch in guter Ordnung und vollkommener Bescheidenheit, gleichwie solches in denen Fürstlichen Ortschaften zu beobachten ist, marschiren. Es soll aber durch dieses Ordnungs-mäßige und bescheidene, folgsam bloße Cent-Herrschaftliche Marschiren denen Ritterschaftlichen ohnmittelbaren Rechten und Gerechtigkeiten nicht der mindeste Nachtheil zuwachsen können.

Ihro Hochfürstliche Gnaden, Unser gnädigster Fürst und Herr, befehlen ausserdeme noch gnädigst, daß derjenige von denen Fürstlich-Bambergischen Cent-Beamten, welcher gegenwärtige Hochfürstliche Verord-

nung wider besseres Verhoffen nicht gehorsamst beobachten wird, nicht nur alle= einem jeden beschädigten Theile dieserwegen verursachte Schäden und Kösten ersezen, sondern auch das erstemal mit zwanzig Reichs=Thalern, hiernächst aber, dem Befund nach, schärfer bestraffet werden solle. Decretum Bamberg, den 1ten Septembris 1766.

Ex Consilio Aulico.

Register.

A

Abhörung, jährliche der Ritter-Orts-Cassa-Rechnung. Pag. 114
Abreißen vom Ritter-Corpore. 85
Anschlag, leidentlicher, auf Güter so vorher niemaln gesteuert. 111
Appellationes an den löbl. Canton, Regulativ deswegen. 122
Appellationen an den Reichs-Hofrath oder das Cammergericht. 29
Art und Weiß, wie die fürfallende Sachen verhandelt werden sollen. 12
Aufführung, üble, theils Mitgliedere betreffend. 93
Auflagen, wegen derselben sind die Unterthanen zu hören. 110
Ausschreibung der Ritter-Convente. 102
Austrag, vor wem derselbe vorzunehmen. Pag. 6
Ayd, vor Gefährde. 36
— der Bosheit. ibid.
— der Zeugen. 37
— der Vormündere. ibid.

B.

Bambergische Hochfürstl. Verordnung wie es bey Todesfällen Ritterschaftlicher Mitglieder zu halten. 161
— — — — — die Cent-Fälle auf Ritterschaftlichen Gütern betreffend. 169
Beschwerden, soll jedes Mitglied der Hauptmannschaft eröfnen. 88
Beschwerungen in Puncto der Steuren. 113

Besuchung der Rittertäge. Pag. 95
Beytreibung und Execution der Steuern. 119.
Bothen-Löhner sollen nicht ex Cassa, sondern von dem, welchen es concernirt, bezahlt werden. 116
Brand- und Wasser-Schaden, Steuer-Remiss deswegen. 125
Briefe und Paquete sind Postfrey einzusenden. 128
Brüder, so noch in Communione hæreditatis paternæ stehen, ob sie 2 oder 1. Votum haben. 104

C.

Canzley-Tax. 31
— — — betreffender Recess. 115
Cassa-Rechnung, deren jährliche Abhörung. 114
Collectation der Steuern soll niemand hindern. 53
Communication der Recesse ist nicht zugelassen. 107
Compromiss-Formul 33
— — — eine andere. 34
Conclusa sollen verschwiegen gehalten werden. Pag. 105
Confirmation Kaiserl. der Verordnungen, wegen Bezahlung der Auflagen, und daß man sich nicht an Potentiores hangen soll. 80
Confirmation des Domcapituls zu Bamberg über dem den 6 May 1700. errichteten Recess. 159
Convent-Ausschreibung. 102
siehe Ritter-Convente.
Copia Recessus zwischen dem Hochstift Bamberg und dem Ritter-Ort Gebürg, de dato 6 May 1700. 131
— fernerweit errichteten Recessus zwischen denselben, vom 30. Julii 1707. 151
— Schreibens, daß kein Ritterschaftliches Mitglied vor fremden Gerichten klagen, oder daselbst Recht nehmen soll. 83

D.

Disharmonie bey dem Ritterort, wie sie zu vermeiden. 89
Dom-Capituls zu Bamberg Confirmation des den 6 May 1700 errichteten Recess. 159
Duelle und Injurien. 101. 109

E.

End-Urtheile und deren Eröfnung. Pag. 28
Entziehung vom Ritter-Corpore. 85
Erinnerungen und Auflagen soll Folge geleistet werden. 62
Execution der gesprochenen Urtheile. 30
— — der Steuern soll von Niemand gehindert werden. 53
— — — — betreffender Recess. 119
Executions-Patent, Kaiserl. die Einbringung der Steuern betreffend. 46
Extracte von Recessen. 85. u. fern. siehe Recesse.

F.

Form des gerichtlichen Processes. 15
Fremde Gerichte, vor solchen soll kein ritterliches Mitglied klagen, oder daselbst Recht nehmen. 83. 85

G.

Gerichte, fremde, vor solchen soll niemand klagen oder Recht nehmen. 83. 85
Gerichtlicher Proceß, dessen Form. 15
Güter, so vorher niemaln gesteuret, sollen in einen leidlichen Anschlag gebracht werden. 111
— und Lehen, sollen in der Matricul benennet werden. ibid.

H.

Handlung, gütliche, wenn sie nicht verfangen will. 13
Hauptmannschaft, wie in ungleich angeschuldigten Passionibus zu procediren. 88
— — sollen die Beschwerden eröfnet werden. ibid.
— — Respect zu erweisen. 91. 92.
Herrschaft, Klagen der Unterthanen wider dieselbe. 110.

J.

Injurien-Wesen, wie das abzuthun. Pag. 107

— und Duelle betreffend. 109

Judicial und Extrajudicial-Erinnerungen, Folge zu leisten. 62

K.

Klagen, soll niemand vor fremden Gerichten. 83. 85

— — der Unterthanen wider ihre Herrschaft. 110

Klagschrift oder *Libell*, soll summarisch und punctenweiß abgefaßt werden. 17

L.

Lehen, steuerbare, sollen in der Matricul benennt werden. 111

Lehenleut, ob sie mit Klagen wider ihre Herrschaft puncto der Auflagen zu hören. 110

— — nicht in Schutz zu nehmen. 69

Lehen-Stritt, wo er anzubringen. 8.

Lieferung der Steuren, soll willig geschehen. 41. 50. 59

— — an der Execution derselben, soll Niemand hindern. 53. 59.

Libelle, sollen summarisch und puncten-weise abgefaßt werden. 17

M.

Mitglied, kein Ritterschaftliches soll vor fremden Gerichten klagen, oder daselbst Recht nehmen. 83. 85

— — soll seine Beschwerden der Hauptmannschaft eröffnen. 88

— — so bey Conventen etwas anbringt, soll nach der Proposition abtretten. 101

Mitgliedere, üble Aufführung betreffend. 93

Mißverständniße sind zu vermeiden. 89

O.

Orts-*Recesse*, sollen den Mitgliedern nicht communicirt werden. 107

Orts-

Orts-Schlüssen soll Folge geleistet werden. Pag. 62

Orts-Verfügung, Steuer-Remiss wegen Brand- und Wasser-Schaden betreffend. 125

P.

Paquete und Briefe sind Postfrey einzusenden. 128

Patenta sollen jedesmaln wieder obsignirt werden. 94

Patenten, Ritterschaftlichen, soll gebührende Folge geleistet werden. 95

Poenal-Verordnung, Kaiserl. wegen Veräusserung der dem Ritter-Ort incorporirten Güter ꝛc. 71

Potentiores, an solche soll sich niemand hängen, oder deren Schutz suchen. 50. 59. 62. 80

Prænumerirung der Commissions-Kosten betreffende Recesse. 115. 116.

Proceß, gerichtlicher, dessen Form. 15

Producta sollen in duplo eingesand werden. 127

Publication der Urtheile. 29

R.

Recess, daß niemand bey fremden Gerichten Recht suchen soll. 85

— — wider die so sich vom Corpore abreißen, oder sonst den Orts-Schlüssen widersetzen. 85

— — daß jedes Mitglied seine Beschwerden der Hauptmannschaft eröfnen solle. 88.

— — die Disharmonie bey dem Ritter-Ort zu vermeiden. 89

— — den Respect gegen die Hauptmannschaft betreffend. 91

— — wegen schlechten Respect gegen des Ritter-Orts Herren Vorstehere. 92

— — die schimpflichen Schreiben an die Hauptmannschaft sollen remittirt werden. 93

— — die üble Aufführung theils Mitgliedere betr. ibid.

Re-

Recess, Ritterschaftliche Patenta sollen jedesmaln wieder obsignirt werden. Pag. 94

— — denen Patenten soll gebührende Folge geleistet werden. 95

— — Besuchung der Ritter-Täge betreffend. ibid.

— — Unordnungen bey den Ritter-Conventen sollen abgeschaft werden. 97

— — Niemand soll die Ritter-Convente ohne erhebliche Ursache verlassen, auch keinen Zank und Hader anrichten. 99.

— — Niemand soll bey Conventen ohne Subscription des Recessus abreisen. 100

— — Ein Mitglied so bey Conventen etwas anbringt, soll nach beschehener Proposition einen Abtritt nehmen. 101

— — Ausschreibung der Ritter-Convente betreffend. 102

— — Ob zwey in Communione seyende Brüder doppelte Vota haben. 104

Recess, Ritterschaftliche Conclusa sollen verschwiegen gehalten werden. 105

— — Sachen so verschwiegen zu halten, hat Herr Ritter-Hauptmann mit einigen Herren Ritter-Räthen allein zu überlegen. 106

— — Orts-Recesse sollen denen Herren Mitgliedern nicht communicirt werden. 107

— — Injurien-Wesen, wie das abzuthun. 107

— — — und Duelle betreffend. 109

— — Ob Unterthanen und Lehenleut mit Klagen wider ihre Herrschaft wegen allzugrosser Auflagen zu hören. 110

— — Alle Güter, so vorher niemaln gesteuret, sollen in einem leidlichen Anschlag gebracht werden. 111

— — Alle steuerbare Güter sollen in der Matricul benennet werden. ibid.

— — Alle Veränderungs-Fälle bey steuerbaren Gütern, sollen der Hauptmannschaft eröfnet werden. 112

Recess, Beschwerungen in Puncto der Steuern. Pag. 113
— — welche die Steuren nicht heraus zu bringen vorgeben, sollen das Steuer-Register produciren. ibid.
— — Alljährliche Abhörung des Ritter-Orts Cassa-Rechnung betreffend. 114
— — die Canzley-Tax, auch Prænumeritung der erforderlichen Commissions-Kosten betreffend. 115
— — daß die schuldigen Commissions-Kosten executive einzubringen. 116
— — Bothenlöhner sollen die, so es concerniret, entrichten. 116
— — Mütter sollen sich die Administration der Güter ihrer Kinder nicht anmaßen. 117
— — die Steuer-Reste betreffend. 118
Recess, die Beytreibung und Execution der Steuren betr. Pag. 119
— — zwischen Bamberg und dem Ritter-Ort Gebürg den 6 May 1700. 131
— — fernerweiter, zwischen denselben, vom 30. Julii 1707. 151
Recesse, sollen den Mitgliedern nicht communicirt werden. 107
Rechnung der Cassa, soll jährlich abgehört werden. 114
Recht, soll niemand vor fremden Gerichten suchen. 83. 85
Rechtfertigung, vor wem dieselbe vorzunehmen. 6
— — summarische 13
— — in gewissen Fällen ist keine schriftliche Handlung zugelassen. 14
Regulativ die Appellationes betreffend. 122
Rescript, Kaiserl. an Brandenburg-Bayreuth, die Ritterschaftliche Execution betr. 65

Rescript, Brandenburg-Bayreuth den Schutz Adelicher Unterthanen, Zinnß- und Lehenleut betreffend. Pag. 69
— — an die Craiß-ausschreibende Fürsten in Franken, wegen Execution der Steuer-Restanten. 67
— — in Puncto der Veräusserung der dem Ritter-Ort incorporirten Güter ꝛc. 77
Respect, gegen die Hauptmannschaft. 91
— — schlechter, gegen des Ritter-Orts Herren Vorstehere. 92
Revers welchen ein jedes Ritterliches Mitglied bey der Immatriculation von sich stellet. 129
Ritter-Convente, Unordnungen bey denselben, sollen abgeschaft werden. 97
— — soll niemand ohne erhebliche Ursache verlassen. 99
— — ohne Subscription des Recessus, soll niemand von denselben abreisen. 100
Ritter-Güter und Lehen, steuerbare, sollen in der Matricul benennt werden. 111
Ritterhauptmann und Räthe, haben Sachen, so verschwiegen zu halten, allein zu überlegen. 106
Ritterschaftliche Patenta sollen jedesmaln wieder obsignirt werden. 94
— — — Patenten soll gebührende Folge geleistet werden. 95
— — — Conclusa sollen verschwiegen gehalten werden. 105
Rittertäge, sollen die Mitglieder besuchen. 95
— — — deren Ausschreibung. 102

S.

Sachen, welche für den Ritterlichen Austrag fürgenommen und gerechtfertiget werden können und sollen. 7

Sa-

Sachen, so verschwiegen zu halten, hat Ritterhauptmann und Räthe allein zu überlegen. Pag. 106

Schreiben, schimpfliche, an die Hauptmannschaft, sollen remittirt werden. 93

Schutz, fremden, soll niemand suchen. 50

Steuern, an deren Execution soll sie niemand hindern. 58

— — sollen gutwillig geliefert werden. 41

— — derer soll sich niemand entziehen und andern Schutz suchen. 50

— — welche solche nicht herauszubringen vorgeben, sollen das Steuer-Register produciren. 113

Steuer-Remiss wegen Brand- und Wasser-Schaden. 125

Steuer-Resta betreffender Recess. 118

Steuer-*Restanten*, sollen mit Execution heimgesucht werden. 41. 119

Subscription des Recessus, ohne solche soll niemand von den Ritter-Conventen abreisen. 100.

T.

Termin, erster, was dabey zu verhandeln. 18

— — zweyter, in solchem müssen Probatoria angebracht werden. 19

— — dritter, dabey kann Beklagter excipiren und Commissarios auch Zeugen-Abhör erbitten. 20

— — vierter, darinne soll der Actor tripliciren und submittiren. 24

— — fünfter, in demselben wird zum Urthel beschlossen. ibid.

Termine, von denselben insgemein. 25

— — sind auf 6 Wochen bestimmt. ibid.

Todesfälle, Ritterschaftlicher Mitglieder, wie es dabey von Hochfürstlich Bambergischer Seite gehalten werden solle. Pag. 161

Türken-Steuer. 46

U.

Ueble Aufführung theils Mitglieder. 93

Ungehorsam, wie demselben zu begegnen. 27

— — der Vormünder. 28

Unordnungen bey den Ritter-Conventen, sollen abgeschaft werden. 97

Unterthanen, ob sie mit Klagen wider ihre Herrschaft puncto der Auflagen zu hören. 110

— — sind nicht in Schutz zu nehmen. 69

Urtheile, deren Execution und Vollziehung. 30

V.

Veränderungs-Fälle bey steuerbaren Gütern, sollen zeitlich eröfnet werden. 112

Veräusserung der dem Ritter-Ort incorporirten Güter rc. Kaiserl. Poenal-Verordnung deswegen. 71

— — — erneuertes Kaiserl. Rescript dieserhalben. 77

Verfahren gegen die, so sich vom Corpore abreißen, oder den Orts-Schlüssen widersetzen. 85

Verordnungen, Kaiserliche. 39

Verordnung und Confirmation, Kaiserliche, wegen der Auflagen, und daß man sich nicht an Potentiores hängen soll. 80

— — — Hochfürstl. Bambergische, wie es bey Todesfällen Ritterschaftlicher Mitglieder zu halten. 161

Verschwiegenheit der Conclusorum. 105

Vollziehung der gesprochenen Urtheile. 30

Vor-

Vormünder-Ayd. Pag. 37.

Vormundschaft, wie sie zu bestellen. 9

Votum zweyer in Communione hæreditatis seyender Brüder. 104

W.

Wasserschaden, Steuer-Remiss deswegen. 125

Widersetzung gegen die Orts-Schlüsse. 62

Wittiben, sollen sich des Eingrifs in die Güter-Administration ihrer Kinder enthalten. 117

Z.

Zeugen-Ayd. 37

Zinßleute nicht in Schutz zu nehmen. 69.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

21/10

Buchbinder-Lehrwerkstätte
Nikolausheim
Bürrlaulngen bei Günzburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Des H.R. Reichs ohnmittelbar-freyer Ritterschafft in Franken, Orts Gebürg güt- und rechtliche Austrags-Ordnung Nebst dem Abdruck verschiedener kaiserliche Verordnungen, wie auch besonderer Extractvvm aus den Ritterschaftlichen Gemeinen und Gebürgischen Orts-Schlüssen, wie auch einiger zwischen dem kaiserlichen hohen Stift Bamberg und dem Ritter-Ort

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1772

4 J.germ. 8 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509209-9
VD18 10273964